

Entwurf, der dem Parlament gemäß Abschnitt 143 Absatz 5 des Umweltgesetzes von 2021 [Environment Act 2021] zur Genehmigung durch Beschluss beider Kammern des Parlaments vorgelegt wurde

ENTWURF VON RECHTSVERORDNUNGEN

## **UMWELTSCHUTZ, ENGLAND**

## **UMWELTSCHUTZ, NORDIRLAND**

Ausfertigung

Inkrafttreten gemäß Bestimmung 1

Der Staatssekretär nimmt diese in Ausübung der Befugnisse vor, die ihm durch Abschnitte 50, 54 und 143 Absatz 1 von Anhang 4 Absätze 1, 2 und 12 bis 19 sowie Anhang 8 des Umweltgesetzes 2021 übertragen wurden.<sup>1</sup> (im Folgenden „Gesetz von 2021“).

Gemäß Abschnitt 50 Absatz 3 und Abschnitt 54 Absatz 4 des Gesetzes von 2021 hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Angelegenheiten in Nordirland der Ausarbeitung dieser Vorschriften zugestimmt.

Gemäß Anhang 4 Absatz 8 des Gesetzes von 2021 hat der Staatssekretär diejenigen Personen konsultiert, die beim Staatssekretär erschienen sind, um die Interessen derjenigen zu vertreten, die von Vorschrift 86 dieser Vorschriften betroffen sein könnten.

Der Staatssekretär hat sich davon überzeugt, dass Vorschrift 86 dieser Vorschriften die in Anhang 4 Absatz 9 des Gesetzes von 2021 festgelegten Anforderungen erfüllt.

Gemäß Abschnitt 143 Absatz 5 des Gesetzes von 2021 wurde ein Entwurf dieses Instruments vorgelegt und durch Beschluss beider Kammern des Parlaments genehmigt.

### **Teil 1**

#### **Einleitung**

#### **Zitierung und Inkrafttreten**

- 1.— 1) Diese Vorschriften können als die Vorschriften über das Pfandsystem für Getränkebehälter (England und Nordirland) 2024 bezeichnet werden.
- (2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 treten diese Vorschriften am 1. Oktober 2027 in Kraft.
- (3) Die folgenden Bestimmungen treten am Tag nach dem Erlass der Vorschriften in Kraft:
  - a) dieser Teil;
  - b) Teil 2 (Auslegung);

---

<sup>1</sup> 2021 Kapitel 30.

- c) Teil 6 Kapitel 1 (Gegenstände, die ausländischen Systemen unterliegen);
- d) Teil 7 (der Systemverwalter: die Pfandverwaltungsorganisation);
- e) Teil 9 (Durchsetzung), soweit er sich auf die Aufgaben der Pfandverwaltungsorganisation nach Teil 7 bezieht;
- f) Teil 10 (Rechtsmittel), soweit er sich auf die Bestellung der Pfandverwaltungsorganisation bezieht.

## **Umfang und Geltungsbereich**

- 2.— 1) Diese Vorschriften gelten für England, Wales und Nordirland.  
2) Diese Vorschriften gelten nur in England und Nordirland.  
3) Aber keine Bestimmungen dieser Vorschriften gelten in Bezug auf  
a) die Abgabe von Getränken in Behältern in Exportgeschäften oder die Abgabe bestehender Getränke in Behältern oder  
b) die Flaschen oder Dosen, in denen eines dieser Getränke abgegeben wird oder wurde.  
4) In dieser Vorschrift:  
bedeutet „bestehendes Getränk im Behälter“ ein Getränk im Behälter, der erstmals vor dem 1. Oktober 2025 in einem beliebigen Teil des Vereinigten Königreichs abgegeben wird;  
hat „Exportgeschäft“ die in Vorschrift 2 der Vorschriften über verbrauchssteuerpflichtige Waren (Exportgeschäfte) 2000 S. I. 2000/645 festgelegte Bedeutung.

## **Teil 2**

### **Auslegung**

#### **Bedeutung von „Getränk“**

- 3.— 1) Für die Zwecke dieser Vorschriften bezeichnet der Begriff „Getränk“  
a) Wasser, das für den menschlichen Verzehr geeignet ist,  
b) ein Getränk, das für den menschlichen Verzehr geeignet ist,  
c) ein Sportgetränk, das für den menschlichen Verzehr geeignet ist, oder  
d) eine Flüssigkeit, die ein Getränk oder Sportgetränk für den menschlichen Verzehr darstellt, wenn sie  
I) verdünnt wird,  
II) mit zerstoßenem Eis kombiniert wird oder so verarbeitet wird, dass zerstoßenes Eis entsteht,  
III) mit Kohlendioxid versetzt wird oder  
IV) durch ein Verfahren zubereitet wird, das eine Kombination der unter den Ziffern I bis III genannten Verfahren umfasst, wie z. B. Fruchtsaftkonzentrat oder Fruchtsirup.
- 2) Absatz 1 Buchstabe d gilt nicht für Flüssigkeiten, die nur verwendet werden:  
a) um einem Getränk oder Sportgetränk, das für den menschlichen Verzehr geeignet ist, einen Geschmack zu verleihen oder dessen Geschmack zu verbessern; oder  
b) um ein Getränk oder Sportgetränk, das für den menschlichen Verzehr geeignet ist, zu süßen.  
3) „Sportgetränk“ bedeutet eine Flüssigkeit, die als Produkt beworben oder vermarktet wird, welches die körperliche Leistung verbessert, die Erholung nach dem Training beschleunigt oder die Muskelmasse erhöht, oder eine ähnliche Flüssigkeit.

## **Bedeutung der Begriffe „Pfandartikel“, „Systemhersteller“, „Systemeinzelhändler“, „Systemanbieter“ und „Abgabe“ sowie damit verbundene Angelegenheiten**

4.

— 1) Für die Zwecke von Anhang 8 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes von 2021 (als „Pfandartikel“ bezeichnete Gegenstände) bezeichnet der Begriff „Pfandartikel“ in diesen Vorschriften ein Getränk im Behälter, bei dem es sich nicht um ein Produkt mit geringem Volumen handelt.

— 2) In diesen Verordnungen—

bedeutet „Systemhersteller“ eine Person, die im Vereinigten Königreich niedergelassen ist und eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten ausübt:

a)

Hersteller von Getränken in Behältern;

b)

Einführer;

c)

Person, die auf Bestellung Getränkebehälter füllt.

(3)

bedeutet „Systemeinzelhändler“ einen Systemanbieters, der den Systemverbrauchern Pfandartikel verkauft.

(4)

bedeutet „Systemanbieter“ eine Person, die:

a)

ihren Sitz im Vereinigten Königreich hat und

b)

Pfandartikel verkauft.

(5)

bedeutet „Hersteller“ in Bezug auf ein Getränk im Behälter:

a)

die Person, die das Getränk herstellt, oder

b)

wenn das Getränk im Behälter unter dem Namen, der Marke oder einem anderen Unterscheidungszeichen einer anderen Person in den Verkehr gebracht oder auf andere Weise zur Abgabe angeboten wird, die betreffende Person.

(6)

bedeutet „nichtbritisches Getränk im Behälter“ ein Getränk im Behälter von außerhalb des Vereinigten Königreichs.

(7)

Eine Person füllt ein Getränk im Behälter auf Bestellung ab, wenn sie auf Bestellung eines Verbrauchers in dem betreffenden Gebiet den betreffenden Behälter mit einem Getränk befüllt und sicher verschließt.

(8)

Für die Zwecke von Absatz 7 kommt es nicht darauf an, ob der Verbraucher anwesend ist, wenn das Behältnis befüllt oder sicher verschlossen wird (oder beides).

(9)

Vorbehaltlich Absatz 10 gibt eine Person („S“) ein Getränk im Behälter ab, wenn sie im Rahmen des Geschäfts:

a)

das Getränk im Behälter im Wege des Verkaufs oder im Zusammenhang mit der Abgabe anderer Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen abgibt, und zwar

I)

für den Verzehr in dem betreffenden Gebiet oder

II)

im Hinblick auf den Verzehr des Getränks in dem betreffenden Gebiet oder

b)

die Abgabe des Getränks im Behälter im Wege des Verkaufs oder im Zusammenhang mit der Abgabe von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen zu einem dieser Zwecke anbietet oder zusagt.

(10)

Wird ein Getränk im Behälter über ein Fernkommunikationsmittel zur Abgabe angeboten, so gibt S dieses Getränk im Behälter nur ab, wenn:

a)

sie bestimmt, dass er über dieses Fernkommunikationsmittel angeboten werden soll, und

b)

sie ihn sie für die Abgabe bereitstellt.

(11)

Für die Zwecke von Absatz 10 kommt es nicht darauf an, wer sich verpflichtet:

a)

eine Zahlung für das Getränk im Behälter oder die anderen Waren oder Dienstleistungen zu erhalten, oder

b)

die entsprechenden Fernkommunikationsmittel zu betreiben oder bereitzustellen.

(12)

Bei einer grenzüberschreitenden Abgabe eines Pfandartikels ist der Pfandartikel zu behandeln als:

a)

in England abgegeben, wenn sich die Person, an die er abgegeben wird, in England befindet;

b)

in Nordirland abgegeben, wenn sich die Person, an die er abgegeben wird, in Nordirland befindet.

(13)

Für die Zwecke des Absatzes 12 bezeichnet der Begriff „grenzüberschreitende Abgabe eines Pfandartikels“ die Abgabe eines Pfandartikels über ein Fernkommunikationsmittel, wenn die Person, die das Getränk oder die betreffenden damit verbundenen Waren oder Dienstleistungen beim Systemanbieter bestellt:

a)

ihren Sitz in England hat und der Systemanbieter außerhalb Englands ansässig ist; oder  
b)  
ihren Sitz in Nordirland hat und der Systemanbieter außerhalb Nordirlands ansässig ist.

### **Bedeutung von „im Vereinigten Königreich niedergelassen“**

5.

In diesen Vorschriften bezeichnet der Begriff „im Vereinigten Königreich niedergelassen“

a)

eine natürliche Person, wenn die Person ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich hat;

b)

in allen anderen Fällen, wenn die Person:

I)

einen Sitz oder Hauptsitz im Vereinigten Königreich hat oder

II)

einen ständigen Ort im Vereinigten Königreich hat, von dem aus die Person Tätigkeiten ausübt, für deren Ausübung sie gegründet wurde.

### **Die Erstattung**

6.

— 1)

Die Erstattung für einen erstattungsfähigen Artikel entspricht dem höheren der folgenden Beträge:

a)

dem Pfandbetrag am Tag der Rückgabe des erstattungsfähigen Artikels oder

b)

dem Pfandbetrag am Tag der Abgabe des erstattungsfähigen Artikels im Rahmen des Pfandsystems.

(2)

Sind die Pfandbeträge für verschiedene Pfandartikel zu einem bestimmten Zeitpunkt unterschiedlich, so sind die Bezugnahmen in Absatz 1 auf den Pfandbetrag als der Pfandbetrag eines Pfandartikels zu verstehen, der mit dem erstattungsfähigen Artikel vergleichbar ist.

(3)

Für die Zwecke dieser Vorschrift ist ein Pfandartikel mit einem erstattungsfähigen Artikel vergleichbar, wenn der Pfandartikel:

a)

ganz oder überwiegend aus demselben in den Geltungsbereich fallenden Material wie der erstattungsfähige Artikel hergestellt ist,

b)

von derselben Größe wie der erstattungsfähige Artikel ist und

c)

zur Abgabe an Verbraucher in einer Mehrstückpackung angeboten wird, wenn der erstattungsfähige Artikel in einer Mehrstückpackung an einen Systemverbraucher abgegeben wurde.

## **Allgemeine Auslegung**

7.

— 1)

In diesen Verordnungen—

bedeutet „Markenname“ die primäre Bezeichnung, unter der ein Getränk bekannt ist;

bedeutet „Markeninhaber“ in Bezug auf ein Getränk im Behälter die Person, unter deren Namen, Marke oder sonstigem Unterscheidungszeichen das Getränk im Behälter in dem betreffenden Gebiet vermarktet oder anderweitig zur Abgabe angeboten wird;

bedeutet „Code“ einen Strichcode, einen QR-Code oder einen anderen Code, von dem Informationen durch elektronisches Scannen abgerufen werden können;

bedeutet „Sammelverwalter“ einen Systemverwalter (mit Ausnahme der Pfandverwaltungsorganisation), der einen Rücknahmepunkt oder einen Rücknahmedienst (oder beides) betreibt;

bedeutet „verbundene Waren oder Dienstleistungen“ Waren oder Dienstleistungen, die beim Kauf oder Empfang durch einen Verbraucher dazu führen, dass dem Verbraucher ein kostenloses Getränk zur Verfügung gestellt wird;

bedeutet „Verbraucher“ eine Person, die außerhalb eines Unternehmens handelt und die Waren und Dienstleistungen ausschließlich für den persönlichen Gebrauch erwirbt;

bedeutet „Behälter“ eine Flasche oder Dose, einschließlich aller daran angebrachten Kennzeichnungen sowie ihres Deckels oder anderer Verschlussmittel, in denen Getränke abgegeben werden und die

a)

ganz oder überwiegend aus in den Geltungsbereich einbezogenem Material besteht,

b)

ein Fassungsvermögen von mindestens 150 ml, jedoch nicht mehr als 3 Liter Flüssigkeit hat und

c)

wahrscheinlich nur einmal oder für einen kurzen Zeitraum verwendet wird, bevor sie weggeworfen wird;

bedeutet „Getränk im Behälter“ ein Getränk in einem sicher verschlossenen Behälter;

bedeutet „Gemischtwarenladen“ ein Einzelhandelsgeschäft, das eine begrenzte Auswahl von Grundartikeln, darunter verpackte Lebensmittel, Getränke und Haushaltsprodukte, anbietet und das für die Bequemlichkeit der Verbraucher, die in erster Linie in seiner Nähe leben, bis spät abends geöffnet ist;

bedeutet „DAERA“ das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Angelegenheiten in Nordirland;

bedeutet „Pfand“ in Bezug auf einen Pfandartikel ein Pfand in Höhe eines gemäß Teil 7 Kapitel 3 bestimmten Betrags;

hat „Pfandartikel“ **die in Vorschrift 4 Absatz 1) festgelegte Bedeutung**);

bedeutet „Pfandbetrag“ den Betrag des Pfands für den Pfandartikel;

hat „Pfandverwaltungsorganisation“ die in Vorschrift 51 Absatz 1 festgelegte Bedeutung;

hat „Getränk“ die in Vorschrift 3 Absatz 1 festgelegte Bedeutung;

ist der Begriff „auftragsgemäß füllen“ gemäß Vorschrift 4 Absatz 7 auszulegen;

hat „Lebensmittel“ eine oder mehrere der folgenden Bedeutungen:

a)

Lebensmittel, die für den menschlichen Verzehr geeignet sind;

b)

Pfandartikel oder sonstige Getränke;

c)

Heimtierfutter;

d)

Reinigungsmittel;

e)

Toilettenartikel und Haushaltsartikel, ausgenommen Benzin, Bekleidung, DIY-Produkte,

Finanzdienstleistungen, Arzneimittel, Zeitungen, Zeitschriften und Bücher, Grußkarten,

CDs, DVDs, Video- und Tonbänder, Spielzeug, Pflanzen und Blumen, Parfüms und

Kosmetika, Elektrogeräte, Küchen- und Gartengeräte, Tabak und Tabakerzeugnisse;

bezeichnet „Lebensmitteleinzelhändler“ einen Supermarkt jeder Größe, ein

Lebensmittelgeschäft, einen Gemischtwarenladen oder einen Zeitungsladen, jedoch

keine Lokale, die zubereitete Lebensmittel zum Verzehr außerhalb des Lokals verkaufen,

oder Cafés, unabhängig davon, ob sie Lebensmittel und Getränke verkaufen, die im Café

verzehrt werden können;

hat „Bearbeitungsentgelt“ die in Vorschrift 70 Absatz 1 festgelegte Bedeutung;

bedeutet „Einführer“:

a)

eine Person, die:

I)

ein nicht aus dem Vereinigten Königreich stammendes Getränk im Behälter in das

Vereinigte Königreich einführt und

II)

die erste Person mit Sitz im Vereinigten Königreich oder in der Republik Irland ist, die

dieses nicht aus dem Vereinigten Königreich stammende Getränk im Behälter auf dem

Markt des betreffenden Gebiets anbietet, oder

b)

eine Person mit Sitz in der Republik Irland, die Getränke im Behälter nach Nordirland

liefert und die den Verpflichtungen eines registrierten Systemherstellers nach diesen

Vorschriften nachkommt.

bedeutet „unter den Geltungsbereich fallendes Material“:

a)

Aluminium,

b)

Kunststoff aus Polyethylenterephthalat (PET) oder

c)

Stahl;

hat „Produkt mit geringem Volumen“ die in Vorschrift 18 Absatz 7 festgelegte Bedeutung;

bedeutet „Fernkommunikationsmittel“:

a)

eine Website,

b)

Anwendungssoftware, die für die Verwendung auf mobilen Geräten wie Smartphones und

Tablets entworfen und entwickelt wurde, oder

c)

jedes andere Kommunikationsmittel, das ohne gleichzeitige physische Anwesenheit der

Person, die einen Gegenstand abgibt, und der Person, an die er abgegeben wird, für den

Abschluss eines Vertrags zwischen den beiden Parteien über die Abgabe eines

Gegenstands oder damit verbundener Waren und Dienstleistungen verwendet werden

kann;

hat „Betreiber einer Einrichtung mit Rücknahmepflicht“ die in Vorschrift 35 Absatz 4

festgelegte Bedeutung;

bezeichnet „gemischte Einzelhandelseinrichtung“ eine Einrichtung, in oder bei der ein

Systemeinzelhändler Pfandartikel sowohl für den Verzehr in oder an dieser Einrichtung

als auch außerhalb dieser Einrichtung abgibt;

„Mehrstückpackung“ jede Packung, die Getränke im Behälter eines Systemherstellers

(SP) enthält (ganz oder teilweise umschließt), die zur Abgabe an Verbraucher angeboten

werden oder dazu bestimmt sind;

bezeichnet „nationale Durchsetzungsbehörde“:

a)

in England – die Umweltbehörde;

b)

in Nordirland – das DAERA;

bedeutet „behördliche Kosten“ in Bezug auf eine nationale Durchsetzungsbehörde die

Kosten, die der Behörde bei der Wahrnehmung der ihr durch diese oder gemäß diesen

Vorschriften übertragenen Aufgaben entstehen.

bedeutet „Gaststätte“ eine Einrichtung, in oder bei der ein Systemeinzelhändler

Pfandartikel nur für den Verzehr in oder bei dieser Einrichtung abgibt;

hat „Betriebsplan“ die in Anhang 5 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe e festgelegte

Bedeutung und schließt alle Änderungen ein, die gemäß Vorschrift 53 vorgenommen

wurden;

hat „Opt-out-Entscheidung“ die in Vorschrift 28 Absatz 3 festgelegte Bedeutung;

bedeutet „Opt-out-Einrichtung“ eine Einrichtung, für die ein Systemanbieter vorerst eine

Opt-out-Entscheidung getroffen hat;

hat „ausländischer Erstattungsbetrag“ die in Vorschrift 32 Absatz 2 festgelegte Bedeutung;

bedeutet „ausländisches System“ ein System, das außerhalb des Vereinigten Königreichs niedergelassen ist und einem Pfandsystem gleichwertig ist;

bedeutet „Verwalter eines ausländischen Systems“ eine Person, die in Bezug auf ein bestimmtes ausländisches System Aufgaben wahrnimmt, die denen des Systemverwalters eines Pfandsystems gleichwertig sind;

bedeutet „ausländischer Systemartikel“ einen Behälter, für den ein spezifisches ausländisches Pfandsystem gilt;

umfasst „Einrichtung“ Grundstücke, Gebäude, bewegliche Bauten, Fahrzeuge, Schiffe, Züge, Flugzeuge und Luftkissenfahrzeuge;

bezeichnet „Veröffentlichung“ einen Katalog, eine Zeitung, ein Magazin, eine Zeitschrift oder eine andere ähnliche Veröffentlichung;

bezeichnet „erstattungsfähiger Artikel“ den Behälter eines Pfandartikels;

hat „registriertes Produkt mit geringem Volumen“ die in Vorschrift 18 Absatz 8 festgelegte Bedeutung;

bedeutet „registrierter Systemhersteller“ einen Systemhersteller, der bei der Pfandverwaltungsorganisation gemäß Vorschrift 10 registriert ist;

hat „Registrierungsgebühr“ die in Vorschrift 64 Absatz 2 festgelegte Bedeutung;

bedeutet „relevantes Gebiet“:

a)

in Bezug auf die Abgabe eines registrierten Produkts mit geringem Volumen das Vereinigte Königreich; anderenfalls

b)

das Systemgebiet;

hat „Erstattungsbetrag“ die in Vorschrift 8 Absatz 4 festgelegte Bedeutung;

bedeutet „Rücknahmetelle“ einen Ort im Systemgebiet, an dem eine Person Mehrwegartikel an einen Betreiber zurückgeben und die Erstattungsbeträge für diese Gegenstände erhalten kann;

hat „Freistellung vom Betrieb einer Rücknahmetelle“ die in Vorschrift 35 Absatz 3 festgelegte Bedeutung;

bedeutet „Betreiber einer Rücknahmetelle“ eine Person, die eine Rücknahmetelle betreibt;

hat „Mehrwegartikel“ die in Vorschrift 8 Absatz 4 festgelegte Bedeutung;

hat „das System“ die in Vorschrift 8 Absatz 1 festgelegte Bedeutung;

bedeutet „das Systemgebiet“ das Gebiet, das England und Nordirland umfasst;

bedeutet „Systemrücknehmer“:

a)

einen Betreiber einer Rücknahmetelle oder

b)

einen Rücknahmediendienstleister;

bedeutet „Systemverbraucher“ einen Verbraucher im Systemgebiet;

hat „System-Logo“ die in Vorschrift 56 Absatz 1 festgelegte Bedeutung;

bedeutet „Mehrstückpackungssystem“ eine Mehrstückpackung, die Pfandartikel enthält (unabhängig davon, ob sie andere Gegenstände enthält oder nicht);

hat „System-Verpackungslogo“ die in Vorschrift 56 Absatz 1 festgelegte Bedeutung;

hat „Systemhersteller“ die in Vorschrift 4 Absatz 2 festgelegte Bedeutung;

hat „Systemeinzelhändler“ die in Vorschrift 4 Absatz 3 festgelegte Bedeutung;

hat „Systemanbieter“ die in Vorschrift 4 Absatz 4 festgelegte Bedeutung;

bedeutet „Systemjahr“:

a)

einen Zeitraum von 12 Monaten ab DATUM 3; oder

b)

oder einen Zeitraum von 12 Monaten, der mit einem Tag und Monat in einem der folgenden Jahre beginnt;

bedeutet „schottischer Erstattungsbetrag“ in Bezug auf einen schottischen Systemartikel einen Betrag in Höhe des Pfands, der gemäß dem einschlägigen schottischen Pfand- und Rücknahmesystem für den betreffenden Artikel zu zahlen ist;

bedeutet „schottischer Systemartikel“ einen Behälter, der Gegenstand eines schottischen Pfand- und Rücknahmesystems ist;

bedeutet „SP-Behälter“ in Bezug auf einen Systemhersteller den Behälter eines SP-Getränks im Behälter;

bedeutet „SP-Getränk im Behälter“ in Bezug auf einen Systemhersteller:

a)

ein Getränk in einem sicher verschlossenen Behälter, der vom Systemhersteller hergestellt wird,

b)

ein Getränk in einem sicher verschlossenen Behälter, der vom Systemhersteller eingeführt wird, oder

c)

einen fest verschlossenen Behälter, der vom Systemhersteller auf Bestellung gefüllt wird;

hat „das SP-Register“ die in Vorschrift 11 Absatz 1 festgelegte Bedeutung;

hat „spezifiziertes ausländisches System“ die in Vorschrift 33 Absatz 2 festgelegte Bedeutung;

bedeutet „Rücknahmedienst“ einen Dienst, bei dem Mehrwegartikel von den Verbrauchern an einem anderen Ort als der Einrichtung, an oder bei der ein Systemeinzehändler Lebensmittel an Verbraucher verkauft, zurückgenommen werden;

bedeutet „Rücknahmedienstleister“ einen Systemeinzehändler, der für die Erbringung eines Rücknahmedienstes registriert ist;

bedeutet „Verkaufsautomat“ einen Automaten zur Abgabe von Pfandartikeln (allein oder zusammen mit anderen Produkten);

bedeutet „walisisches Pfandsystem“ ein von den walisischen Ministern eingerichtetes Pfandsystem;

bedeutet „walisischer Erstattungsbetrag“ in Bezug auf einen walisischen Systemartikel eine Summe in Höhe des Pfands, die nach dem einschlägigen walisischen Pfandsystem für diesen Artikel zu zahlen ist;

bedeutet „walisischer Systemverwalter“ einen Systemverwalter eines walisischen Pfandsystems;

bedeutet „walisischer Systemartikel“ einen Behälter, bei dem es sich um einen Pfandartikel im Rahmen eines walisischen Pfandsystems handelt;

(2)

Für die Zwecke dieser Vorschriften ist jede Bezugnahme auf die Größe einer Mehrstückpackung ein Hinweis auf die Anzahl der in der Mehrstückpackung enthaltenen Getränke im Behälter.

(3)

Für die Zwecke dieser Vorschriften ist es unerheblich, ob Pfandartikel:

a)

zur Abgabe an Verbraucher in Mehrstückpackungen oder als Einzelartikel bestimmt sind;

b)

zur Abgabe an Verbraucher in Mehrstückpackungen oder als Einzelartikel präsentiert werden;

c)

an die Verbraucher in Mehrstückpackungen oder als Einzelartikel abgegeben werden.

(4)

Für die Zwecke dieser Vorschrift handelt eine Person im geschäftlichen Verkehr, wenn sie im Rahmen der normalen Ausübung einer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handelt, und jede Bezugnahme auf eine Person, die nicht in Ausübung einer geschäftlichen Tätigkeit handelt, ist entsprechend auszulegen.

(5)

Wenn ein Systemanbieter:

a)

die Abgabe von Pfandartikeln zum sofortigen Verzehr in oder bei bestimmten Einrichtungen anbietet und

b)

die betreffenden Behälter öffnet, bevor sie die Getränke (ganz oder teilweise) in diesen Behältern an die Personen abgibt, die sie bestellt haben,

gelten die Behälter gelten für die Zwecke dieser Vorschriften als sicher verschlossen, wenn sie abgegeben werden (und somit als „Pfandartikel“ bezeichnet werden).

(6)

Jede Bezugnahme auf den „Verzehr eines Getränks“ (wie auch immer ausgedrückt) umfasst den Verzehr des Getränks oder Sportgetränks, das sich aus der Zubereitung einer Flüssigkeit im Sinne der Vorschrift 3 Absatz 2 ergibt.

(7)

Ein Hinweis auf eine Person, die Getränke in sicher verschlossenen Behältern zum „sofortigen Verzehr in oder bei einer bestimmten Einrichtung“ abgibt, schließt einen Hinweis darauf ein, dass die betreffenden Getränke zum Verzehr in oder bei einem Bereich in unmittelbarer Nähe dieser Einrichtung abgegeben werden:

a)

wenn den Kunden dieser Person (von dieser oder einer anderen Person) Sitzplätze zur Verfügung gestellt werden, oder

b)

die die Kunden der Person gewöhnlich für den Verzehr von Getränken, die von dieser Person abgegeben werden, nutzen.

### **Teil 3**

#### **Einrichtung eines Pfandsystems für Getränkebehälter**

##### **Einrichtung eines Pfandsystems für Getränkebehälter in England und Nordirland**

8.

— 1)

Mit diesen Vorschriften wird in England und Nordirland ein Pfandsystem<sup>2</sup> für Behälter, in denen Getränke abgegeben werden, eingerichtet, mit folgenden Zielen:

a)

Aufrechterhaltung, Förderung und Sicherung einer Zunahme des Recyclings von Materialien, unter anderem durch die Sicherstellung hochwertigerer Materialien für das Recycling und die Unterstützung einer Kreislaufwirtschaft, und

b)

Verringerung der Vermüllung.

Das in Absatz 1 genannte Pfandsystem wird in diesen Vorschriften als „das System“ bezeichnet.

(2)

Im Rahmen des Systems:

a)

zahlt eine Person, an die von einem Systemanbieter ein Pfandartikel abgegeben wird, dem Systemanbieter ein Pfand und

b)

hat eine Person, die einem Systemrücknehmer einen Mehrwegartikel abgibt, Anspruch auf Zahlung des Erstattungsbetrags für diesen Artikel durch den Systemrücknehmer.

(3)

Absatz 2 Buchstabe a unterliegt der Vorschrift 28 und Absatz 2 Buchstabe b der Vorschrift 9.

(4)

In diesen Vorschriften:

bedeutet der „Erstattungsbetrag“:

a)

in Bezug auf einen ausländischen Systemartikel den ausländischen Erstattungsbetrag#;

b)

in Bezug auf einen schottischen Systemartikel den schottischen Erstattungsbetrag,

<sup>2</sup> Zur Bedeutung des Begriffs „Pfandsystem“ siehe Anhang 8 Absatz 1 Nummer 2 des Umweltgesetzes 2021.

c)

in Bezug auf einen walisischen Systemartikel den walisischen Erstattungsbetrag oder

d)  
in Bezug auf einen erstattungsfähigen Artikel eine Erstattung;

bedeutet „Mehrwegartikel“:

a)

einen ausländischen Systemartikel,

b)

einen schottischen Systemartikel,

c)

einen walisischen Systemartikel oder

d)

einen erstattungsfähigen Artikel.

[JEST003]

### **Umstände, unter denen eine Person keinen Anspruch auf einen relevanten Betrag für einen Mehrwegartikel hat**

9.

— 1)

Eine Person, die einem Systemrücknehmer einen Mehrwegartikel abgibt, hat keinen Anspruch auf Zahlung eines Erstattungsbetrags für diesen Artikel, wenn der Systemrücknehmer eine hinreichende Entschuldigung hat, den Mehrwegartikel nicht anzunehmen.

(2)

Zu den Umständen, unter denen ein Systemrücknehmer eine hinreichende Entschuldigung hat, einen Mehrwegartikel von einer Person nicht zu akzeptieren, gehören z. B. folgende Umstände:

a)

der Rücknehmer ist nicht in der Lage, den Behälter als Mehrwegartikel zu identifizieren (auch wenn er kein System-Logo oder ein anderes gleichwertiges Logo oder Systempfandzeichen oder einen anderen gleichwertigen Code trägt);

b)

der Mehrwegartikel ist verschmutzt;

c)

der Mehrwegartikel ist nicht leer;

d)

der Mehrwegartikel ist nicht unversehrt;

e)

bei dem Mehrwegartikel handelt es sich um den Behälter für ein Getränk, das der Systemrücknehmer aus Gründen des Glaubens oder der Überzeugung des Rücknehmers nicht abgibt oder abgeben würde;

f)

bei dem Systemrücknehmer handelt es sich um einen Systemeinzelhändler und die Person, die den Mehrwegartikel bringt, versucht eine Anzahl von Mehrwegartikeln zurückzugeben, die unverhältnismäßig höher ist als die Anzahl der Pfandartikel, die der

Systemeinzelhändler einem Systemverbraucher im Rahmen einer durchschnittlichen Transaktion abgeben würde.

(3)

Für die Zwecke des Absatzes 2 Buchstabe d ist ein Mehrwegartikel als unversehrt zu behandeln, unabhängig davon, ob der Deckel oder ein ähnlicher Gegenstand, der zum Schließen verwendet wird:

a)

nicht zusammen mit dem Mehrwegartikel zurückgegeben wird oder

b)

mit dem Mehrwegartikel zurückgegeben wird, aber nicht damit verbunden ist.

(4)

Um Zweifel auszuschließen, hat ein Systemrücknehmer keine hinreichende Entschuldigung, einen Mehrwegartikel allein deshalb nicht anzunehmen, weil es sich um ein Getränk handelt, das der Betreiber der Rücknahmestelle nicht verkauft, oder, wenn der Betreiber der Rücknahmestelle ein Systemanbieter wäre, nicht abgeben würde, wie in Absatz 2 Buchstabe e vorgesehen.

## **Teil 4**

### **Systemhersteller**

#### **Kapitel 1**

#### **Registrierung, Information und damit verbundene Angelegenheiten**

[JSPReg001]

#### **Verpflichtung der Systemhersteller, sich zur Abgabe von SP-Getränken in Behältern registrieren zu lassen**

10.

— 1)

Ein Systemhersteller darf SP-Getränke in Behältern nur dann liefern, wenn er bei der Pfandverwaltungsorganisation als Systemhersteller registriert ist.

(2)

Anhang 1 Teil 1 enthält Bestimmungen über die Registrierung von Systemherstellern.

[JSPReg002]

#### **Register der Systemhersteller**

11.

— 1)

Die Pfandverwaltungsorganisation muss ein Register der registrierten Systemhersteller („das SP-Register“) veröffentlichen und führen.

(2)

Die Eintragung eines registrierten Systemherstellers im SP-Register muss folgende Angaben enthalten:

a)

ob es sich bei dem Systemhersteller um einen Markeninhaber handelt oder nicht;

b)

ob der Systemhersteller ein Einführer ist oder nicht;

c)

wenn es sich bei dem Systemhersteller um einen Markeninhaber oder einen Einführer (oder beides) handelt, die Markennamen aller Getränke, deren Markeninhaber oder Einführer der Systemhersteller ist;

d)

ob der Systemhersteller Behälter auf Bestellung füllt oder nicht;

e)

das Datum, an dem dem Antrag des Systemherstellers auf Registrierung stattgegeben wurde;

f)

ob der Systemhersteller Behälter herstellt, einführt oder füllt, bei denen es sich um registrierte Produkte mit geringem Volumen handelt, und wenn ja, um welche Produkte es sich handelt und wann die einzelnen Produkte als Produkte mit geringem Volumen registriert wurden.

(3)

Die Pfandverwaltungsorganisation muss:

a)

einen Systemhersteller in das SP-Register eintragen, sobald dies vernünftigerweise möglich ist, nachdem dem Registrierungsantrag des Systemherstellers stattgegeben wurde;

b)

die Eintragung eines Systemherstellers aktualisieren, sobald dies vernünftigerweise möglich ist, nachdem der Hersteller ein Produkt mit geringem Volumen registriert hat.

(4)

Die Pfandverwaltungsorganisation muss:

a)

das öffentliche Register zu allen angemessenen Zeiten kostenlos zur öffentlichen Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen und

b)

den Bürgern gestatten, gegen Zahlung einer angemessenen Gebühr Kopien der Eintragungen in ihrem öffentlichen Register zu erhalten.

[JSPReg003]

### **Verpflichtung der registrierten Systemhersteller, Aufzeichnungen über die Abgabe von SP-Getränken in Behältern zu führen**

12.

— 1)

Ein registrierter Systemhersteller muss:

a)

sobald dies vernünftigerweise möglich ist, nachdem er ein SP-Getränk im Behälter abgegeben hat, die in Absatz 2 genannten Angaben für dieses SP-Getränk im Behälter aufzeichnen und

b)

diese Aufzeichnungen für einen Zeitraum von 7 Jahren ab dem Tag, an dem sie erstellt werden, aufbewahren.

(2)

Die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Angaben sind:

a)

das in den Geltungsbereich fallende Material, aus dem der SP-Behälter ganz oder überwiegend hergestellt wurde,

b)

das Fassungsvermögen des SP-Behälters,

c)

wenn das SP-Getränk im Behälter zur Abgabe an Verbraucher in einer Mehrstückpackung mit zwei oder mehr solchen Getränken angeboten werden soll, die Größe der

Mehrstückpackung,

d)

der Teil des betreffenden Bereichs, in dem der SP-Getränk im Behälter für den Verzehr bestimmt ist oder abgegeben werden soll;

e)

ob es sich bei dem SP-Getränk im Behälter um ein registriertes Produkt mit geringem Volumen handelt.

(3)

Absatz 4 findet Anwendung, wenn:

a)

ein registrierter Systemhersteller SP-Getränke im Behälter an eine andere Person als einen Verbraucher abgibt und

b)

der registrierte Systemhersteller diese Getränke nicht an diese Person abgibt, sofern sie für den Verzehr in einem bestimmten Teil des betreffenden Bereichs abgegeben werden.

(4)

Der registrierte Systemhersteller muss für die Zwecke von Absatz 2 Buchstabe d den Teil des betreffenden Bereichs erfassen, in dem der registrierte Systemhersteller vernünftigerweise davon ausgeht, dass die SP-Getränke im Behälter für den Verzehr abgegeben werden.

[JSPReg004]

### **Pfandverwaltungsorganisation: Befugnis zur Einholung von Informationen von registrierten Systemherstellern**

13.

— 1)

Die Pfandverwaltungsorganisation kann einen registrierten Systemhersteller anweisen, ihr die in einer Erklärung (im Folgenden „Informationserklärung“) verlangten Informationen zur Verfügung zu stellen.

(2)

Die Pfandverwaltungsorganisation darf nur Informationen verlangen, die sie vernünftigerweise für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen des Systems oder in Verbindung mit dem System benötigt.

(3)

Eine Informationserklärung:

a)

muss schriftlich erfolgen;

b)

kann erfolgen an:

I)

einen bestimmten registrierten Systemhersteller,

II)

alle registrierten Systemhersteller einer bestimmten Beschreibung oder

III)

alle registrierten Systemhersteller;

c)

kann die Übermittlung von Informationen auf folgende Weise erfordern:

I)

in einer bestimmten Form oder Weise (oder beidem)

II)

zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in bestimmten Zeitabständen;

III)

für einen bestimmten Zeitraum.

(4)

Ein registrierter Systemhersteller, an den eine Informationserklärung gerichtet wird, muss sich an diese halten.

(5)

In Absatz 3 bezeichnet der Begriff „bestimmt“ eine bestimmte Angabe in einer Informationserklärung.

[JSPReg005]

### **Personen, die keine Systemhersteller mehr sind: Löschung der Registrierung**

14.

Anhang 1 Teil 2 enthält Bestimmungen über die Löschung der Registrierung einer Person als Systemhersteller bei der Pfandverwaltungsorganisation.

[JSPReg006]

### **Anforderungen für die Aufzeichnung und Bereitstellung von Informationen für Personen, die keine Systemhersteller mehr sind.**

15.

— 1)

Die Pflichten nach Absatz 2 gelten weiterhin für einen ausscheidenden Hersteller am und nach dem Datum der Löschung der Registrierung, soweit sie sich auf SP-Getränke im Behälter beziehen, die der ausscheidende Hersteller vor diesem Zeitpunkt abgegeben hat.

(2)

Bei den in Absatz 1 genannten Pflichten handelt es sich um die Pflichten nach Vorschrift 12 Absatz 1 Buchstabe b, Vorschrift 13 Absatz 4 (unabhängig davon, ob die Erklärung vor, am oder nach dem Zeitpunkt der Löschung der Registrierung erfolgt) und Vorschrift 22.

(3)

Die Pfandverwaltungsorganisation kann einen ausscheidenden Hersteller anweisen, ihr die in einer Erklärung (im Folgenden „Informationserklärung“) verlangten Informationen am oder nach dem Datum der Löschung der Registrierung zur Verfügung zu stellen.

(4)

Die in einer solchen Erklärung verlangten Informationen müssen sich jedoch auf Sachverhalte beziehen, die vor dem Datum der Löschung der Registrierung aufgetreten sind, oder auf die abgegebenen SP-Getränke im Behälter.

(5)

Jede Bezugnahme auf einen registrierten Systemhersteller in den Vorschriften 12 bis 14 und 22 (wie auch immer ausgedrückt) ist auch als Bezugnahme auf einen ausscheidenden Hersteller zu verstehen.

(6)

In dieser Vorschrift und in Vorschrift 16:

bedeutet „ausscheidender Hersteller“ eine Person, deren Registrierung als Systemhersteller von der Pfandverwaltungsorganisation gemäß Anhang 1 Teil 2 gelöscht wird;

Das „Datum der Löschung der Registrierung“ ist der Tag, an dem die Löschung der Registrierung eines ausscheidenden Herstellers als Systemhersteller wirksam wird.

[JSPReg007]

## **Personen, die keine Systemhersteller mehr sind: Aktualisierung des SP-Registers**

16.

— 1)

Die Pfandverwaltungsorganisation muss:

a)

die Eintragung eines ausscheidenden Herstellers aus dem SP-Register streichen und

b)

eine Erklärung über die Änderung des SP-Registers veröffentlichen, in einer Weise, die die Pfandverwaltungsorganisation für geeignet hält, um diese Änderung den Systemanbietern zur Kenntnis zu bringen.

## **Kapitel 2**

## **Produkte mit geringem Volumen**

[]SPlvp001]

### **Auslegung des Kapitels**

17.  
— 1)

Für die Zwecke dieses Kapitels ist eine „vorverpackte Getränkelinie“ eine Gruppe von Behältern, in denen ein bestimmtes Getränk in einem Systemjahr für den Einzelhandel im Vereinigten Königreich zur Verfügung gestellt wird und die

a)

ganz oder überwiegend aus demselben in den Geltungsbereich fallenden Material hergestellt sind und

b)

das gleiche Fassungsvermögen haben.

(2)

Im Sinne dieses Kapitels ist eine „Behälterlinie“ eine Gruppe von Behältern, die in einem Systemjahr mit einem bestimmten Getränk gefüllt werden und die

a)

ganz oder überwiegend aus demselben in den Geltungsbereich fallenden Material hergestellt sind und

b)

das gleiche Fassungsvermögen haben.

(3)

Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 kommt es nicht darauf an,

a)

ob das äußere Erscheinungsbild der Behälter identisch ist oder nicht;

b)

ob alle Getränke in Mehrstückpackungen an Verbraucher im Vereinigten Königreich verkauft werden oder verkauft werden sollen;

c)

ob die Produkte in mehr als einer Produktionsphase hergestellt oder im Falle der Einfuhr zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingeführt werden.

(4)

In diesem Kapitel:

bedeutet „Produktlinie“ eine vorverpackte Getränkelinie oder eine Behälterlinie;

bedeutet „Einzelhandel im Vereinigten Königreich“: Abgabe im Wege des Verkaufs an Verbraucher im Vereinigten Königreich.

[]SPlvp002]

## **Registrierung von Produktlinien als von „geringem Volumen“**

18.  
— 1)

Der Systemhersteller einer Produktlinie kann beantragen, dass diese Linie bei der Pfandverwaltungsorganisation in Bezug auf ein Systemjahr als eine Linie mit geringem Volumen (LGV) registriert wird, wenn die Anzahl der Behälter in der Produktlinie 5 000 Stück nicht übersteigt.

(2)

Ein Antrag nach Absatz 1 („LGV-Antrag“) muss folgende Angaben enthalten:

a)

das Systemjahr, auf das er sich bezieht;

b)

in der Form und Art und Weise erfolgen und die Informationen enthalten, die die Pfandverwaltungsorganisation gegebenenfalls anordnet.

(3)

Handelt es sich bei dem registrierten Systemhersteller um eine Personengesellschaft, so muss der LGV-Antrag, wenn er von nur einem Partner gestellt wird, von diesem Partner im Namen aller Partner gestellt werden.

(4)

Erhält die Pfandverwaltungsorganisation einen LGV-Antrag, muss sie:

a)

dem Antrag stattgeben und die betreffende Linie registrieren, wenn sie davon überzeugt ist, dass der in Absatz 1 genannte Schwellenwert nicht überschritten wird;

b)

andernfalls den Antrag ablehnen.

(5)

Die Pfandverwaltungsorganisation muss dem Antragsteller schriftlich ihre Entscheidung über den entsprechenden LGV-Antrag mitteilen.

(6)

Eine Erklärung nach Absatz 5 muss:

a)

wenn dem LGV-Antrag stattgegeben wird, das Systemjahr nennen, für das die betreffende Produktlinie als Linie mit geringem Volumen registriert wird;

b)

wenn der LGV-Antrag abgelehnt wird, eine Begründung für diese Entscheidung geben und der Antragsteller über sein Recht nach Vorschrift 80, die Pfandverwaltungsorganisation aufzufordern, ihre Entscheidung zu überprüfen, informiert werden.

(7) In diesen Vorschriften ist ein Verweis auf ein „Produkt mit geringem Volumen“ als

Bezugnahme auf ein Getränk in einem sicher verschlossenen Behälter zu verstehen:

a) das zum Zeitpunkt seiner Bereitstellung für den Einzelhandel im Vereinigten Königreich Teil einer vorverpackten Getränkelinie ist; oder

b) das ein auf Bestellung gefülltes Getränk ist;

und Teil einer Produktlinie von 5 000 Stück oder weniger.

(8) In diesen Vorschriften ist ein Verweis auf ein „registriertes Produkt mit geringem Volumen“ als Bezugnahme auf ein Getränk in einem sicher verschlossenen Behälter zu verstehen:

a)

das zum Zeitpunkt seiner Bereitstellung für den Einzelhandel im Vereinigten Königreich Teil einer vorverpackten Getränkelinie ist, die als Linie mit geringem Volumen registriert ist, oder

b)

im Fall eines auf Bestellung gefüllten Getränks, dessen Behälter aus einer Behälterlinie stammt, die zum Zeitpunkt des Befüllens als Linie mit geringem Volumen registriert ist.

[JSPivp003]

### **Dauer der Registrierung einer Produktlinie als von „geringem Volumen“**

19.

— 1)

Die Registrierung einer Produktlinie als Linie mit geringem Volumen nach Vorschrift 18 wird unwirksam:

a)

am Ende des Systemjahres, für das die Linie als Linie mit geringem Volumen registriert ist, oder

b)

falls früher, am Ende des Tages, an dem die Pfandverwaltungsorganisation die Registrierung löscht.

(2)

Die Pfandverwaltungsorganisation:

a)

muss die Registrierung einer Produktlinie vor Ablauf des betreffenden Systemjahres löschen, wenn der Systemhersteller der Pfandverwaltungsorganisation mitteilt, dass der Hersteller beabsichtigt, den Schwellenwert gemäß Vorschrift 18 Absatz 1 (im Folgenden der „Größenschwellenwert“) in Bezug auf diese Produktlinie zu überschreiten;

b)

kann die Registrierung einer Produktlinie vor Ablauf des betreffenden Systemjahres löschen, wenn die Pfandverwaltungsorganisation sich davon überzeugt hat, dass der Größenschwellenwert in Bezug auf diese Produktlinie überschritten wurde, außer nach einer Erklärung gemäß Buchstabe a.

(3)

Schlägt die Pfandverwaltungsorganisation vor, die Registrierung einer Produktlinie als von „geringem Volumen“ gemäß Absatz 2 Buchstabe b zu löschen, so muss sie dies dem betreffenden Systemhersteller mitteilen (im Folgenden „Vorschlagserklärung“).

(4)

Die Vorschlagserklärung muss schriftlich erfolgen und

a)

die Gründe angeben, aus denen die Pfandverwaltungsorganisation die Löschung der Registrierung vorschlägt,

b)

den Tag angeben, an dem die Registrierung gelöscht wird, wenn der Vorschlag endgültig wird, und

c)

Folgendes angeben:

I)

die Form und die Art und Weise, in der etwaige Stellungnahmen zu dem Vorschlag gegenüber der Pfandverwaltungsorganisation abzugeben sind, und

II)

die Frist für diese Stellungnahmen, die mindestens 28 Tage ab dem Tag der Vorschlagserklärung betragen muss.

(5)

Die Pfandverwaltungsorganisation:

a)

muss alle ihr gegenüber abgegebenen Stellungnahmen, die in der für die Zwecke von Absatz 4 Buchstabe c Ziffer I angegebenen Form und Weise und bis zu dem angegebenen Zeitpunkt erfolgen, berücksichtigen;

b)

kann Stellungnahmen berücksichtigen, die nicht in der für die Zwecke von Absatz 4 Buchstabe c Ziffer I angegebenen Form und Weise oder bis zu dem angegebenen Zeitpunkt erfolgen.

(6)

Beschließt die Pfandverwaltungsorganisation nach Prüfung etwaiger Stellungnahmen des betreffenden Systemherstellers, die Registrierung der Produktlinie als von „geringem Volumen“ nicht zu löschen, so teilt sie dem Systemhersteller ihre Entscheidung schriftlich mit.

(7)

Wenn:

a)

die Pfandverwaltungsorganisation nach Prüfung etwaiger Stellungnahmen des betreffenden Systemherstellers beschließt, die Registrierung der Produktlinie als „Linie mit geringem Volumen“ zu löschen, oder

b)

der betreffende Systemhersteller gegenüber der Pfandverwaltungsorganisation keine Stellungnahmen abgibt,

muss die Pfandverwaltungsorganisation dem jeweiligen Systemhersteller eine LGV-Löschungserklärung erteilen.

(8)

Eine „LGV-Löschungserklärung“ ist eine schriftliche Erklärung, in der:

a)

erklärt wird, dass die Registrierung der betreffenden Produktlinie als „Linie mit geringem Volumen“ widerrufen wird und warum,

b)

das Datum, an dem die Registrierung gelöscht werden soll, angegeben wird und

c)

erklärt wird, dass der betreffende Systemhersteller nach Vorschrift 80 das Recht hat, die Pfandverwaltungsorganisation aufzufordern, ihre Entscheidung zu überprüfen.

(9)

Das für die Zwecke von Absatz 8 Buchstabe b festgelegte Datum darf nicht vor Ablauf der in Vorschrift 80 festgelegten Frist von 28 Tagen liegen.

[JSPlvp004]

### **Registrierung von Produktlinien als von „geringem Volumen“: Aktualisierungen des SP-Registers**

20.  
— 1)

Die Pfandverwaltungsorganisation muss:

a)

die Eintragung eines registrierten Systemherstellers im SP-Register aktualisieren, wenn:

I)  
irgendeine Produktlinie des Systemherstellers für ein Systemjahr als Linie mit geringem Volumen registriert wird oder

II)

die Registrierung einer Produktlinie des Systemherstellers als Produktlinie mit geringem Volumen vor Ablauf des betreffenden Systemjahres gelöscht wird;

b)

eine Erklärung über die Änderung des SP-Registers veröffentlichen, in einer Weise, die die Pfandverwaltungsorganisation für geeignet hält, um diese Änderung den Systemanbietern zur Kenntnis zu bringen.

(2)

Die Eintragung eines registrierten Systemherstellers muss folgende Angaben enthalten:

a)

jedes Systemjahr, für das eine Produktlinie als Linie mit geringem Volumen registriert ist,

und

b)

wenn die Registrierung einer Produktlinie als Linie mit geringem Volumen vor Ablauf eines Systemjahres gelöscht wird, das Datum, an dem die Löschung wirksam wird.

### **Kapitel 3**

#### **Zahlungen an die Pfandverwaltungsorganisation**

[JSPpay001]

#### **Gebühren für die Registrierung von Herstellern**

21.

Ein registrierter Systemhersteller muss eine Registrierungsgebühr oder die Raten einer solchen Gebühr an die Pfandverwaltungsorganisation entrichten.

[JSPpay002]

#### **Pfand**

22.

— 1)

Ein registrierter Systemhersteller muss der Pfandverwaltungsorganisation für jeden Pfandartikel, den der Systemhersteller an eine Person abgibt, einen Betrag in Höhe des Pfands zahlen.

(2)

Der registrierte Systemhersteller zahlt der Pfandverwaltungsorganisation alle nach Absatz 1 an die Pfandverwaltungsorganisation zu zahlenden Beträge:

a)

bis zu einem bestimmten Datum oder in bestimmten Abständen gemäß den Anweisungen der Pfandverwaltungsorganisation;

b)

auf eine Art und Weise gemäß den Anweisungen der Pfandverwaltungsorganisation.

Teil 5

## **Systemanbieter**

[JSUP001]

### **Verbot der Abgabe von Getränken usw., die von einem Systemhersteller hergestellt werden, der nicht bei der Pfandverwaltungsorganisation registriert ist**

23.

Ein Systemanbieter darf einen Pfandartikel nur abgeben, wenn der Systemhersteller:

a)

ein registrierter Systemhersteller ist oder,

b)

wenn die Registrierung des Systemherstellers bei der Pfandverwaltungsorganisation gemäß Anhang 1 Absatz 5 oder 6 gelöscht wurde, zum Zeitpunkt der Bereitstellung des Pfandartikels durch den Systemhersteller registriert war.

[JSUP002]

## **Kennzeichnung von Pfandartikeln und Mehrstückpackungen**

24.

— 1)

Ein Systemanbieter darf einen Pfandartikel nur abgeben, wenn der Pfandartikel:

a)

das erforderliche Pfandlogo und

b)

einen Systemrücknahmecode trägt,

unabhängig davon, ob der Pfandartikel in einer Mehrstückpackung an die

Systemverbraucher abgegeben wird oder werden soll.

(2)

Ein Systemanbieter darf eine Mehrstückpackung nur abgeben, wenn sie das erforderliche Verpackungslogo (falls zutreffend) trägt.

(3)

Absatz 2 findet jedoch keine Anwendung, wenn:

a)

die Pfandverwaltungsorganisation erst nach DATUM 3 ein System-Verpackungslogo ausstellt und

b)

die Mehrstückpackung erstmals vor dem für die Zwecke der Vorschrift 56 in Bezug auf dieses Logo angegebenen Datum zur Abgabe im Systemgebiet bereitgestellt wurde.

(4)

Im Sinne dieser Vorschrift:

a)

ist das für einen Pfandartikel erforderliche Pfandlogo:

I)

das System-Logo oder,

II)

wenn der Pfandartikel vor dem für die Zwecke der Vorschrift 1 in Bezug auf das in Ziffer I genannte Logo angegebenen Datum hergestellt oder eingeführt wurde, das im Sinne der Vorschrift 56 zum Zeitpunkt der Herstellung oder Einfuhr des Pfandartikels anwendbare

Logo;

b)

ist das erforderliche Verpackungslogo für eine Mehrstückpackung:

I)

das System-Verpackungslogo oder,

II)

wenn die Mehrstückpackung erstmals vor dem für die Zwecke der Vorschrift 56 in Bezug auf das System-Verpackungslogo angegebenen Datum zur Abgabe im Systemgebiet bereitgestellt wurde, das im Sinne der Vorschrift 56 zum Zeitpunkt der Herstellung oder Einfuhr der Mehrstückpackung anwendbare Logo.

[JSUP003]

### **Kennzeichnung von registrierten Produkten mit geringem Volumen**

25.

— 1)

Ein Systemanbieter darf nicht:

a)

ein Getränk als registriertes Produkt mit geringem Volumen abgeben oder,

b)

wenn die Registrierung eines Produkts mit geringem Volumen gemäß Vorschrift 20 nicht mehr wirksam ist, ein Getränk, das zu dem Zeitpunkt, zu dem es vom registrierten Systemhersteller zur Abgabe im Systemgebiet wurde, als ein registriertes Produkte mit geringem Volumen abgeben,

welches ein System-Logo oder einen System-Rücknahmecode (oder beides) trägt.

(2)

Für die Zwecke des Absatzes 1 kommt es nicht darauf an, ob das registrierte Produkte mit geringem Volumen als Einzelartikel oder in einer Mehrstückpackung abgegeben werden soll.

(3)

Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn ein Getränk nach seiner Herstellung oder Einfuhr als Produkte mit geringem Volumen registriert wurde.

(4)

Ein Systemanbieter darf keine Mehrstückpackungen abgeben, die registrierte Produkte mit geringem Volumen, aber keine Pfandartikel enthalten, wenn die Mehrstückpackung mit dem System-Verpackungslogo (gegebenenfalls) versehen ist.

(5)

Absatz 4 findet keine Anwendung, wenn die Mehrstückpackung nur SP-Getränke im Behälter enthält, die nach dem Tag, an dem die Mehrstückpackung erstmals zur Abgabe im Systemgebiet bereitgestellt wurde, als Produkte mit geringem Volumen registriert wurden.

[JSUP004]

### **Pflicht zur Anzeige von Informationen über das System**

26.

— 1)

Ein Systemanbieter muss die Informationen im Rahmen des Systems gemäß dieser Vorschrift bereitstellen oder anzeigen bzw. anzeigen lassen.

(2)

Ein Systemanbieter, der die Abgabe von Pfandartikeln per mündliche Absprache (z. B. telefonisch), anbietet, muss:

a)

der Person, die die Pfandartikel oder die damit verbundenen Waren oder Dienstleistungen bestellt, Informationen über das System zur Verfügung zu stellen, bevor er die Zahlung für diese Artikel, Waren oder Dienstleistungen entgegennimmt, und

b)

der betreffenden Person auf Anfrage schriftlich die Informationen über das System zur Verfügung stellen.

(3)

Ein Systemanbieter, der Pfandartikel zur Abgabe in einer beliebigen Einrichtung ausstellt oder anbietet, muss die Informationen über das System in dieser Einrichtung anzeigen:

a)

sodass sie für Personen, die sich für die Pfandartikel entscheiden, zugänglich sind und

b)

sodass sie Absatz 7 entsprechen.

(4)

Absatz 3 findet jedoch keine Anwendung:

a)

in Gaststätten, bei denen es sich um Opt-out-Einrichtungen handelt, oder

b)

für Pfandartikel, die in dem Teil gemischter Einzelhandelseinrichtungen, bei denen es sich um Opt-out-Einrichtungen handelt, ausgestellt oder zum sofortigen Verzehr angeboten werden.

(5)

Ein Systemanbieter, der auf einer Website, über eine mobile Anwendung oder in irgendeiner Form von Veröffentlichungen Pfandartikel zur Abgabe anbietet, muss:

a)

sicherstellen, dass die Informationen über das System als Teil der Beschreibung der Pfandartikel auf der Website, in der mobilen Anwendung oder in der Veröffentlichung den Anforderungen von Absatz 7 entsprechen oder,

b)

wenn er nicht für die Website, die mobile Anwendung oder Veröffentlichung verantwortlich ist, der Person, die für die Website, die mobile Anwendung oder die Veröffentlichung verantwortlich ist, die Informationen über das System zur Verfügung stellen, damit sie als Teil der Beschreibung der Pfandartikel auf der Website, in der mobilen Anwendung oder in der Veröffentlichung (je nach Fall) angezeigt werden können.

(6)

Eine Person, der die Informationen über das System gemäß Absatz 5 Buchstabe b zur Verfügung gestellt werden, muss aufgefordert werden, diese Informationen als Teil der Beschreibung der Pfandartikel auf der Website, in der mobilen Anwendung oder in der Veröffentlichung anzuzeigen, um die Anforderungen von Absatz 7 zu erfüllen.

(7)

Eine Anzeige der Informationen über das System entspricht diesem Absatz, wenn sie:

a)

gut sichtbar ist,

b)

deutlich lesbar ist und

c)

in keiner Weise versteckt oder verdeckt ist.

(8)

In dieser Vorschrift bezeichnet der Begriff „Informationen über das System“:

a)

eine Erklärung, dass der Systemanbieter nach dem System verpflichtet ist, für jeden von ihm abgegebenen Pfandartikel ein Pfand zu erheben,

b)

dass der Systemanbieter vorbehaltlich Absatz 9 für jeden Pfandartikel, den er ausstellt oder zur Abgabe anbietet:

I)

den für den Pfandartikel zu zahlenden Betrag ohne das Pfand,

II)

die Höhe des Pfands und

III)

den für den Pfandartikel einschließlich des Pfands zu zahlenden Betrag und,

c)

wenn es sich bei dem Systemanbieter um einen Systemeinzelhändler handelt, eine Erklärung darüber, wie eine Person sich das Pfand für die an sie abgegebenen Pfandartikel erstatten lassen kann.

(9)

Ein Einzelhändler braucht in den Informationen über das System keine Beträge zu duplizieren, die er gemäß Artikel 4 oder 5 der Preisangabenverordnung von 2004 anzugeben hat (Verpflichtungen zur Angabe des Verkaufspreises und des Einheitspreises).

[JSUP005]

### **Pflicht zur Anzeige von Informationen über Produkte mit geringem Volumen**

27.

— 1)

Ein Systemanbieter muss die Informationen über Produkte mit geringem Volumen (PGV) gemäß dieser Vorschrift bereitstellen oder anzeigen bzw. anzeigen lassen.

(2)

Ein Systemanbieter, der die Abgabe von PGV per mündliche Absprache (z. B. telefonisch), anbietet, muss:

a)

der Person, die die PGV oder die damit verbundenen Waren oder Dienstleistungen bestellt, Informationen über das System zur Verfügung zu stellen, bevor er die Zahlung für diese PGV, Waren oder Dienstleistungen entgegennimmt, und

b)

der betreffenden Person auf Anfrage schriftlich die Informationen über die PGV zur Verfügung stellen.

(3)

Ein Systemanbieter, der PGV zur Abgabe in oder bei einer beliebigen Einrichtung ausstellt oder anbietet, muss die Informationen über die PGV in dieser Einrichtung anzeigen:

a)

sodass sie für Personen, die sich für die PGV entscheiden, zugänglich sind und

b)

sodass sie Absatz 6 entsprechen.

(4)

Ein Systemanbieter, der auf einer Website, über eine mobile Anwendung oder in irgendeiner Form von Veröffentlichungen PGV zur Abgabe anbietet, muss:

a)

sicherstellen, dass die Informationen über die PGV als Teil der Beschreibung der PGV auf der Website, in der mobilen Anwendung oder in der Veröffentlichung den Anforderungen von Absatz 6 entsprechen oder,

b)

wenn er nicht für die Website, die mobile Anwendung oder Veröffentlichung verantwortlich ist, der Person, die für die Website, die mobile Anwendung oder die Veröffentlichung verantwortlich ist, die Informationen über die PGV zur Verfügung stellen,

damit sie als Teil der Beschreibung der PGV auf der Website, in der mobilen Anwendung oder in der Veröffentlichung (je nach Fall) angezeigt werden können.

(5)

Eine Person, der die Informationen über PGV gemäß Absatz 4 Buchstabe b zur Verfügung gestellt werden, muss aufgefordert werden, diese Informationen als Teil der Beschreibung der PGV auf der Website, in der mobilen Anwendung oder in der Veröffentlichung anzuzeigen, um die Anforderungen von Absatz 6 zu erfüllen.

(6)

Eine Anzeige der Informationen über PGV entspricht diesem Absatz, wenn sie:

a)

gut sichtbar ist,

b)

deutlich lesbar ist und

c)

in keiner Weise versteckt oder verdeckt ist.

(7)

In dieser Vorschrift:

bedeutet „PGV“ ein Produkt mit geringem Volumen;

bedeutet „Informationen über PGV“

a)

eine Erklärung, dass der Systemanbieter nicht verpflichtet ist, im Zusammenhang mit der Abgabe von PGV ein Pfand zu erheben, und

b)

eine Erklärung, dass für einen Behälter eines PGV keine Erstattung gezahlt wird.

[JEST002]

### **Pflicht zur Erhebung eines Pfands**

28.

— 1)

Ein Systemanbieter muss vom Kunden für jeden Pfandartikel, den er an den Kunden abgibt, ein Pfand erheben.

(2)

Ein Systemanbieter, der Pfandartikel zum sofortigen Verzehr an Kunden in gemischten Einzelhandelsgeschäften oder in Gaststätten abgibt („Artikel für den sofortigen Verzehr“), kann jedoch beschließen, kein Pfand für Artikel für den sofortigen Verzehr, die in den betreffenden Einrichtungen abgegeben werden zu verlangen („Opt-out-Entscheidung“).

(3)

Der Systemanbieter kann eine Opt-out-Entscheidung jederzeit rückgängig machen.

(4)

In dieser Vorschrift bezeichnet der Begriff „Kunde“ in Bezug auf einen Systemanbieter eine Person, an die der Systemanbieter Pfandartikel abgibt.

[JSUP006]

### **Pflicht zur Anzeige von Informationen in Opt-out-Einrichtungen**

29.  
— 1)

Ein Systemanbieter muss die Opt-out-Informationen in oder bei allen Opt-out-Einrichtungen anzeigen:

a)

sodass sie Absatz 2 entsprechen, und

b)

sodass sie Personen, die sich für den sofortigen Verzehr entscheiden, in oder bei diesen Einrichtungen zur Verfügung stehen.

(2)

Eine Anzeige der Opt-out-Informationen entspricht diesem Absatz, wenn sie

a)

gut sichtbar ist,

b)

deutlich lesbar ist und

c)

in keiner Weise versteckt oder verdeckt ist.

(3)

In dieser Vorschrift bezeichnet der Begriff „Opt-out-Informationen“:

a)

eine Erklärung, dass der Systemeinzelhändler nicht verpflichtet ist, für die Pfandartikel, die er zum sofortigen Verzehr in den Einrichtungen abgibt, ein Pfand zu erheben, und

b)

eine Erklärung, in der gefordert wird, dass leere Behälter nicht aus der Einrichtung entfernt werden.

[JSUP007]

### **Pfandverwaltungsorganisation: Befugnis zur Einholung von Informationen beim Systemanbieter**

30.  
— 1)

Die Pfandverwaltungsorganisation kann einen Systemanbieter anweisen, ihr die in einer Erklärung (im Folgenden „Informationserklärung“) genannten Informationen zur Verfügung zu stellen.

(2)

Die Pfandverwaltungsorganisation darf nur Informationen verlangen, die sie vernünftigerweise für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen des Systems oder in Verbindung mit dem System benötigt.

(3)

Eine Informationserklärung:

a)

muss schriftlich erfolgen;

b)

kann erfolgen an:

l)

einen bestimmten Systemanbieter,

II)

alle Systemanbieter mit einer bestimmten Beschreibung oder

III)

alle Systemanbieter;

c)

kann die Übermittlung von Informationen auf folgende Weise erfordern:

I)

in einer bestimmten Form oder Weise (oder beidem)

II)

zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in bestimmten Zeitabständen;

III)

für einen bestimmten Zeitraum.

(4)

Ein Systemanbieter, an den eine Informationserklärung gerichtet wird, muss sich an diese halten.

(5)

In dieser Vorschrift bezeichnet der Begriff „bestimmt“ eine bestimmte Angabe in einer Informationserklärung.

## **Teil 6**

### **Rückgabe von Mehrwegartikeln**

#### **Kapitel 1**

#### **Artikel, die ausländischen Systemen unterliegen**

#### **Anweisung zur Bestimmung eines ausländischen Systems für die Zwecke dieser Vorschriften**

31.

— 1)

Die Pfandverwaltungsorganisation kann eine Anweisung erteilen, die ein System im Ausland bestimmt, um die Rückgabe von Behältern, die unter dieses System fallen, an die Systemrücknehmer zu ermöglichen.

(2)

Ein solches System wird in diesen Vorschriften als „bestimmtes ausländisches System“ bezeichnet.

(3)

Eine Anweisung nach Absatz 1 muss:

a)

schriftlich erfolgen,

b)

das Datum angeben, an dem sie wirksam wird, und

c)

in einer Art und Weise veröffentlicht werden, die die Pfandverwaltungsorganisation für geeignet hält, um sie den Systemrücknehmern und -verbrauchern zur Kenntnis zu bringen.

(4)

Eine Anweisung nach Absatz 1 ist wirksam, bis sie durch eine Erklärung der Pfandverwaltungsorganisation widerrufen wird.

(5)

Eine Erklärung nach Absatz 4 muss:

a)

schriftlich erfolgen,

b)

das Datum angeben, an dem sie wirksam wird, und

c)

in einer Art und Weise veröffentlicht werden, die die Pfandverwaltungsorganisation für geeignet hält, um sie den Systemrücknehmern und -verbrauchern zur Kenntnis zu bringen.

(6)

Das für die Zwecke von Absatz 3 Buchstabe b oder Absatz 5 Buchstabe b festgelegte Datum darf nicht vor Ablauf der Frist von 3 Monaten liegen, die mit dem Tag der Veröffentlichung der Anweisung oder Erklärung beginnt.

(7)

Bevor die Pfandverwaltungsorganisation eine Anweisung nach Absatz 1 erteilt oder eine solche Anweisung widerruft, muss sie:

a)

folgende Parteien konsultieren:

I)

die Umweltbehörde,

II)

das DAERA,

III)

die Systemrücknehmer und

(IV)

sonstige Personen (gegebenenfalls) nach Ermessen der Pfandverwaltungsorganisation und

b) den in den Antworten auf die Konsultation geäußerten Ansichten Rechnung tragen.

### **Festsetzung des ausländischen Erstattungs Betrags**

32.

— 1)

Die Pfandverwaltungsorganisation muss für jedes ausländische System den Betrag festlegen, den die Rücknehmer für die unter dieses System fallenden ausländischen Systemartikel zahlen müssen.

(2)

Ein solcher Betrag wird in diesen Vorschriften als „ausländischer Erstattungsbeitrag“ bezeichnet.

(3)

Die Pfandverwaltungsorganisation kann den Erstattungsbetrag für die ausländischen Artikel, für die ein bestimmtes ausländisches System gilt, ändern, darf dies jedoch nicht mehr als einmal innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten tun.

(4)

Vor der Festsetzung nach Absatz 1 oder der Änderung eines ausländischen Erstattungsbetrags muss die Pfandverwaltungsorganisation:

a)

folgende Parteien konsultieren:

I)

Personen, die nach Ansicht der Pfandverwaltungsorganisation diejenigen vertreten, die von der Festsetzung oder Änderung betroffen sein könnten, und

II)

sonstige Personen (gegebenenfalls) nach Ermessen der Pfandverwaltungsorganisation und

den in den Antworten auf die Konsultation geäußerten Ansichten Rechnung tragen.

(5)

Die Pfandverwaltungsorganisation muss in einer ihr angemessen erscheinenden Weise eine Erklärung über alle Festsetzungen oder Änderungen im Rahmen dieser Vorschrift veröffentlichen.

(6)

In einer Erklärung nach Absatz 5 muss Folgendes angegeben werden:

a)

der ausländische Erstattungsbetrag oder der geänderte ausländische Erstattungsbetrag und

b)

das Datum der ursprünglichen Festsetzung oder, falls sich die Erklärung auf die Änderung eines ausländischen Betrags bezieht, das Datum, an dem die Änderung wirksam wird.

(7)

Das für die Zwecke von Absatz 6 Buchstabe b festgelegte Datum darf nicht vor Ablauf der Frist von 3 Monaten liegen, die mit dem Tag der Veröffentlichung der betreffenden Erklärung beginnt.

### **Betrag der zusätzlichen Erstattung: zusätzliche Bestimmungen**

33.

— 1)

Die Pfandverwaltungsorganisation kann festlegen, dass der ausländische Erstattungsbetrag

a)

für alle ausländischen Artikel, die einem bestimmten ausländischen System unterliegen, gleich sein muss oder

b)

für die verschiedenen Artikel, die diesem ausländischen System unterliegen, unterschiedlich sein muss.

(2)

Die Pfandverwaltungsorganisation kann bei der Festsetzung oder Änderung eines Erstattungsbetrags für einen ausländischen Artikel im Rahmen eines ausländischen Systems das Pfand berücksichtigen, das für den betreffenden Artikel im Rahmen des betreffenden ausländischen Systems zu zahlen ist.

(3)

Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b kann die Pfandverwaltungsorganisation einen ausländischen Erstattungsbetrag insbesondere unter Bezugnahme auf einen oder alle der folgenden Beträge festsetzen:

a)

die Größe des Behälters;

b)

das in den Geltungsbereich fallende Material, aus dem der Behälter ganz oder überwiegend hergestellt ist;

c)

die Art des ausländischen Systems, dem der Pfandartikel unterliegt.

(4)

Ein ausländischer Erstattungsbetrag für einen Artikel eines ausländischen Systems darf jedoch in keinem Fall die Erstattung für einen vergleichbaren erstattungsfähigen Artikel übersteigen.

(5)

Für die Zwecke von Absatz 4 gilt ein erstattungsfähiger Artikel als „vergleichbar“ mit ausländischen Artikeln, wenn:

a)

er dieselbe Größe hat,

b)

er ganz oder überwiegend aus demselben in den Geltungsbereich fallenden Material besteht und

c)

es sich bei dem ausländischen Artikel um ein Getränk handelt, das in einer Mehrstückpackung verkauft wurde, so stammt der erstattungsfähige Artikel von einem Pfandartikel, der in einer Mehrstückpackung abgegeben wurde.

## **Kapitel 2**

### **Einrichtungen mit Rücknahmepflicht**

#### **Auslegung**

34.

In diesem Kapitel:

bedeutet „Einrichtung mit Rücknahmepflicht“ in Bezug auf einen

Lebensmitteleinzelhändler eine Einrichtung, in der, bei der oder von der aus der

Einzelhändler Lebensmittel an andere Verbraucher verkauft, ausgenommen:

a)

Fahrzeuge, Schiffe, Züge, Flugzeuge oder Luftkissenfahrzeuge,

b)

Einrichtungen in denen, bei denen oder von denen aus der Einzelhändler nur Pfandartikel und andere Lebensmittel über einen Verkaufsautomaten an die Verbraucher verkauft,

oder

c)

eine Gaststätte.

[JRET002]

### **Verpflichtung für Lebensmitteleinzelhändler, eine Rücknahmestelle in oder bei der Einrichtung mit Rücknahmepflicht zu betreiben**

35.

— 1)

Ein Lebensmitteleinzelhändler, der den Verbrauchern in, bei oder von einer Einrichtung mit Rücknahmepflicht aus Pfandartikel abgibt, muss für diese Einrichtung eine Rücknahmestelle betreiben.

(2)

Die Rücknahmestelle muss betrieben werden:

a)

in oder bei einer Einrichtung mit Rücknahmepflicht oder

b)

in oder bei den an die Einrichtung mit Rücknahmepflicht angrenzenden Einrichtungen, die vom Lebensmitteleinzelhändler oder in seinem Auftrag zur Nutzung als Parkplatz durch die Kunden des Einzelhändlers bereitgestellt werden.

(3)

Absatz 1 findet jedoch keine Anwendung, wenn eine Ausnahme für die Einrichtung mit Rücknahmepflicht wirksam ist (eine „Freistellung vom Betrieb einer Rücknahmestelle“).

(4)

Ein Lebensmitteleinzelhändler, der nach Absatz 1 eine Rücknahmestelle betreiben muss, muss sich bei der Pfandverwaltungsorganisation registrieren lassen, und ein auf diese Weise registrierter Lebensmitteleinzelhändler wird in diesen Vorschriften als „Betreiber einer Einrichtung mit Rücknahmepflicht“ bezeichnet.

(5)

Anhang 2 enthält weitere Bestimmungen über die Registrierung als Betreiber einer Einrichtung mit Rücknahmepflicht.

(6)

Anhang 3 enthält weitere Bestimmungen über die Gewährung usw. von Ausnahmen für Rücknahmestellen.

### **Ausnahme für kleine Lebensmitteleinzelhändler in städtischen Gebieten**

36.

— 1)

Ein Lebensmitteleinzelhändler mit einer Einzelhandelsfläche von weniger als 100 m<sup>2</sup>, der sich in einem städtischen Gebiet befindet, ist von der Verpflichtung, eine Rücknahmestelle zu betreiben, befreit.

(2)

Lebensmitteleinzelhändler, die nach Absatz 1 von der Pflicht befreit sind, können eine Rücknahmestelle nach Vorschrift 39 (freiwilliger Betrieb von Rücknahmestellen) beantragen.

[JRET003]

### **Verpflichtung für Lebensmitteleinzelhändler, Informationen in oder bei einer Einzelhandelseinrichtung ohne Rücknahmestelle bereitzustellen**

37.

— 1)

Lebensmitteleinzelhändler müssen die in Absatz 2 genannten Informationen in allen Einrichtungen, in denen der Einzelhändler Pfandartikel an Systemverbraucher liefert und die:

a)

weder Einrichtungen mit Rücknahmepflicht sind noch Einrichtungen, für die der Einzelhändler gemäß Vorschrift 39 eine Rücknahmestelle betreiben darf, oder

b)

Einrichtungen sind, für die vorerst eine Freistellung vom Betrieb einer Rücknahmestelle gewährt wurde.

(2)

Bei den in Absatz 1 genannten Informationen handelt es sich um:

a)

eine Erklärung, dass der Einzelhändler nicht verpflichtet ist, eine Rücknahmestelle für diese Einrichtung zu betreiben, und den Grund, warum dies der Fall ist,

b)

eine Erklärung darüber, wie Informationen über diese Freistellung eingeholt werden können, wenn dem Einzelhändler in Bezug auf diese Einrichtung eine Freistellung vom Betrieb einer Rücknahmestelle gewährt wurde, und

c)

falls es sich bei der Einrichtung nicht um ein Fahrzeug, ein Schiff, einen Zug, ein Flugzeug oder ein Luftkissenfahrzeug handelt, die Angabe der nächstgelegenen Rücknahmestelle.

## **Kapitel 3**

### **Freiwillige Rücknahmestellen**

#### **Auslegung von Kapitel 3**

38.

Im Sinne dieses Kapitels bezeichnet der Begriff „unter den Geltungsbereich fallende Einrichtung“ alle Einrichtungen, die nicht:

a)

Einrichtungen mit Rücknahmepflicht im Sinne von Kapitel 2 dieses Teils sind, oder  
b)

Einrichtungen, in denen oder bei denen die Pfandverwaltungsorganisation eine Rücknahmestelle betreibt (siehe Vorschrift 40).

[JRET005]

### **Freiwilliger Betrieb von Rücknahmestellen**

39.

— 1)

Ein Systemanbieter kann an jeder in den Geltungsbereich fallenden Einrichtung, für die er von der Pfandverwaltungsorganisation eine Genehmigung für den Betrieb einer Rücknahmestelle erhalten hat, eine Rücknahmestelle betreiben.

(2)

Eine Person, die kein Systemanbieter ist, kann an jeder in den Geltungsbereich fallenden Einrichtung, für die sie:

a)

von der Pfandverwaltungsorganisation als Rücknahmeverwalter bestellt wurde und

b)

von der Pfandverwaltungsorganisation für den Betrieb einer Rücknahmestelle autorisiert wurde.

(3)

Ein Lebensmitteleinzelhändler, der gemäß Vorschrift 36 von der Verpflichtung zum Betrieb einer Rücknahmestelle befreit wurde, kann in der betreffenden Einrichtung eine Rücknahmestelle betreiben, wenn er von der Pfandverwaltungsorganisation dazu autorisiert wurde.

(4)

Anhang 4 enthält weitere Bestimmungen über:

a)

die Bestellung von Personen als Rücknahmeverwalter,

b)

Genehmigungen für den Betrieb von Rücknahmestellen in oder bei in den Geltungsbereich fallenden Einrichtungen.

c)

.

[JRET006]

### **Betrieb von Rücknahmestellen durch die Pfandverwaltungsorganisation**

40.

Die Pfandverwaltungsorganisation kann in allen Einrichtungen eine Rücknahmestelle betreiben, die keine:

a)

Einrichtung sind, für die eine Person zum Betrieb einer Rücknahmestelle verpflichtet oder autorisiert ist, oder

b)

Einrichtungen sind, für die eine Freistellung vom Betrieb einer Rücknahmestelle gilt.

## **Kapitel 4**

### **An den Rücknahmestellen bereitzustellende Informationen**

#### **An einer Rücknahmestelle bereitzustellende Informationen**

41.

Der Betreiber einer Rücknahmestelle muss an der Rücknahmestelle die folgenden Informationen deutlich und zugänglich anzeigen:

a)

eine Erklärung, dass der Betreiber der Rücknahmestelle die Annahme eines Mehrwegartikels ablehnen kann, wenn der Betreiber der Rücknahmestelle eine angemessene Entschuldigung dafür hat, und dass in diesen Fällen kein Erstattungsbetrag gezahlt wird;

b)

eine Zusammenfassung des Verfahrens, das die Pfandverwaltungsorganisation für die Einreichung von Beschwerden über den Betrieb von Rücknahmestellen eingerichtet hat, und

c)

die Kontaktdaten der Pfandverwaltungsorganisation.

## **Kapitel 5**

### **Rücknahmedienste und Rücknahme durch die Pfandverwaltungsorganisation (PVO)**

#### **Bereitstellung von Rücknahmediensten**

42.

— 1)

Eine Person kann Rücknahmedienste erbringen, wenn:

a)

sie ein Systemeinzelhändler ist und

b)

sie bei der Pfandverwaltungsorganisation für die Erbringung dieser Dienstleistung registriert ist.

(2)

Anhang 4 enthält weitere Bestimmungen über die Registrierung zur Bereitstellung eines Rücknahmedienstes und damit zusammenhängende Angelegenheiten.

[JRET011]

## Informationen über Rücknahmedienste

43.  
— 1)

Ein Rücknahmedienstleister muss die Informationen des Rücknahmedienstes im Einklang mit dieser Vorschrift bereitstellen oder anzeigen oder zur Anzeige bereitstellen.

(2)

Bietet ein Rücknahmedienstleister per mündliche Absprache (z. B. telefonisch) an, Pfandartikel an einen Systemverbraucher abzugeben, muss der Rücknahmedienstleister:

a)

dem Verbraucher die Informationen über den Rücknahmedienst mündlich zur Verfügung stellen, wenn er ihm die Informationen über das System zur Verfügung stellt, und

b)

der betreffenden Person auf Verlangen die Informationen über den Rücknahmedienst schriftlich zur Verfügung stellen.

(3)

Ein Rücknahmedienstleister, der Pfandartikel zur Abgabe in oder bei einer Einrichtung ausstellt oder anbietet, muss;

a)

die Informationen über den Rücknahmedienst in dieser Einrichtung so anzeigen, dass sie Personen, die Pfandartikel auswählen, zugänglich sind und Absatz 7 entsprechen und die Informationen über das System bereitstellen und

b)

dem Verbraucher, der Pfandartikel kauft, auf Verlangen schriftlich Informationen über den Rücknahmedienst zur Verfügung stellen.

(4)

Ein Rücknahmedienstleister, der Pfandartikel für die Abgabe über ein beliebiges Fernkommunikationsmittel anbietet, muss:

a)

sicherstellen, dass die Informationen des Rücknahmedienstes im Einklang mit Absatz 7 als Teil der Beschreibung der Pfandartikel auf oder in den entsprechenden Fernkommunikationsmitteln angezeigt werden, oder

b)

wenn sie nicht für die Fernkommunikationsmittel verantwortlich sind, der Person, die für das betreffende Fernkommunikationsmittel verantwortlich ist, die Informationen des Rücknahmedienstes als Teil der Beschreibung der Pfandartikel auf oder in den entsprechenden Fernkommunikationsmitteln zur Verfügung stellen.

(5)

Ein Betreiber, dem die Informationen nach Absatz 4 Buchstabe b zur Verfügung gestellt werden, muss aufgefordert werden, diese Informationen als Teil der Beschreibung eines vom Rücknahmedienstleister über die einschlägigen Fernkommunikationsmittel abgegebenen Pfandmaterials anzuzeigen, um Absatz 7 zu entsprechen.

(6)

Die Informationen über den Rücknahmedienst umfassen:

a)

eine Erklärung darüber, wie der Verbraucher das Angebot des Rücknahmediendienstes annehmen kann,

b)

eine Erklärung, dass der Rücknahmediendienstleister die Annahme von Mehrwegartikeln verweigern kann, wenn er eine angemessene Entschuldigung dafür hat, und dass in diesem Fall kein Erstattungsbetrag gezahlt wird,

c)

eine Erklärung zu den Maßnahmen, die der Verbraucher ergreifen muss, um die Rücknahme der Mehrwegartikel durch den Rücknahmediendienstleister zu ermöglichen (einschließlich z. B., ob der Verbraucher einen Rücknahmetermin buchen muss und wie ein solcher Termin gebucht werden kann und welche Mittel zur Identifizierung der vom Verbraucher bereitgestellten Mehrwegartikel zu verwenden sind);

d)

eine Erklärung darüber, wie und wann die Erstattungsbeträge an den Verbraucher gezahlt werden, wenn die erstattungsfähigen Artikel nicht beim Verbraucher abgeholt werden;

e)

eine Zusammenfassung des Verfahrens, das die Pfandverwaltungsorganisation für die Einreichung von Beschwerden über den Betrieb von Rücknahmediendiensten eingerichtet hat, und

f)

die Kontaktdaten der Pfandverwaltungsorganisation.

(7)

Eine Anzeige von Informationen entspricht diesem Absatz, wenn sie:

a)

gut sichtbar ist,

b)

deutlich lesbar ist und

c)

in keiner Weise versteckt oder verdeckt ist.

[JRET012]

### **Rücknahme oder Annahme von Mehrwegartikeln durch die Pfandverwaltungsorganisation**

44.

— 1)

Die Pfandverwaltungsorganisation kann (unabhängig von den Anforderungen, die der Pfandverwaltungsorganisation gemäß Vorschrift 69 auferlegt werden) Mehrwegartikel von beliebigen Personen abholen oder auf andere Weise annehmen.

(2)

Die Pfandverwaltungsorganisation muss für jeden von ihr angenommenen Mehrwegartikel eine Erstattung zahlen.

(3)

Die Pfandverwaltungsorganisation kann Vereinbarungen treffen, die sie für die Zwecke des Absatzes 1 für angemessen hält, einschließlich Bestimmungen über die Mittel oder die Art und Weise, wie die Erstattungen durch die Pfandverwaltungsorganisation zu zahlen sind.

## Kapitel 6

Das Register der Rücknahmestellen, das Register der Freistellungen vom Betrieb einer Rücknahmestelle und das Register der Rücknahmediensteiler

[JRET007]

### **Register der Betreiber von Rücknahmestellen und Rücknahmestellen der PVO**

45.

— 1)

Die Pfandverwaltungsorganisation muss ein Register führen und pflegen über:

a)

Betreiber von Rücknahmestellen und

b)

PVO-Rücknahmestellen.

(2)

In einer Eintragung für einen Betreiber einer Rücknahmestelle muss Folgendes angegeben werden:

a)

der Name des Betreibers der Rücknahmestelle und

b)

alle Einrichtungen, für die der Betreiber verpflichtet oder autorisiert ist, eine Rücknahmestelle zu betreiben.

(3)

In einer Eintragung für eine PVO-Rücknahmestelle muss Folgendes angegeben werden:

a)

die Bezeichnung der betreffenden Einrichtung und

b)

eine Bestätigung, dass sie von der Pfandverwaltungsorganisation betrieben wird.

(4)

Die Pfandverwaltungsorganisation muss das Register so bald wie möglich aktualisieren, nachdem:

a)

eine Person sich bei ihr als Betreiber einer Einrichtung mit Rücknahmepflicht gemäß

Anhang 2 registriert hat;

b)

eine Person gemäß Anhang 4 Absatz 5 autorisiert wurde, eine Rücknahmestelle in oder bei einer Einrichtung zu betreiben.

(5)

Wird die Genehmigung einer Person als Betreiber einer Rücknahmestelle gemäß Anhang 4 widerrufen, muss die Pfandverwaltungsorganisation die Eintragung für diese Person im Register löschen:

a)

nach Ablauf des Termins für den Widerruf der Genehmigung oder,

b)

wenn es nicht möglich ist, das Register zu diesem Zeitpunkt zu ändern, sobald dies nach vernünftigem Ermessen möglich ist.

(6)

Wenn eine Person nicht mehr verpflichtet ist, eine Rücknahmestelle in einer Einrichtung gemäß Vorschrift 35 Absatz 1 zu betreiben, oder wird die Genehmigung einer Person für den Betrieb einer Rücknahmestelle in oder bei einer bestimmten Einrichtung gemäß Anhang 4 widerrufen, muss die Pfandverwaltungsorganisation:

a)

die Eintragung für diese Person im Register aktualisieren, um die betreffende Einrichtung aus dieser Eintragung zu löschen, oder,

b)

wenn es sich dabei um die einzige Einrichtung handelt, in der die Person verpflichtet oder autorisiert war, eine Rücknahmestelle zu betreiben, die Eintragung für diese Person aus dem Register zu streichen.

(7)

Änderungen, die nach Absatz 6 vorzunehmen sind, müssen zu folgenden Zeitpunkten erfolgen:

a)

nach Ablauf des relevanten Termins für den Widerruf der Genehmigung oder,

b)

wenn es nicht möglich ist, das Register zu diesem Zeitpunkt zu ändern, sobald dies nach vernünftigem Ermessen möglich ist.]

(8)

Das Register muss der Öffentlichkeit zu jeder angemessenen Zeit kostenlos zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen.

(9)

In dieser Vorschrift:

bedeutet „Termin des Widerrufs der Genehmigung“ das Datum, an dem der Widerruf der Bestellung einer Person als Rücknahmeverwalter wirksam wird;

bedeutet „PVO-Rücknahmestelle“ eine von der Pfandverwaltungsorganisation betriebene Rücknahmestelle;

bedeutet „relevanter Widerrufstermin“:

a)

das Datum, ab dem eine Person gemäß Vorschrift 35 Absatz 1 nicht mehr verpflichtet ist, für eine bestimmte Einrichtung eine Rücknahmestelle zu betreiben, oder

b)

das Datum, an dem der Widerruf der Genehmigung einer Person für den Betrieb einer Rücknahmestelle in oder bei einer bestimmten Einrichtung wirksam wird.

[JRET008]

### **Das Register der Freistellungen vom Betrieb einer Rücknahmestelle**

46.

— 1)

Die Pfandverwaltungsorganisation muss ein Register der Freistellungen vom Betrieb einer Rücknahmestelle führen und pflegen.

(2)

Eine Eintragung für eine Freistellung vom Betrieb einer Rücknahmestelle muss folgende Angaben enthalten:

a)

den Systemeinzelhändler, dem die Freistellung gewährt wurde, und

b)

die Einrichtung, für die die Freistellung gewährt wurde.

(3)

Die Pfandverwaltungsorganisation muss das Register nach dem Tag, an dem einem Systemeinzelhändler eine Freistellung vom Betrieb einer Rücknahmestelle gewährt wurde, so bald wie vernünftigerweise möglich aktualisieren.

(4)

Die Pfandverwaltungsorganisation muss die Eintragung einer Freistellung vom Betrieb einer Rücknahmestelle, die gemäß Anhang 3 Absatz 6 Absatz 1 Buchstabe a abgelaufen ist, nach Ablauf der Freistellung so bald wie vernünftigerweise möglich löschen.

(5)

Wird eine Freistellung vom Betrieb einer Rücknahmestelle gemäß Anhang 3 Absatz 8 oder 9 widerrufen, muss die Pfandverwaltungsorganisation die Eintragung der Freistellung vom Betrieb einer Rücknahmestelle aus dem Register löschen, und zwar:

a)

am Ende des Tages, an dem der Widerruf wirksam wird, oder

b)

falls es nicht möglich ist, das Register zu diesem Zeitpunkt zu ändern, sobald dies nach vernünftigem Ermessen möglich ist.]

(6)

Das Register muss der Öffentlichkeit zu jeder angemessenen Zeit kostenlos zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen.

[JRET013]

### **Das Register der Rücknahmediensleister**

47.

— 1)

Die Pfandverwaltungsorganisation muss ein Register der Rücknahmediensleister führen und pflegen.

(2)

Die Pfandverwaltungsorganisation muss das Register nach dem Tag, an dem ein Systemeinzelhändler registriert wird, so bald wie vernünftigerweise möglich aktualisieren.

(3)

Wird die Registrierung eines Systemeinzelhändlers als Rücknahmedienstleister gemäß Anhang 4 Absatz 12 oder 13 widerrufen, muss die Pfandverwaltungsorganisation die Eintragung des Rücknahmedienstleisters aus dem Register löschen, und zwar:

a)

am Ende des Tages, an dem der Widerruf wirksam wird, oder

b)

falls es nicht möglich ist, das Register zu diesem Zeitpunkt zu ändern, sobald dies nach vernünftigem Ermessen möglich ist.]

(4)

Die Pfandverwaltungsorganisation muss:

a)

das öffentliche Register zu allen angemessenen Zeiten kostenlos zur öffentlichen Einsichtnahme zur Verfügung stellen; und

b)

den Bürgern gestatten, gegen Zahlung einer angemessenen Gebühr Kopien der Eintragungen in ihrem öffentlichen Register zu erhalten.

## **Kapitel 7**

### **Allgemeine Pflichten der Systemrücknehmer**

#### **Form des Erstattungsbetrags**

48.

— 1)

Vorbehaltlich des Absatzes 2 kann ein Systemrücknehmer den gesamten Erstattungsbetrag für die Mehrwegartikel, die er von einer beliebigen Person annimmt, auf eine oder mehrere der folgenden Arten zahlen:

a)

in bar;

b)

per Zahlung an eine Debit- oder Kreditkarte;

c)

mit einem Erstattungsgutschein.

(2)

Handelt es sich bei dem Systemrücknehmer um einen Systemeinzelhändler (bei dem es sich nicht um einen bargeldlosen Einzelhändler handelt), muss er:

a)

der Person, die die Mehrwegartikel an ihn zurückgibt (im Folgenden der „Rückgeber“), anbieten den gesamten Erstattungsbetrag in Form von Bargeld oder eines

Erstattungsgutscheins zu zahlen und,

b)

wenn der Rückgeber das Angebot annimmt, den vom Rückgeber geforderten gesamten Erstattungsbetrag in Form von Bargeld oder eines Erstattungsgutscheins zahlen.

(3)

Ein Erstattungsgutschein:

a)

kann entweder in physischer oder in elektronischer Form bereitgestellt werden,

b)

muss auf Verlangen des Rückgebers in physischer Form bereitgestellt werden.

(4)

Im Sinne dieser Vorschrift:

a)

bedeutet „Erstattungsgutschein“ einen Gutschein, eine Wertmarke oder einen ähnlichen Gegenstand, der sofort gegen einen Bargeldbetrag oder eine Zahlung an eine Debit- oder Kreditkarte in Höhe des entsprechenden gesamten Erstattungsbetrags eingetauscht werden kann, und

b)

es spielt keine Rolle, auf welche Weise ein Erstattungsgutschein eingetauscht werden kann (sei es bei einem Systemrücknehmer oder bei einer anderen Person):

I)

für Waren oder Dienstleistungen oder

II)

einzelnen oder zusammen mit anderen Erstattungsgutscheinen, anderen Gutscheinen oder ähnlichen Gegenständen;

c)

der gesamte an einen Rückgeber zu zahlende Erstattungsbetrag ist die Summe des für einen Mehrwegartikel, der vom Rückgeber gebracht und vom Rücknehmer angenommen wird, zu zahlenden Betrags.

[JRET015]

### **Verpflichtung der Betreiber von Rücknahmestellen zur Aufbewahrung von Mehrwegartikeln**

49.

Ein Betreiber einer Rücknahmestelle (mit Ausnahme der Pfandverwaltungsorganisation) muss die Mehrwegartikel, die er an der Rücknahmestelle annimmt, zur Abholung durch die oder im Auftrag der Pfandverwaltungsorganisation aufbewahren.

### **Verpflichtung der Rücknahmediendienstleister zur Aufbewahrung von Mehrwegartikeln**

50.

Ein Rücknahmediendienstleister muss entweder:

a)

die Mehrwegartikel, die er im Rahmen des Rücknahmedienstes annimmt, zur Abholung durch die oder im Auftrag der Pfandverwaltungsorganisation aufbewahren oder  
b)

die Mehrwegartikel, die er im Rahmen des Rücknahmedienstes annimmt, an die Pfandverwaltungsorganisation oder eine im Auftrag der Pfandverwaltungsorganisation handelnde Person zurückgeben.

## **Teil 7**

### **Der Systemverwalter: die Pfandverwaltungsorganisation**

#### **Kapitel 1**

##### **Ernennung und Leitung**

###### **Die Pfandverwaltungsorganisation**

51.  
— 1)

Der Staatssekretär kann mit Zustimmung des DAERA eine Person als Systemverwalter des Systems benennen (in dieser Vorschrift als „Pfandverwaltungsorganisation“ bezeichnet).

(2)

Anhang 5 Teile 2 und 4 enthalten Bestimmungen über die Bestellung der Pfandverwaltungsorganisation und damit verbundene Angelegenheiten.

###### **Bedingungen**

52.  
— 1)

Die Benennung einer Person als Pfandverwaltungsorganisation kann (gegebenenfalls) an Bedingungen geknüpft werden, die der Staatssekretär für angemessen hält (siehe Anhang 5).

(2)

Der Staatssekretär kann durch schriftliche Erklärung die Bedingungen, denen die Pfandverwaltungsorganisation unterliegt, abändern oder aufheben. —

(3) Die Pfandverwaltungsorganisation muss alle vom Staatssekretär in dieser Vorschrift und in Anhang 5 festgelegten Bedingungen erfüllen.

.

###### **Betriebsplan**

53.  
— 1)

Die Pfandverwaltungsorganisation muss im Einklang mit ihrem Betriebsplan oder einer gemäß dieser Vorschrift genehmigten Änderung desselben handeln.

(2)

Die Pfandverwaltungsorganisation:

a) muss prüfen, wie ihr Betriebsplan an eine etwaige Erweiterung der Arten von in den Geltungsbereich fallenden Materialien angepasst werden könnte, um diese zu verwalten;  
b)

kann ihren Betriebsplan jederzeit überprüfen und muss dies zu folgenden Zeiten tun:  
I)

bis zum Ende des mit DATUM 3 beginnenden Zeitraums von 12 Monaten und  
II)

danach in Abständen von maximal 12 Monaten.  
(3)

Die Pfandverwaltungsorganisation kann ihren Betriebsplan nach einer Überprüfung gemäß Absatz 2 überarbeiten und muss jede Überarbeitung des Plans an folgende Stellen übermitteln:

—

An:

(        )

den Staatssekretär,  
b)

die Umweltbehörde und  
c)

das DAERA.  
(4)

Die zuständige Behörde kann jede Überarbeitung des Betriebsplans mit oder ohne Änderungen genehmigen.  
(5)

In dieser Vorschrift bezeichnet der Begriff „zuständige Behörde“:  
a)

die Umweltbehörde oder das DAERA oder,  
b)

wenn eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen in Bezug auf die vorgeschlagene Überarbeitung wirksam ist, den Staatssekretär.  
(6)

Eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wird wirksam, wenn der Staatssekretär der Umweltbehörde oder dem DAERA schriftlich mitteilt, dass eine Überarbeitung des Betriebsplans statt von der Umweltbehörde bzw. vom DAERA durch den Staatssekretär zu genehmigen ist.  
(7)

Eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen kann sich auf Folgendes beziehen:  
a)

eine bestimmte Überarbeitung oder  
b)

die in der Erklärung genannten Beschreibungen der Überarbeitung.  
(8)

Bevor die zuständige Behörde eine Änderung des Betriebsplans genehmigt, konsultiert sie:  
a)

die zuständigen Stellen und

b)

die Pfandverwaltungsorganisation.

(9)

Für die Zwecke von Absatz 8 Buchstabe a sind die zuständigen Stellen:

a)

wenn die Umweltbehörde die zuständige Behörde ist, das DAERA;

b)

wenn das DAERA die zuständige Behörde ist, die Umweltbehörde;

c)

wenn der Staatssekretär die zuständige Behörde ist, die Umweltbehörde und das DAERA.

(10)

Eine Genehmigung im Sinne von Absatz 4 ist schriftlich zu erteilen.

(11)

Die Pfandverwaltungsorganisation muss eine Kopie aller gemäß Absatz 4 genehmigten

Änderungen ihres Betriebsplans an folgende Stellen senden:

a)

den Staatssekretär,

b)

die Umweltbehörde und

c)

das DAERA.

## **Jahresberichte und sonstige Berichte**

54.

— 1)

Die Pfandverwaltungsorganisation muss dem Staatssekretär und den nationalen

Durchsetzungsbehörden für jedes Systemjahr einen Jahresbericht vorlegen.

(2)

Im Jahresbericht ist darzulegen, wie und in welchem Umfang die

Pfandverwaltungsorganisation im betreffenden Systemjahr im Einklang mit ihrem

Betriebsplan gehandelt hat.

(3)

Der Jahresbericht ist dem Staatssekretär und den nationalen Durchsetzungsbehörden so

bald wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von 6 Wochen ab Ende des Systemjahres,

auf das er sich bezieht, vorzulegen.

## **Reservefonds**

55.

— 1)

Die Pfandverwaltungsorganisation muss:

a)

innerhalb von 5 Jahren nach der Bestellung der Pfandverwaltungsorganisation einen Reservefonds einrichten und  
b)

den Reservefonds in der Höhe halten, die erforderlich ist, um die in Absatz 2 genannten Zahlungen zu finanzieren, oder  
c)

den Reservefonds in der vom Staatssekretär gegebenenfalls festgelegten Höhe halten.  
(2)

Im Sinne dieser Vorschrift bezeichnet der Begriff „Reservefonds“ einen Fonds, aus dem der Übergangsverwalter im Falle des Widerrufs der Bestellung der Pfandverwaltungsorganisation Zahlungen für Folgendes leisten kann:

a)

Ausgaben, die der Pfandverwaltungsorganisation in Ausübung ihrer Aufgaben im Rahmen des Systems oder im Zusammenhang damit vor dem Widerruf der Bestellung entstanden sind, und

b)

Ausgaben, die dem Übergangsverwalter bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen des Systems oder im Zusammenhang damit vor der Bestellung einer anderen Person als Pfandverwaltungsorganisation entstehen (siehe Kapitel 7 dieses Teils).

## **Kapitel 2**

### **System-Logo, System-Verpackungslogo und System-Rücknahmececode**

#### **System-Logo und System-Verpackungslogo**

56.

— 1)

Die Pfandverwaltungsorganisation:

a)

muss den registrierten Systemherstellern ein einziges Logo ausgeben, das jeder Pfandartikel tragen muss, um ihn als Pfandartikel zu kennzeichnen (das „System-Logo“);  
b)

kann den registrierten Systemherstellern ein einziges Logo ausgeben, das jede Verpackung tragen muss, um die Verpackung als eine Verpackung zu kennzeichnen, die einen oder mehrere Pfandartikel enthält (das „System-Verpackungslogo“).

(2)

Ein System-Logo oder ein System-Verpackungslogo kann von Zeit zu Zeit von der Pfandverwaltungsorganisation zurückgezogen oder ersetzt werden.

(3) Bevor sie beschließt, ein System-Logo oder ein System-Verpackungslogo herauszugeben, zu widerrufen oder zu ersetzen, muss die Pfandverwaltungsorganisation die voraussichtlichen Auswirkungen der Entscheidung auf die Systemhersteller berücksichtigen.

(3)

Wenn die Pfandverwaltungsorganisation ein System-Logo oder ein System-Verpackungslogo ausgibt oder ersetzt,

muss die Pfandverwaltungsorganisation das Datum angeben, ab dem das Logo von den Systemherstellern und Systemanbietern verwendet werden soll.

(4)

Das für die Zwecke von Absatz 3 festgelegte Datum muss ein Datum sein, von dem die Pfandverwaltungsorganisation überzeugt ist, dass es den Systemherstellern und -anbietern eine ausreichende Frist für das Inkrafttreten der Änderung einräumt.

### **Veröffentlichung des System-Logos und des System-Verpackungslogos**

57.

Die Pfandverwaltungsorganisation muss Folgendes veröffentlichen:

a)

das System-Logo und

b)

gegebenenfalls das System-Verpackungslogo,

und zwar in einer Weise, die die Pfandverwaltungsorganisation für angemessen hält, sie den Systemanbietern und -verbrauchern zur Kenntnis zu bringen.

### **System-Rücknahmecode**

58.

— 1)

In diesen Vorschriften bezeichnet der Begriff „System-Rücknahmecode“ in Bezug auf einen Pfandartikel einen Code, der:

a)

wenn er elektronisch gescannt werden, die Identifizierung des Systemherstellers des Artikels ermöglicht und

b)

alle Codeanforderungen erfüllt.

(2)

Für die Zwecke von Absatz 1 bezeichnet der Begriff „Codeanforderungen“ in Bezug auf einen Code alle zusätzlichen Anforderungen, die vorerst von der Pfandverwaltungsorganisation festgelegt werden.

(3)

Zu den Anforderungen, die die Pfandverwaltungsorganisation gemäß Absatz 2 festlegen kann, gehören:

a)

Anforderungen an die Technologie- oder Sicherheitsstandards, die ein Code erfüllen muss, um als Rücknahmecode im Rahmen des Systems verwendet zu werden, oder

b)

Anforderungen an die Informationen, die beim elektronischen Scannen des Codes abgerufen werden müssen.

(4)

Die Pfandverwaltungsorganisation kann:

a)

die gleichen Anforderungen für einen Code für alle Pfandartikel festlegen oder

b)

unterschiedliche Anforderungen für Codes die verschiedene Pfandartikel festlegen.

(5)

Bei der Entscheidung darüber, ob und gegebenenfalls welche Anforderungen nach Absatz 2 festzulegen sind, muss die Pfandverwaltungsorganisation die voraussichtlichen Auswirkungen dieser Anforderungen auf die Systemhersteller berücksichtigen.

(6)

Bevor sie Änderungen an den für einen Pfandartikel festgelegten Anforderungen vornimmt, muss die Pfandverwaltungsorganisation die voraussichtlichen Auswirkungen dieser Änderungen auf die Systemhersteller berücksichtigen.

(7)

Ändert die Pfandverwaltungsorganisation die Anforderungen, die für einen Pfandartikel gelten, so muss sie das Datum angeben, ab dem das Logo verwendet werden soll.

(8)

Das für die Zwecke von Absatz 7 festgelegte Datum muss ein Datum sein, von dem die Pfandverwaltungsorganisation überzeugt ist, dass es den Systemherstellern eine ausreichende Frist für das Inkrafttreten der Änderung einräumt.

(9)

Die Pfandverwaltungsorganisation muss die ihr angemessen erscheinenden Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Systemhersteller (gegebenenfalls) über die Codeanforderungen und etwaige Änderungen daran informiert werden.

### **Vereinbarung über ein gemeinsames System-Logo, das System-Verpackungslogo und den System-Rücknahmecode**

59.

— 1)

Die Pfandverwaltungsorganisation muss sich nach besten Kräften bemühen, mit allen anderen Systemverwaltern oder schottischen Pfandverwaltern im Vereinigten Königreich eine Einigung über ein gemeinsames einheitliches System-Logo, ein System-Verpackungslogo und die Anforderungen an den Rücknahmecode zu erzielen.

(2)

Bevor die Pfandverwaltungsorganisation ein System-Logo oder ein System-Verpackungslogo gemäß Vorschrift 56 oder einen System-Rücknahmecode gemäß Vorschrift 58 ausgibt, muss sie:

a)

folgende Parteien konsultieren:

l)

Personen, die nach Ansicht der Pfandverwaltungsorganisation diejenigen vertreten, die wahrscheinlich von der Ausgabe des betreffenden System-Logos oder des System-Verpackungslogos oder des System-Rücknahmecodes durch die Pfandverwaltungsorganisation betroffen sind;

II)

die Systemverwalter aller anderen Pfandsysteme und die schottischen Pfandverwalter aller schottischen Pfand- und Rücknahmesysteme und

III)

sonstige Personen (gegebenenfalls) nach Ermessen der Pfandverwaltungsorganisation und

b) den in den Antworten auf die Konsultation geäußerten Ansichten Rechnung tragen.

## **Kapitel 3**

### **Das Pfand**

#### **Anforderung zur Bestimmung des Pfandbetrags**

60.

— 1)

Die Pfandverwaltungsorganisation muss den Pfandbetrag (die „Pfandhöhe“) für die Pfandartikel bestimmen.

(2)

Bei der Feststellung nach Absatz 1 muss die Pfandverwaltungsorganisation:

a)

sich nach besten Kräften darum zu bemühen, mit allen anderen Systemverwaltern oder schottischen Pfandverwaltern im Vereinigten Königreich eine Einigung über die Festlegung einer gleichen Pfandhöhe für Pfandverwaltungssysteme im gesamten Vereinigten Königreich zu erzielen; und

(b)

bei der Festlegung der Pfandhöhe der Pfandverwaltungsorganisation alle von anderen Verwaltern festgelegten Pfandhöhen berücksichtigen.

(3)

Die Pfandverwaltungsorganisation muss die Pfandhöhe für Pfandartikel in einer ihr angemessen erscheinenden Weise veröffentlichen.

(4)

Die Pfandverwaltungsorganisation muss den Staatssekretär oder den DAERA auf deren Anfrage über die Methodik, die Daten und die Nachweise informieren, auf die sich die Berechnung und Festlegung der Pfandhöhe stützt.

#### **Änderung der Pfandhöhe**

61.

— 1)

Die Pfandverwaltungsorganisation kann die Pfandhöhe für alle Pfandartikel ändern.

(2)

Die Pfandverwaltungsorganisation muss in einer ihr angemessen erscheinenden Art und Weise eine Erklärung veröffentlichen, in der Folgendes angegeben wird:

a)

den neuen Betrag des Pfands für die relevanten Pfandartikel und

b)

das Datum, an dem der neue Pfandbetrag wirksam wird.

(3)

Das für die Zwecke von Absatz 2 Buchstabe b festgelegte Datum darf nicht vor Ablauf der Frist von 3 Monaten ab dem Tag der Veröffentlichung der betreffenden Erklärung liegen.

[JDMO012]

Der Pfandbetrag: Zusatzbestimmung

62.

— 1)

Die Pfandbetrag kann:

a)

derselbe für alle Pfandartikel sein oder

b)

für verschiedene Pfandartikel unterschiedlich sein.

(2)

Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b kann die Pfandverwaltungsorganisation den Pfandbetrag beispielsweise anhand folgender Kriterien bestimmen:

a)

die Größe der Behälter;

b)

das in den Geltungsbereich fallende Material, aus dem die Behälter ganz oder überwiegend hergestellt sind;

c)

ob die Pfandartikel als Einzelartikel oder in Mehrstückpackungen an die

Systemverbraucher abgegeben werden.

(3)

Die Pfandverwaltungsorganisation muss bei der Festlegung der Pfandhöhe für jeden Pfandartikel Folgendes berücksichtigen:

a)

die Zwecke des Systems,

b)

die Rücknahmeziele,

c)

die voraussichtlichen Auswirkungen des Pfandbetrags auf die Fähigkeit der Verbraucher, Pfandartikel zu kaufen,

d)

die voraussichtlichen Auswirkungen des Pfandbetrags auf die Verwendung der Behälter durch die Systemhersteller (einschließlich des für die Herstellung dieser Behälter

verwendeten Materials, der Größe der Behälter und der Verwendung von Mehrstückpackungen);

e)

die voraussichtlichen Auswirkungen auf den Kauf von Pfandartikeln durch die Systemverbraucher (einschließlich des für die Herstellung dieser Behälter verwendeten Materials, der Größe der gekauften Behälter und des Kaufs von Mehrstückpackungen oder Einzelartikel) und

f)

die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Systemverbraucher, die Zwecke des Systems und die Rücknahmeziele, wenn der Pfandbetrag für einen Pfandartikel von einem vergleichbaren Betrag abweicht, der (gegebenenfalls) im Rahmen eines anderen Pfandsystems oder eines schottischen Pfand- und Rücknahmesystems für einen vergleichbaren Behälter zu zahlen ist;

g)

die wahrscheinlichen Auswirkungen einer vorgeschlagenen Pfandhöhe auf die Funktionsweise anderer Pfandverwaltungssysteme im Vereinigten Königreich.

(4)

Bevor die Pfandverwaltungsorganisation eine Festlegung nach Vorschrift 60 oder 61 trifft, muss sie:

a)

folgende Parteien konsultieren:

I)

Personen, die nach Ansicht der Pfandverwaltungsorganisation diejenigen vertreten, die von der Festlegung betroffen sein könnten,

II)

die Systemverwalter aller anderen Pfandsysteme und die schottischen Pfandverwalter aller schottischen Pfand- und Rücknahmesysteme und

III)

sonstige Personen (gegebenenfalls) nach Ermessen der Pfandverwaltungsorganisation und

b) den in den Antworten auf die Konsultation geäußerten Ansichten Rechnung tragen.

(5)

Im Sinne dieser Vorschrift bezeichnet der Begriff „vergleichbarer Behälter“ in Bezug auf einen Pfandartikel einen Behälter, der im Rahmen eines anderen Pfandsystems oder eines schottischen Pfand- und Rücknahmesystems zurückgegeben werden kann und

a)

ganz oder überwiegend aus demselben in den Geltungsbereich fallenden Material wie der Pfandbehälter hergestellt ist,

b)

dieselbe Größe wie der Pfandbehälter hat und

c)

in einer Mehrstückpackung abgegeben wird, wenn der Pfandartikel in einer Mehrstückpackung abgegeben wird.

[JDMO013]

Verwendung der als Pfand entgegengenommenen Beträge

63.  
— 1)

Die Pfandverwaltungsorganisation:

a)

kann die gemäß Vorschrift 22 an sie gezahlten Beträge einbehalten und

b)

diese Beträge zur Deckung der Erstattungskosten gemäß Vorschrift 44 Absatz 2 verwenden.

(2)

Verbleibt nach Zahlung der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Kosten ein Betrag, so muss die Pfandverwaltungsorganisation diesen Betrag zur Deckung der nicht anderweitig gedeckten behördlichen Kosten verwenden.

(3) Verbleibt nach Zahlung der in Absatz 2 genannten Zahlungen ein Betrag, so kann die Pfandverwaltungsorganisation diesen Restbetrag verwenden, um die Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben der Pfandverwaltungsorganisation im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem System zu decken.

Kapitel 4

Registrierungsgebühren

[JDMO014]

Registrierungsgebühren für Systemhersteller

64.  
— 1)

Die Pfandverwaltungsorganisation kann für jedes Systemjahr von jedem Systemhersteller, der gemäß Vorschrift 10 während des gesamten oder eines Teils des betreffenden Systemjahres bei ihr registriert sein muss, eine Gebühr erheben.

(2) Die nach Absatz 1 erhobene Gebühr („Registrierungsgebühr“) kann verwendet werden, um eine oder alle der folgenden Kosten zu decken:

a)

die behördlichen Kosten und

b)

die Kosten, die der Pfandverwaltungsorganisation bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen des Systems oder im Zusammenhang damit entstehen.

(3)

Die von einem Systemhersteller zu entrichtende Registrierungsgebühr entspricht der Summe der folgenden Beträge:

a)

des Herstellerbetrags für Behälter, die ganz oder überwiegend aus PET-Kunststoff bestehen (falls zutreffend),  
b)

des Herstellerbetrags für Behälter, die ganz oder überwiegend aus Stahl hergestellt sind (falls zutreffend), und  
c)

des Herstellerbetrags für Behälter, die ganz oder überwiegend aus Aluminium hergestellt sind (falls zutreffend).  
(4)

Für Behälter, die ganz oder überwiegend aus den jeweiligen in den Geltungsbereich fallenden Materialien hergestellt sind, ist der Herstellerbetrag wie folgt zu berechnen (und kann 0 GBP betragen):

$A \times B$

wobei gilt:

„A“ ist die Gebühr für das betreffende Systemjahr für einen Behälter, der ganz oder überwiegend aus dem jeweiligen in den Geltungsbereich fallenden Material hergestellt ist („Gebühr pro Behälter“), und

„B“ ist die Gesamtzahl der Behälter, die ganz oder überwiegend aus dem in den Geltungsbereich fallenden Material hergestellt sind und von denen die Pfandverwaltungsorganisation erwartet, dass der betreffende Systemhersteller sie in dem betreffenden Systemjahr an Systemverbraucher abgibt.

(5)

Die Gebühr pro Behälter für einen Behälter, der ganz oder überwiegend aus einem bestimmten in den Geltungsbereich fallenden Material besteht:

a)  
a)

muss für alle Systemhersteller gleich sein und  
b)

kann 0 GBP betragen.  
(6)

Bei der Festsetzung der Registrierungsgebühr muss die Pfandverwaltungsorganisation den voraussichtlichen Wert oder, falls bekannt, den tatsächlichen Wert des jeweiligen in den Geltungsbereich fallenden Materials, das voraussichtlich aus allen erstattungsfähigen Artikeln, die im betreffenden Jahr von der Pfandverwaltungsorganisation gesammelt oder an sie zurückgegeben werden, wiederverwertet werden soll, berücksichtigen.

(7)

Die Gebühr pro Behälter für ein in den Geltungsbereich fallendes Material darf keine der relevanten Kosten anderer der in den Geltungsbereich fallenden Materialien subventionieren.

(8)

Für die Zwecke von Absatz 7 sind „relevante Kosten“ für ein in den Geltungsbereich fallendes Material die Kosten, die die Pfandverwaltungsorganisation bei der

Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem System im Zusammenhang mit der Rücknahme, der Verarbeitung und dem Recycling von erstattungsfähigen Artikeln, die ganz oder überwiegend aus diesem Material hergestellt wurden, voraussichtlich entstehen werden.

(8)

Vor der Festsetzung oder Neufestsetzung der Registrierungsgebühr muss die Pfandverwaltungsorganisation folgende Parteien konsultieren:

- a) die Systemhersteller und
- b)

sonstige Personen (gegebenenfalls) nach Ermessen der Pfandverwaltungsorganisation, und muss den in den Antworten auf die Konsultation geäußerten Ansichten Rechnung tragen.

(9)

Die Pfandverwaltungsorganisation muss:

- (a) die Registrierungsgebühr laufend überprüfen; und
- (b) mindestens alle 12 Monate eine umfassende Überprüfung der Funktionsweise der Registrierungsgebühr vornehmen; und
- (c) die Registrierungsgebühr in einer Weise veröffentlichen, die sie für angemessen hält, um den Systemherstellern die Registrierungsgebühr zur Kenntnis zu bringen.

(10)

Die Pfandverwaltungsorganisation kann für die Registrierungsgebühr vorsehen, dass sie:

a) folgendermaßen zu zahlen ist:

- (i) zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Zeitabständen; und
- (ii) mit bestimmten Mitteln oder auf bestimmte Weise.

b) unter bestimmten Umständen gekürzt, gestrichen oder (ganz oder teilweise) erstattet werden kann;

(2) Die Pfandverwaltungsorganisation kann für unterschiedliche Fälle oder unterschiedliche Umstände unterschiedliche Zahlungsmodalitäten vorsehen.

[JDMO015]

Verwendung der Registrierungsgebühren

65.

— 1)

Erhebt die Pfandverwaltungsorganisation Registrierungsgebühren nur zur Deckung eines Teils oder der Gesamtheit der behördlichen Kosten, so muss sie die Beträge der Registrierungsgebühren, die sie erhält, an die zuständige nationale Behörde zur Deckung der entsprechenden behördlichen Kosten zahlen.

(2)

Erhebt die Pfandverwaltungsorganisation Registrierungsgebühren zur Deckung eines Teils oder der Gesamtheit der behördlichen Kosten oder eines Teils oder der Gesamtheit ihrer eigenen Kosten, so:

a)

muss sie von den eingenommenen Registrierungsgebühren den Betrag zahlen, der zur Deckung der entsprechenden behördlichen Kosten erforderlich ist, und

b)

kann, wenn ein Betrag verbleibt, diesen Betrag zur Deckung der eigenen Kosten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem System verwenden.

(3)

Erhebt die Pfandverwaltungsorganisation Registrierungsgebühren nur zur Deckung eines Teils oder der Gesamtheit ihrer eigenen Kosten, so muss sie die Registrierungsgebühren, die sie erhält, zur Deckung dieser Kosten verwenden.

Kapitel 5

Rücknahme usw. von Mehrwegartikeln

[JDMO018]

Überprüfung des Betriebs von Rücknahmestellen

66.

— 1)

Die Pfandverwaltungsorganisation muss in ihr angemessen erscheinenden Abständen eine Überprüfung des Betriebs aller Rücknahmestellen im Systemgebiet vornehmen.

(2)

Bei der Überprüfung nach Absatz 1 muss die Pfandverwaltungsorganisation insbesondere Folgendes berücksichtigen:

a)

die Anzahl der bestehenden Rücknahmestellen;

b)

die Lage der bestehenden Rücknahmestellen, und insbesondere:

I)

ob Rücknahmestellen sowohl in England als auch in Nordirland betrieben werden und

II)

ob die Systemverbraucher angemessenen Zugang zu mindestens einer Rücknahmestelle haben;

c)

die Anzahl der Mehrwegartikel, die über die bestehenden Rücknahmestellen zurückgegeben werden;

d)

die mit dem Betrieb der bestehenden Rücknahmestellen verbundenen Kosten;

e)

die wahrscheinlichen Auswirkungen auf die Anzahl der Mehrwegartikel, die über Rücknahmestellen zurückgegeben werden, wenn die Zahl der Rücknahmestellen erhöht

oder verringert oder der Standort der Rücknahmestellen geändert wird, ohne dass die Zahl dieser Stellen erhöht oder verringert wird;

f)

die wahrscheinlichen Auswirkungen auf die Kosten für den Betrieb des Systems oder die daraus erzielten Einnahmen, wenn die Zahl der Rücknahmestellen erhöht oder verringert oder der Standort der Rücknahmestellen geändert wird, ohne die Zahl der Rücknahmestellen zu erhöhen oder zu verringern;

g)

die Vermüllung durch Behälter;

h)

das Fußgängeraufkommen im überprüften Gebiet;

l)

die Notwendigkeit, Personen, die in Dörfern und ländlichen Gebieten leben, ausreichenden Zugang zu Rücknahmestellen zu bieten.

(3)

Wenn die Pfandverwaltungsorganisation der Auffassung ist, dass die Zahl der Rücknahmestellen verringert werden könnte, ohne dass:

a)

sich die Zahl der Mehrwegbehälter, die im Rahmen des Systems zurückgegeben werden verringert, oder

b)

der angemessene Zugang zu Rücknahmestellen in einem Teil des Systemgebiets eingeschränkt oder entzogen wird,

kann die Pfandverwaltungsorganisation jede der in Absatz 4 genannten Maßnahmen ergreifen.

(4)

Die in Absatz 3 genannten Maßnahmen sind wie folgt:

a)

die Pfandverwaltungsorganisation kann jedem Systemeinzehändler, der als Betreiber einer Einrichtung mit Rücknahmepflicht registriert ist, vorschlagen, bei der Pfandverwaltungsorganisation eine Freistellung vom Betrieb einer Rücknahmestelle in Bezug auf die von ihr angegebenen Einrichtung zu beantragen;

b)

die Pfandverwaltungsorganisation kann jeder Person, die befugt ist, einen freiwillige Rücknahmestelle in oder bei einer Einrichtung zu betreiben, vorschlagen, die Löschung ihrer Genehmigung für den Betrieb der betreffenden Rücknahmestelle zu beantragen;

c)

die Pfandverwaltungsorganisation kann den Betrieb jeder von ihr betriebene Rücknahmestelle einstellen.

(5)

Wenn die Pfandverwaltungsorganisation der Auffassung ist, dass die Zahl der Rücknahmestellen erhöht werden muss, um:

a)

die Zahl der Mehrwegartikel, die im Rahmen des Systems zurückgegeben werden, zu erhöhen oder

b)

den Zugang zu Rücknahmestellen für die Verbraucher in allen Teilen des Systemgebiets zu verbessern,

kann die Pfandverwaltungsorganisation eine oder mehrere der in Absatz 6 genannten Maßnahmen ergreifen.

(6)

Die in Absatz 5 genannten Maßnahmen sind wie folgt:

a)

Überprüfung der derzeitigen Freistellungen vom Betrieb einer Rücknahmestelle, um zu entscheiden, ob der Widerruf dieser Freistellungen vorgeschlagen werden sollte;

b)

Einrichtung und Betrieb einer oder mehrerer zusätzlicher Rücknahmestellen durch die Pfandverwaltungsorganisation selbst;

c)

jede andere Maßnahme, die die Pfandverwaltungsorganisation für angemessen hält.

(7)

Für die Zwecke der nach den Absätzen 3 bis 6 getroffenen Maßnahmen muss die Pfandverwaltungsorganisation die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Kosten des Betriebs des Systems berücksichtigen;

b)

kann die Pfandverwaltungsorganisation in Bezug auf verschiedene Teile des Systemgebiets unterschiedliche Maßnahmen ergreifen.

[JDMO019]

Rücknahme usw. von Mehrwegartikeln von Systemrücknehmern und Systemeinzelhändlern und damit verbundene Zahlungen

69.

— 1)

Die Pfandverwaltungsorganisation muss:

a)

alle Mehrwegartikel, die von den Betreibern der Rücklaufstellen angenommen wurden, von diesen Betreibern abholen;

b)

alle von Einzelhändlern in Gaststätten oder gemischten Einzelhandelseinrichtungen einbehaltenen erstattungsfähigen Artikel abholen;

c)

alle Mehrwegartikel, die von Rücknahmediendienstleistern angenommen wurden, abholen oder annehmen.

(2)

Die Pfandverwaltungsorganisation muss jedem Systemeinzelhändler, von dem sie erstattungsfähige Artikel annimmt, einen Betrag in Höhe des Gesamtbetrags der

Erstattungen zahlen, die der Einzelhändler für die zurückgenommenen erstattungsfähigen Artikel gezahlt hat.

(3)

Die Pfandverwaltungsorganisation muss jedem Systemrücknehmer, von dem sie Mehrwegartikel abholt oder annimmt, Folgendes zahlen:

a)

den entsprechenden Erstattungsbetrag für jeden Mehrwegartikel, den sie vom Systemrücknehmer abholt oder annimmt, und,

b)

wenn es sich bei dem Systemrücknehmer um einen Betreiber einer Rücknahmestelle handelt, das Bearbeitungsentgelt.

(4)

Die Pfandverwaltungsorganisation kann alle nach Absatz 2 oder Absatz 3 Buchstabe a erforderlichen Zahlungen folgendermaßen leisten:

a)

in den Zeitabständen und

b)

auf die Weise

wie im Einklang mit ihrem Betriebsplan festgelegt.

[JDMO020]

Das Bearbeitungsentgelt

70.

— 1)

Die Pfandverwaltungsorganisation muss eine Zahlung („Bearbeitungsentgelt“) vorsehen, die von der Pfandverwaltungsorganisation an jeden Rücknahmestellenbetreiber (mit Ausnahme der Pfandverwaltungsorganisation selbst) gezahlt wird.

(2)

Die Pfandverwaltungsorganisation muss die Höhe des Bearbeitungsentgelts unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren bestimmen, darunter:

a)

die Kosten für den Kauf oder das Leasing von Maschinen, Ausrüstungen oder Materialien, die für die Rücknahme oder Lagerung (oder beides) von Mehrwegartikeln erforderlich sind;

b)

die Kosten für die Zeit, die das Personal für die Rücknahme oder Lagerung (oder beides) von Mehrwegartikeln aufwendet;

c)

der Mietwert der Bodenfläche oder eines anderen Teils der Einrichtung, die ausschließlich für die Rücknahme oder Lagerung (oder beides) von Mehrwegartikeln genutzt werden.

(3) Die Pfandverwaltungsorganisation kann festlegen, dass der Betrag des Bearbeitungsentgelts in verschiedenen Fällen unterschiedlich ist;

(4)

Vor der Festlegung der Höhe des Bearbeitungsentgelts nach Absatz 2 muss die Pfandverwaltungsorganisation folgende Parteien konsultieren:

a) die Umweltbehörde,

(

b)

das DAERA,

c)

Betreiber von Rücknahmestellen oder Personen, die Betreiber von Rücknahmestellen vertreten, und

d)

sonstige Personen (gegebenenfalls) nach Ermessen der Pfandverwaltungsorganisation und

muss den in den Antworten auf die Konsultation geäußerten Ansichten Rechnung tragen.

(5) Der gemäß Absatz 2 festgesetzte Betrag des Bearbeitungsentgelts gilt für einen Zeitraum von höchstens 3 Jahren ab dem Zeitpunkt seiner Festsetzung.

(6) Die Pfandverwaltungsorganisation:

a) kann den Betrag des Bearbeitungsentgelts jederzeit gemäß Absatz 2 neu festsetzen und

b) muss den Betrag nach Ablauf eines Zeitraums von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorangegangenen Festsetzung gemäß Absatz 2 neu festsetzen.

[JDMO021]

## Kapitel 6

Recycling von in den Geltungsbereich fallenden Materialien

[JDMO022]

Recycling von in den Geltungsbereich fallenden Materialien von erstattungsfähigen Artikeln

72.  
— 1)

Die Pfandverwaltungsorganisation muss Vereinbarungen für das Recycling des in den Geltungsbereich fallenden Materials, aus dem die zurückgegebenen Artikel hergestellt sind, treffen.

(2)

Die im Sinne von Absatz 1 getroffenen Vereinbarungen müssen eine Bestimmung umfassen, die den registrierten Systemherstellern für jeden bestimmten Zeitraum ein Erstverweigerungsrecht einräumt.

(3)

Ein Erstverweigerungsrecht ist das Recht, (gegebenenfalls) die entsprechende Menge des jeweiligen in den Geltungsbereich fallenden Materials, das während des betreffenden bestimmten Zeitraums von zurückgegebenen Artikeln (im Folgenden „zurückgewonnenes Material“) zurückgewonnen wurde, gegen eine Gegenleistung zu erwerben, die dem Marktwert des in den Geltungsbereich fallenden Materials entspricht.

(4)

Für die Zwecke von Absatz 3:

- (a) ist die „entsprechende Menge“ eines zurückgewonnenen Materials ein Betrag, der den maßgeblichen Anteil dieses zurückgewonnenen Materials nicht übersteigt;
- (b) bedeutet „Marktwert“ den Preis, zu dem das in den Geltungsbereich fallende Material zwischen einem vertragswilligen Käufer und einem vertragswilligen Verkäufer wechseln würde, ohne dass einer der beiden zum Kauf bzw. Verkauf gezwungen ist und beide in angemessener Kenntnis der relevanten Fakten sind.“

(5)

Der relevante Anteil eines zurückgewonnenen Materials ist wie folgt zu berechnen:

SPA/TPA

wobei gilt:

„SPA“ ist die Anzahl der Pfandartikel mit Behältern, die ganz oder überwiegend aus dem zurückgewonnenen Material hergestellt und vom registrierten Systemhersteller während des angegebenen Zeitraums abgegeben wurden;

„TPA“ ist die Gesamtzahl der Pfandartikel mit Behältern, die ganz oder überwiegend aus dem zurückgewonnenen Material hergestellt und von allen registrierten Systemherstellern während des angegebenen Zeitraums abgegeben wurden.

(6)

In dieser Vorschrift:

bedeutet „zurückgegebene Artikel“ die erstattungsfähigen Artikel, die von der Pfandverwaltungsorganisation nach oder gemäß Vorschrift 44 oder 69 abgeholt oder angenommen werden;

bedeutet „spezifiziert“ in den gemäß Absatz 1 getroffenen Vereinbarungen spezifiziert.

[JDMO034]

Recycling von in den Geltungsbereich fallendem Material aus anderen zurückgegebenen Artikeln

73.

— 1)

Die Pfandverwaltungsorganisation muss mit dem zuständigen Verwalter Vereinbarungen für das Recycling oder die Erleichterung des Recyclings des in den Geltungsbereich fallenden Materials, aus dem relevante zurückgegebene Artikel bestehen, treffen.

(2)

Die für die Zwecke von Absatz 1 getroffene Vereinbarungen dürfen ausschließlich darin bestehen, dass die relevanten zurückgegebenen Artikel an den jeweiligen Verwalter zurückgegeben werden.

(3)

In dieser Vorschrift:

bedeutet „relevanter Verwalter“

a)

einen Systemverwalter im Ausland,

b)

einem schottischen Pfandverwalter oder

c)

einen walisischen Systemverwalter;

bedeutet „relevanter zurückgebener Artikel“:

a)

in Bezug auf einen ausländischen Systemverwalter einen ausländischen Systemartikel,

der:

I)

dem spezifizierten ausländischen System, in Bezug auf das der Verwalter Aufgaben

wahrnimmt, unterliegt und

II)

von der Pfandverwaltungsorganisation nach oder gemäß Vorschrift 44 oder 69 abgeholt

oder angenommen wurde;

b)

in Bezug auf einen schottischen Pfandverwalter einen schottischen Systemartikel, der:

I)

dem Pfand- und Rücknahmesystem, für das der schottische Pfandverwalter Aufgaben

wahrnimmt, unterliegt und

II)

von der Pfandverwaltungsorganisation nach oder gemäß Vorschrift 44 oder 69 abgeholt

oder angenommen wurde.

c)

in Bezug auf einen walisischen Systemverwalter ist einen walisischen Systemartikel, der:

I)

dem walisischen Pfandsystem, für das der walisische Systemverwalter Aufgaben

wahrnimmt, unterliegt und

II)

von der Pfandverwaltungsorganisation nach oder gemäß Vorschrift 44 oder 69 abgeholt

oder angenommen wurde.

[JDMO023]

Im Rahmen der Vereinbarungen gemäß Vorschrift 72 oder 73 erhaltene Beträge

74.

— 1)

Die Pfandverwaltungsorganisation kann alle Beträge, die sie im Zusammenhang mit den gemäß Vorschrift 72 oder 73 getroffenen Vereinbarungen erhält.

(2)

Die Pfandverwaltungsorganisation:

a)

muss alle gemäß Absatz 1 einbehaltenen Beträge verwenden, um etwaige behördliche Kosten zu decken, die anderweitig nicht gedeckt wurden;

b)

, kann, wenn ein Betrag verbleibt, diesen Betrag zur Deckung der eigenen Kosten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem System verwenden.

Kapitel 7

Nationale Durchsetzungsbehörden

[JDMO024]

An die nationalen Durchsetzungsbehörden zu zahlende Beträge

75.

Die Pfandverwaltungsorganisation muss alle Zahlungen leisten, die nach diesem Teil an eine nationale Durchsetzungsbehörde zu leisten sind, und zwar auf die mit der nationalen Durchsetzungsbehörde vereinbarte Art und Weise und in den mit der nationalen Durchsetzungsbehörde vereinbarten Zeitabständen.

[JDMO025]

Informationen über Rückgabedaten

76.

— 1)

Die Pfandverwaltungsorganisation muss:

a)

ihren Systemherstellern Rückgabedaten liefern;

b)

jedem Systemhersteller in einer von der Pfandverwaltungsorganisation für angemessen erachteten Weise und in angemessenen Zeitabständen Informationen darüber zur Verfügung zu stellen, wie viele der Pfandartikel des Systemherstellers der Pfandverwaltungsorganisation innerhalb eines bestimmten Zeitraums an die Pfandverwaltungsorganisation zurückgegeben wurden, einschließlich der erstatteten Pfandbeträge; und

c)

den nationalen Durchsetzungsbehörden die Rückgabedaten zur Verfügung stellen.

(2)

In dieser Vorschrift umfasst der Begriff „Rückgabedaten“:

a)

Informationen, die es den Herstellern ermöglichen, die Zahl der im Rahmen des Systems zurückgegebenen oder nicht zurückgegebenen Behälter zu bestimmen, einschließlich der Rückgaberate je Produkt;

b)

Informationen über nicht eingelöste Pfandbeträge;

c)

Angaben zu den Rückgabestandorten; und

(d)

Informationen über Rückgaben, die die Pfandverwaltungsorganisation von anderen Systemverwaltern erhalten hat.

[JDMO34]

Zusammenarbeit

77.

— 1)

Die Pfandverwaltungsorganisation muss mit jeder nationalen Durchsetzungsbehörde Vereinbarungen über die Sicherung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs für die Wahrnehmung der Aufgaben der nationalen Durchsetzungsbehörde, die keine relevanten Durchsetzungsaufgaben sind, treffen und aufrechterhalten.

(2)

Die Pfandverwaltungsorganisation und die nationale Durchsetzungsbehörde müssen:

a)

die Vereinbarungen von Zeit zu Zeit zu überprüfen und

b)

sie überarbeiten, wenn sie dies für angebracht halten.

(3)

In dieser Vorschrift bezeichnet der Begriff „einschlägige Durchsetzungsaufgabe“ eine Aufgabe einer nationalen Durchsetzungsbehörde nach Teil 9 in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen der Pfandverwaltungsorganisation.

Kapitel 8

Zusammenarbeit mit anderen Systemverwaltern

[JDMO026]

Zusammenarbeit und gemeinsame Arbeit

78.

— 1)

Die Pfandverwaltungsorganisation kann:

a)

wenn sie dies für die effiziente und wirksame Durchführung des Systems oder einer ihrer Aufgaben im Rahmen des Systems für angemessen hält, mit einem bestimmten Verwalter zusammenarbeiten oder gemeinsam arbeiten;

b)

einem bestimmten Verwalter für die Zwecke oder im Zusammenhang mit den Aufgaben des bestimmten Verwalters im Rahmen eines Pfandsystems, eines schottischen Pfand-

und Rücknahmesystems oder eines ausländischen Systems Beratung oder Unterstützung bieten.

(2)

Solche Vereinbarungen können beispielsweise Folgendes umfassen:

a)

Vereinbarungen zur Vereinfachung der Registrierungsverfahren für Hersteller und Einführer, die Getränke im Systemgebiet und in anderen Teilen des Vereinigten Königreichs abgeben;

b)

Vereinbarungen zur Vereinfachung des Verfahrens für die Rückgabe von Mehrwegartikeln für Endverbraucher oder Verbraucher;

c)

Vereinbarungen für das Recycling oder die Erleichterung des Recyclings von in den Geltungsbereich fallenden zurückgewonnenen Materialien aus:

I)

erstattungsfähigen Artikeln, die über ein walisisches Pfandsystem oder ein schottisches Pfand- und Rücknahmesystem zurückgegeben wurden;

III)

ausländischen erstattungsfähigen Artikeln.

(3)

In dieser Vorschrift bedeutet „bestimmter Verwalter“:

a)

der Verwalter eines walisischen Pfandsystems,

b)

ein schottischer Pfandverwalter oder

c)

eine Person mit Aufgaben, die denen eines Systemverwalters im Rahmen eines Systems entsprechen, das:

I)

außerhalb des Vereinigten Königreichs besteht und

II)

einem Pfandsystem entspricht.

[JDMO027]

Zahlungen an andere Systemverwalter

79.

— 1)

Die Pfandverwaltungsorganisation kann im Zusammenhang mit dem Betrieb des Systems oder eines bestimmten Systems Zahlungen an einen bestimmten Verwalter leisten.

(2)

Diese Zahlungen können z. B. Zahlungen in Höhe des Gesamtbetrags der Erstattungen umfassen, die ein bestimmter Verwalter für erstattungsfähige Artikel gezahlt hat, die im Rahmen des betreffenden Systems zurückgegeben wurden.

(3)

In dieser Vorschrift:

bezeichnet der Begriff „bestimmter Verwalter“:

a)  
den Verwalter eines walisischen Pfandsystems oder  
b)

einen schottischen Pfandverwalter;

bezeichnet „bestimmtes System“

a)  
ein walisisches Pfandsystem oder  
b)

ein schottisches Pfand- und Rücknahmesystem.

Kapitel 9

Überprüfung von Entscheidungen

[JDMO028]

Interne Überprüfung der Entscheidungen der Pfandverwaltungsorganisation

80.  
— 1)

Diese Vorschrift gilt, wenn:

a)  
die Pfandverwaltungsorganisation eine relevante Entscheidung trifft und  
b)

innerhalb einer Frist von 28 Tagen ab dem Tag, an dem die betroffene Person von der Entscheidung in Kenntnis gesetzt wird, oder eines längeren Zeitraums, der von der Pfandverwaltungsorganisation vereinbart werden kann, die betroffene Person bei der Pfandverwaltungsorganisation eine Überprüfung der Entscheidung beantragt.

(2)

Bei den in Spalte 1 der Tabelle in dieser Vorschrift genannten Entscheidungen handelt es sich um „relevante Entscheidungen“, und eine Person ist in Bezug auf eine solche Entscheidung eine „betroffene Person“, wenn sie in dem entsprechenden Eintrag in Spalte 2 der Tabelle aufgeführt ist.

(3)

Die Pfandverwaltungsorganisation muss die relevante Entscheidung gemäß dem Absatz überprüfen.

(4)

Nach Abschluss der Überprüfung einer relevanten Entscheidung muss die Pfandverwaltungsorganisation:

a)  
die Entscheidung bestätigen (aus denselben oder anderen Gründen),  
b)

Änderungen an der Entscheidung vornehmen, die die Pfandverwaltungsorganisation für angemessen hält, oder

c)

die Entscheidung widerrufen.

(5)

Die Pfandverwaltungsorganisation muss die betroffene Person über die Überprüfung der Entscheidung unterrichten, sobald dies vernünftigerweise möglich ist.

Entscheidung	Betroffene Person
Entscheidung über die Löschung der Registrierung einer Person als Systemhersteller	die Person, deren Registrierung gelöscht wird
Entscheidung über die Höhe der von einem Systemhersteller zu entrichtenden Registrierungsgebühr	der Systemhersteller
Entscheidung über die Ablehnung des Antrags einer Person auf Registrierung einer Linie mit geringem Volumen	die Person, die den Antrag stellt
Entscheidung über die Löschung der Registrierung eines Produkts als Linie mit geringem Volumen	der für dieses Produkt registrierte Systemhersteller
Entscheidung über die Ablehnung eines Antrags auf Freistellung vom Betrieb einer Rücknahmestelle	die Person, die den Antrag stellt
Entscheidung über die Ablehnung der Verlängerung einer Freistellung vom Betrieb einer Rücknahmestelle	die Person, die den Antrag stellt
Entscheidung über die Löschung der Registrierung eines Einzelhändlers als Betreiber einer Einrichtung mit Rücknahmepflicht	der Systemeinzehändler
Entscheidung über die Ablehnung des Antrags einer Person auf Bestellung zum Rücknahmeverwalter	die Person, die den Antrag stellt
Entscheidung über die Ablehnung des Antrags einer Person auf Genehmigung für den Betrieb einer Rücknahmestelle	die Person, die den Antrag stellt
Entscheidung über den Widerruf der Bestellung einer Person als Systemverwalter	die Person, deren Bestellung widerrufen wird
Entscheidung, einer Person die Genehmigung zum Betrieb einer Rücknahmestelle zu entziehen	die Person, deren Genehmigung widerrufen wird

Entscheidung über die Ablehnung des Antrags einer Person auf Registrierung als Rücknahmediendienstleister	die Person, die den Antrag stellt
Entscheidung über den Widerruf der Registrierung einer Person als Rücknahmediendienstleister	die Person, deren Registrierung widerrufen wird
Entscheidung über die Höhe des Bearbeitungsentgelts, das an einen Betreiber einer Rücknahmestelle zu zahlen ist	der Betreiber der Rücknahmestelle

[JDMO029]

Interne Überprüfung: Verfahren

81.  
— 1)

Die Pfandverwaltungsorganisation kann das Verfahren für die interne Überprüfung („Überprüfung“) einer Entscheidung der Pfandverwaltungsorganisation festlegen und insbesondere:

a)

die Umstände, unter denen die Pfandverwaltungsorganisation einen Antrag nach Ablauf der in Vorschrift 80 Absatz 1 Buchstabe b genannten Frist annehmen kann;

b)

die Form und die Art und Weise, in der ein Antrag auf Überprüfung zu stellen ist;

c)

die Angaben, die der Antrag auf Überprüfung enthalten muss, oder alle Unterlagen, die diesem Antrag beizufügen sind;

d)

die Pfandverwaltungsorganisation in die Lage versetzen, alle weiteren Informationen oder Unterlagen anzufordern, die sie vernünftigerweise benötigt, um eine Überprüfung der betreffenden Entscheidung abzuschließen, und

I)

die Form und die Art und Weise, in der diese weiteren Informationen oder Unterlagen vorzulegen sind;

II)

die Frist, innerhalb derer diese zusätzlichen Informationen oder Unterlagen vorzulegen sind;

e)

Bestimmungen aufnehmen, die es der Pfandverwaltungsorganisation ermöglichen, Informationen oder Unterlagen außer Acht zu lassen, die nicht in der angegebenen Form oder Weise oder innerhalb der festgelegten Frist vorgelegt wurden.

(3)

Die Pfandverwaltungsorganisation darf im Zusammenhang mit einem Antrag auf Überprüfung keine Gebühr verlangen.

[JDMO030]

Stand bestimmter Entscheidungen bis zum Abschluss der internen Überprüfung

82.  
— 1)

Diese Vorschrift findet Anwendung, wenn eine betroffene Person eine interne Überprüfung („Überprüfung“) einer relevanten Entscheidung beantragt.  
(2)

Die Wirkung der relevanten Entscheidung wird während des folgenden Zeitraums ausgesetzt:

a)

beginnend mit dem Tag, an dem der Antrag auf Überprüfung gestellt wird, und  
b)

endend mit dem Ende des Tages, an dem die Person von der Entscheidung der Pfandverwaltungsorganisation über diesen Antrag gemäß Vorschrift 80 Absatz 5 in Kenntnis gesetzt wird.  
(3)

In dieser Vorschrift haben die Begriffe „betroffene Person“ und „relevante Entscheidung“ die in Vorschrift 80 festgelegte Bedeutung.

Kapitel 10

Widerruf der Bestellung einer Person als Pfandverwaltungsorganisation

[JDMO032]

Widerruf der Bestellung einer Person als Pfandverwaltungsorganisation

83.

Anhang 5 Teile 3 und 4 enthalten Bestimmungen über den Widerruf der Bestellung einer Person als Pfandverwaltungsorganisation und damit verbundene Angelegenheiten.

[JDMO033]

Übergangsverwalter

84.  
— 1)

Diese Vorschrift gilt, wenn:

a)

der Staatssekretär die Bestellung einer Person als Pfandverwaltungsorganisation (im Folgenden „ausscheidende PVO“) widerruft und  
b)

b)

der Widerruf wirksam wird, bevor eine andere Person als Pfandverwaltungsorganisation bestellt wird.  
(2)

(2)

Der Staatssekretär kann:

a)

die wesentlichen Aufgaben der PVO während des Übergangszeitraums auszuführen oder  
b)

mit Zustimmung des DAERA eine andere Person benennen, die diese Aufgaben während  
des Übergangszeitraums wahrnimmt.

(3)

Das System gilt während des Übergangszeitraums mit folgenden Änderungen:

(4)

Jede Bezugnahme auf die Pfandverwaltungsorganisation in:

a)

einer der in der Definition der „wesentlichen Aufgaben der PVO“ genannten

Bestimmungen und

b)

in Vorschriften 31, 32, 33, 77 und 90 Absatz 4 Buchstabe d

ist als Bezugnahme auf den Übergangsverwalter zu verstehen.

(5)

Jede nach Vorschrift 64 festgesetzte Registrierungsgebühr, die unmittelbar vor dem

Widerrufsdatum in Kraft ist, tritt an und nach diesem Zeitpunkt in der vom

Übergangsverwalter festgelegten Form in Kraft.

(6)

Vorschrift 53 ist für die Zwecke der Wahrnehmung der Aufgaben der PVO im Rahmen

dieser Vorschrift als nicht anwendbar zu betrachten.

(7)

Im Sinne der Vorschriften 80 bis 82:

a)

hat jede Entscheidung der ausscheidenden PVO die Wirkung einer Entscheidung des

Übergangsverwalters;

b)

werden alle internen Überprüfungsverfahren, die unmittelbar vor dem Widerrufsdatum in

Kraft sind, an und nach diesem Datum wirksam, als wären sie vom Übergangsverwalter

festgelegt worden.

(8)

Für die Zwecke dieser Vorschrift sind die „wesentlichen Aufgaben der PVO“ die Aufgaben  
der Pfandverwaltungsorganisation gemäß:

a)

Vorschrift 10 und Anhang 1 (Registrierung von Systemherstellern);

b)

Vorschrift 18 (Registrierung von Produkten mit geringem Volumen);

c)

Vorschrift 19 (Löschung der Registrierung von Produkten mit geringem Volumen);

d)

Vorschrift 22 (Annahme von Pfandbeträgen);

e)

Vorschrift 35 Absatz 4 und Anhang 2 (Registrierung der Betreiber von Einrichtungen mit  
Rücknahmepflicht),

f)

Vorschrift 35 Absatz 5 und Anhang 3 (Freistellung vom Betrieb einer Rücknahmestelle);

g)

Vorschriften 39 und 42 sowie Anhang 4 (freiwillige Rücknahmestelle und Rücknahmedienste);

h)

Vorschrift 40, soweit sie sich auf eine Rücknahmestelle bezieht, die von der Pfandverwaltungsorganisation unmittelbar vor dem Widerrufsdatum betrieben wird;

l)

Vorschrift 44, soweit sie sich auf Vereinbarungen bezieht, die von der Pfandverwaltungsorganisation getroffen wurden und unmittelbar vor dem Widerrufsdatum in Kraft bleiben;

j)

Vorschrift 63 (Verwendung der als Pfand entgegengenommenen Beträge);

k)

Vorschriften 64 und 65, wenn unmittelbar vor dem Widerrufsdatum keine Registrierungsgebühr erforderlich ist oder nach einer Überprüfung gemäß Vorschrift 64 Absatz 9 Änderungen einer Registrierungsgebühr erforderlich sind;

l)

Vorschrift 69 (Rücknahme usw. von Mehrwegartikeln);

m)

Vorschrift 72 (Recycling von unter den Geltungsbereich fallenden Materialien);

n) Vorschrift 74 (Zahlung der behördlichen Kosten)

o)

Vorschrift 78 (Zusammenarbeit mit anderen Verwaltern);

p)

Vorschrift 79 (Zahlungen an andere Verwalter);

q)

Vorschrift 80 (interne Überprüfung).

(9)

In dieser Vorschrift:

bedeutet „Übergangszeitraum“ den Zeitraum:

a)

beginnend mit dem Widerrufsdatum und

b)

endend am Ende des Tages vor dem Tag, an dem die nächste Bestellung einer Person als Pfandverwaltungsorganisation wirksam wird;

bezeichnet „Übergangsverwalter“ den Staatssekretär oder die nach Absatz 2 Buchstabe b bestellte Person;

bedeutet „Widerrufsdatum“ den Tag, an dem der Widerruf der Bestellung der ausscheidenden PVO wirksam wird.

Teil 8

Ziele

[JCLT001]

Zielvorgaben für die Rücknahme: die Pfandverwaltungsorganisation

85.

— 1)

Die Pfandverwaltungsorganisation muss angemessene Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass das System zusammen mit etwaigen gegenseitigen Recyclingvereinbarungen so funktioniert, dass zumindest die Mindestgesamtmenge der erstattungsfähigen Artikel an die Pfandverwaltungsorganisation zurückgegeben wird.

(2)

Die Mindestgesamtmenge der erstattungsfähigen Artikel beträgt:

a)

in dem am 1. Januar 2028 beginnenden Kalenderjahr:

I)

70 % aller erstattungsfähigen Artikel aus Pfandartikeln, die von registrierten Systemherstellern für den Endverbrauch in England abgegeben werden;

II)

70 % aller erstattungsfähigen Artikel aus Pfandartikeln, die von registrierten Systemherstellern für den Endverbrauch in Nordirland abgegeben werden;

b)

in dem am 1. Januar 2029 beginnenden Kalenderjahr:

I)

80 % aller erstattungsfähigen Artikel aus Pfandartikeln, die von registrierten Systemherstellern für den Endverbrauch in England abgegeben werden;

II)

80 % aller erstattungsfähigen Artikel aus Pfandartikeln, die von registrierten Systemherstellern für den Endverbrauch in Nordirland abgegeben werden;

c)

in jedem Kalenderjahr, das am oder nach dem 1. Januar 2030 beginnt:

I)

90 % aller erstattungsfähigen Artikel aus Pfandartikeln, die von registrierten Systemherstellern für den Endverbrauch in England abgegeben werden;

II)

90 % aller erstattungsfähigen Artikel aus Pfandartikeln, die von registrierten Systemherstellern für den Endverbrauch in Nordirland abgegeben werden.

(3)

Für die Zwecke von Absatz 2 Buchstabe c Ziffern I und II muss die Menge der zurückgegebenen Behälter Folgendes umfassen:

a)

mindestens 85 % der erstattungsfähigen Artikel, die ganz oder überwiegend aus PET-Kunststoff bestehen, und

b)

mindestens 85 % der erstattungsfähigen Artikel, die ganz oder überwiegend aus anderen in den Geltungsbereich fallenden Materialien bestehen.

(4)

Im Sinne dieser Vorschrift ist ein erstattungsfähiger Artikel, der

a)

im Rahmen gegenseitiger Recyclingvereinbarungen und

b)

gemäß diesen Vereinbarungen an eine Person in Wales oder Schottland zurückgegeben wird,

als an die Pfandverwaltungsorganisation zurückgegeben zu behandeln.

(5)

In dieser Vorschrift bezeichnet der Begriff „gegenseitige Recyclingvereinbarungen“

a)

Vereinbarungen zwischen der Pfandverwaltungsorganisation und dem Verwalter eines walisischen Pfandsystems für das Recycling von Mehrwegartikeln, die an die

Systemrücknehmer in Wales zurückgegeben werden, oder

b)

Vereinbarungen der Pfandverwaltungsorganisation mit einem schottischen

Pfandverwalter für das Recycling von Mehrwegartikeln, die an einem beliebigen Ort in

Schottland zurückgegeben werden, an dem Mehrwegverpackungen zurückgegeben

werden können, oder an Personen, an die solche Verpackungen gemäß dem schottischen

Pfand- und Rücknahmesystem, für das der schottische Pfandverwalter Aufgaben

wahrnimmt, zurückgegeben werden können.

[JCLT002]

Recyclingziele: Systemhersteller

86.

— 1)

Diese Vorschrift findet Anwendung, wenn es keinen Verwalter eines

Pfandverwaltungssystems und keinen Übergangsverwalter gibt.

(2)

Ein Systemhersteller muss mindestens das in den Geltungsbereich fallende Material aus der Mindestgesamtmenge der SP-Behälter recyceln oder Vereinbarungen treffen, um das

Recycling des in den Geltungsbereich fallenden Materials zu erleichtern.

(3)

Die Mindestgesamtmenge der SP-Behälter beträgt:

a)

70 % der SP-Behälter, die vom Systemhersteller in dem am 1. Januar 2028 beginnenden Kalenderjahr abgegeben werden;

b)

80 % der SP-Behälter, die vom Systemhersteller in dem am 1. Januar 2029 beginnenden Kalenderjahr abgegeben werden;

c)

90 % der SP-Behälter, die vom Systemhersteller in dem am 1. Januar 2030 beginnenden Kalenderjahr abgegeben werden.

(4)

Für die Zwecke von Absatz 3 Buchstabe c muss die Gesamtmenge der SP-Behälter

Folgendes umfassen:

a)

mindestens 85 % der SP-Behälter, die ganz oder überwiegend aus PET-Kunststoff bestehen, und  
b)

mindestens 85 % der SP-Behälter, die aus einem anderen in den Geltungsbereich fallenden Material bestehen.

Teil 9

Durchsetzung

Kapitel 1

Auslegung

[JENF001]

Auslegung von Teil 9

87.  
— 1)

In diesem Teil bezeichnet

„zuständige Behörde“:

a)

die örtliche Behörde für Gewichte und Maße in Bezug auf die ALA-Bestimmungen, wie sie im Gebiet der Behörde gelten;

b)

die Umweltbehörde,

c)

das DAERA;

„CS-Tabelle“ die Tabelle in Anhang 6 Teil 2;

„Durchsetzungsmaßnahme“ die Ausübung der Durchsetzungsbefugnisse und -funktionen durch die nationalen Durchsetzungsbehörden nach diesem Teil;

hat „lokale Behörde für Gewichte und Maße“ hat die Bedeutung, die in Abschnitt 69 des Gesetzes über Gewichte und Maße (Weights and Measures Act) von 1985 (lokale

Behörden für Gewichte und Maßstäbe) festgelegt ist.<sup>3</sup>

(2)

Im Sinne dieses Teils gilt Folgendes:

a)

„die ALA-Bestimmungen“ sind die folgenden Bestimmungen dieser Vorschriften:

I)

Vorschrift 23 (Pflicht zur Abgabe von Artikeln von registrierten Systemherstellern);

II)

Vorschrift 24 Absatz 1 Buchstabe a (Anforderung für Pfandartikel, das System-Logo zu tragen);

III)

---

<sup>3</sup> 1985 Kapitel 72.

Vorschrift 24 Absatz 1 Buchstabe b (Anforderung für Pfandartikel, den System-Rücknahmecode zu tragen);  
IV)

Vorschrift 24 Absatz 2 (Anforderung für Mehrstückpackungen, das Verpackungslogo zu tragen);  
V)

Vorschrift 25 Absatz 1 (Verbot für Produkte mit geringem Volumen, die das Logo oder den Rücknahmecode tragen);  
VI)

Artikel 26 Absätze 1 und 6 (Pflicht zur Bereitstellung oder Anzeige von Systeminformationen);  
VII)

Vorschrift 27 Absatz 1 (Pflicht zur Bereitstellung oder Anzeige von Informationen über Produkte mit geringem Volumen);  
VIII)

Vorschrift 28 Absatz 1 (Systemeinzelhändler: Verpflichtung, Pfand zu erheben);  
IX)

Vorschrift 29 Absatz 1 (Pflicht zur Anzeige von Informationen in Opt-out-Einrichtungen);  
(  
X)

Vorschrift 35 Absatz 1 (Pflicht zum Betrieb einer Rücknahmestelle);  
XI)

Vorschrift 37 Absatz 1 (Pflicht zur Anzeige von Informationen, wenn keine Rücknahmestelle betrieben wird);  
XII)

Vorschrift 41 (Pflicht zur Anzeige von Informationen an einer Rücknahmestelle);  
XIII)

Vorschrift 42 (Pflicht zur Registrierung für den Betrieb eines Rücknahmediendienstes);  
XIV)

Artikel 43 Absätze 1 und 5 (Pflicht zur Bereitstellung oder Anzeige von Informationen über Rücknahmediendienste);  
XV)

Vorschrift 48 Absätze 1 bis 3 (Pflichten betreffend die Zahlung des gesamten Erstattungsbetrags);  
XVI)

Vorschrift 49 (Pflicht zur Aufbewahrung von Mehrwegartikeln);  
XVII)

Vorschrift 50 (Pflicht der Rücknahmediendienstleister, Mehrwegartikel aufzubewahren);  
XVIII)

Vorschrift 90 Absatz 1 (Bereitstellung von Informationen).  
b)

„die ANA-Bestimmungen“ sind die Bestimmungen dieser Vorschriften mit Ausnahme der ALA-Bestimmungen und Vorschrift 90.

Kapitel 2

## Durchsetzungsbefugnisse

[JENF002]

### Durchsetzungsbefugnisse: England

88.  
— 1)

Eine Person, die einer zuständigen Behörde in England geeignet erscheint, kann von der zuständigen Behörde für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Vorschrift schriftlich ermächtigt werden, die in Absatz 2 genannten Eintragungs- und Kontrollbefugnisse auszuüben.

(2)

Die Eintragungs- und Kontrollbefugnisse entsprechen den in Abschnitt 108 Absatz 4 Buchstaben a bis f und h bis k des Umweltgesetzes (EA) 1995 genannten Befugnissen (Befugnisse der Durchsetzungsbehörden und der von ihnen ermächtigten Personen).

(3)

Für die Zwecke von Absatz 1 ist Abschnitt 108 Absatz 4 des EA 1995 folgendermaßen zu verstehen:

a)

jede Bezugnahme auf eine befugte Person (wie auch immer ausgedrückt) ist eine Bezugnahme auf eine nach Absatz 1 dieser Vorschrift ermächtigte Person;

b)

in Abschnitt 108 Absatz 4 Buchstabe a wurden die Worte „(oder in Notfällen jederzeit und erforderlichenfalls gewaltsam)“ gestrichen;

c)

in Abschnitt 108 Absatz 4 Buchstabe f:

I)

wurde die Formulierung „in oder bei einer Einrichtung gefundene Gegenstände oder Stoffe“ durch „Behälter (im Sinne von Vorschrift 7 der Vorschriften über das Pfandsystem für Getränkebehälter (England und Nordirland) 2024), die in oder bei einer Einrichtung gefunden werden“ ersetzt;

II)

die Worte „und der Luft, des Wassers oder des Bodens in, bei oder in der Nähe der Einrichtung“ wurden gestrichen;

d)

in Abschnitt 108 Absatz 4 Buchstabe h:

I)

in den Worten vor Unterabsatz I) wurden die Worte „Artikel oder Stoff gemäß Buchstabe g)“ durch die Worte „Behälter gemäß Buchstabe f“ ersetzt.

II)

in Unterabsatz III) wurde „eine Straftat“ am Ende durch „eine Straftat nach Vorschrift 91 oder 92 oder die Verhängung einer zivilrechtlichen Sanktion gemäß Vorschrift 95 der Vorschriften über das Pfandsystem für Getränkebehälter (England und Nordirland) 2024“ ersetzt, da diese Vorschriften in Bezug auf England gelten;

e)

in Abschnitt 108 Absatz 4 Buchstabe k:

I)

wurden nach „rechnergestützter Form“ die Worte „einschließlich aller elektronisch aufgezeichneten Informationen“ eingefügt.

II)

in Unterabsatz I) wurden die Worte „die Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung“ durch die Worte „die Vorschriften über das Pfandsystem für Getränkebehälter (England und Nordirland) 2024“ ersetzt, da diese Vorschriften in Bezug auf England gelten;

f)

in Abschnitt 108 Absatz 4 Buchstabe k wurden die Worte „(mit Ausnahme von Artikeln oder Stoffen im Sinne von Buchstabe g)“ gestrichen.

(4)

Abschnitt 108 Absätze 6 bis 7F des EA 1995 gilt für die angewandten Durchsetzungsbefugnisse, da er die Befugnisse nach Abschnitt 108 Absatz 4 in der durch diese Vorschrift geänderten Fassung anwendet und folgendermaßen zu verstehen ist:

a)

jede Bezugnahme auf eine befugte Person (wie auch immer ausgedrückt) ist eine Bezugnahme auf eine nach Absatz 1 ermächtigte Person;

b)

in Abschnitt 108 Absatz 6 wurden die Worte „oder zum Mitführen schwerer Ausrüstungsgegenstände in die zu betretende Einrichtung“ gestrichen;

c)

in Abschnitt 108 Absätze 6 und 7 wurden die Worte „Ausgenommen in Notfällen“ gestrichen;

d)

in Abschnitt 108 Absatz 7B wurden die Worte „die Erlasse zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung oder des Hochwasserrisikos“ durch die Worte „die Vorschriften über das Pfandsystem für Getränkebehälter (England und Nordirland) 2024“ ersetzt, da diese Vorschriften in Bezug auf England gelten.

(5)

Abschnitt 108 Absätze 12, 12A und 13 des EA 1995 gilt für die angewandten Durchsetzungsbefugnisse, wie sie in Bezug auf die Befugnisse gilt, die durch Abschnitt 108 Absatz 4 des EA 1995 in der durch diese Vorschriften geänderten Fassung übertragen wurden.

(6)

Die Absätze 2 bis 6 des Anhangs 18 des EA 1995 gelten für die angewandten Durchsetzungsbefugnisse, wie sie für die Befugnisse gelten, die durch Abschnitt 108 Absatz 4 in der durch diese Vorschrift geänderten Fassung übertragen werden, und sind folgendermaßen zu verstehen:

a)

jede Bezugnahme auf eine benannte Person (wie auch immer ausgedrückt) ist eine Bezugnahme auf eine nach Absatz 1 ermächtigte Person;

b)

jede Bezugnahme auf eine einschlägige Befugnis ist eine Bezugnahme auf eine angewandte Durchsetzungsbefugnis, einschließlich aller Befugnisse, die aufgrund einer Anordnung nach den Bestimmungen des in diesem Absatz angewandten Anhangs ausgeübt werden können;

c)

in Absatz 6 Nummer 1 ist die Bezugnahme auf eine durch Abschnitt 108 Absatz 4 Buchstabe a oder b oder Absatz 5 verliehene Befugnis eine Bezugnahme auf eine angewandte Durchsetzungsbefugnis;

d) alle Bezugnahmen auf „Sheriff“ wurden gestrichen.

(7)

In dieser Vorschrift:

a)

bezeichnet „EA 1995“ das Umweltgesetz 1995 in der in England geltenden Fassung;

b)

bedeutet „angewandte Durchsetzungsbefugnisse“ die durch die Absätze 1 und 2 übertragenen Befugnisse.

[JENF003]

Durchsetzungsbefugnisse: Nordirland

89.

— 1)

Eine Person, die dem DAERA geeignet erscheint, kann vom DAERA für die Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen dieser Vorschrift schriftlich ermächtigt werden, die in Absatz 2 genannten Eintragungs- und Kontrollbefugnisse auszuüben.

(2)

Die Eintragungs- und Kontrollbefugnisse sind in Artikel 72 Absatz 2 Buchstaben a bis c, e, f und h bis j der Verordnung über Abfälle und kontaminierte Böden (WCLO) 1997 geregelt.

(3)

Zu diesem Zweck ist Artikel 72 der WCLO 1997 folgendermaßen zu verstehen:

a)

jede Bezugnahme auf eine befugte Person (wie auch immer ausgedrückt) ist eine Bezugnahme auf eine nach Absatz 1 ermächtigte Person;

b)

in Artikel 72 Absatz 2 Buchstabe a wurden die Worte „(oder in Notfällen jederzeit und erforderlichenfalls gewaltsam)“ gestrichen;

c)

in Artikel 72 Absatz 2 Buchstabe f:

l)

wurde die Formulierung „in oder bei einer Einrichtung gefundene Gegenstände oder Stoffe“ durch „Behälter (im Sinne von Vorschrift 7 der Vorschriften über das Pfandsystem für Getränkebehälter (England und Nordirland) 2024), die in oder bei einer Einrichtung gefunden werden“ ersetzt;

II)

die Worte „und der Luft, des Wassers oder des Bodens in, bei oder in der Nähe der Einrichtung“ wurden gestrichen;

d)

in Artikel 72 Absatz 2 Buchstabe h:

I)

wurden die Worte „Artikel oder Stoff gemäß Buchstabe g“ durch die Worte „Behälter gemäß Buchstabe f“ ersetzt.

II)

in Unterabsatz III) wurde „eine Straftat“ am Ende durch „eine Straftat nach Vorschrift 91 oder 92 oder die Verhängung einer zivilrechtlichen Sanktion gemäß Vorschrift 95 der Vorschriften über das Pfandsystem für Getränkebehälter (England und Nordirland) 2024 ersetzt, da diese Vorschriften in Bezug auf Nordirland gelten.“;

e)

in Artikel 72 Absatz 2 Buchstabe j:

I)

wurden nach „rechnergestützter Form“ die Worte „einschließlich aller elektronisch aufgezeichneten Informationen“ eingefügt.

II)

in Unterabsatz I) wurden die Worte „die Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung“ durch die Worte „die Vorschriften über das Pfandsystem für Getränkebehälter (England und Nordirland) 2024“ ersetzt, da diese Vorschriften in Bezug auf Nordirland gelten;

f)

in Artikel 72 Absatz 2 Buchstabe k wurde „dieser Artikel“ ersetzt durch „dieser Artikel in der durch die Vorschriften über das Pfandsystem für Getränkebehälter (England und Nordirland) 2024 angewandten Fassung, da diese Vorschriften in Bezug auf Nordirland gelten“.

g)

nach Artikel 72 Absatz 2 wurde Folgendes eingefügt:

„  
2A)

Eine befugte Person darf die in Absatz 2 Buchstaben f, h oder j genannten Befugnisse nicht ausüben ohne:

a)

die Einwilligung einer Person, die ein Recht auf Zugang zu Material hat, das sich in der Einrichtung befindet oder von dort aus zugänglich ist, oder

b)

die Befugnis eines Durchsuchungsbefehls nach Anhang 4 dieser Verordnung.

„

(4)

Artikel 72 Absätze 4 und 5 der WCLO 1997 gilt für die angewandten

Durchsetzungsbefugnisse, wie er in Bezug auf die Befugnisse nach Artikel 72 Absatz 2 der WCLO 1997 gilt, und ist folgendermaßen zu verstehen:

a)

jede Bezugnahme auf eine befugte Person (wie auch immer ausgedrückt) ist eine Bezugnahme auf eine nach Absatz 1 ermächtigte Person;

b)

in Artikel 72 Absatz 4 wurden die Worte „oder zum Mitführen schwerer Ausrüstungsgegenstände in die zu betretende Einrichtung“ gestrichen;

c)

in Artikel 72 Absätze 4 und 5 wurden die Worte „Ausgenommen in Notfällen“ gestrichen;

d)

in Abschnitt 108 Absatz 7B wurden die Worte „die Erlasse zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung oder des Hochwasserrisikos“ durch die Worte „die Vorschriften über das Pfandsystem für Getränkebehälter (England und Nordirland) 2024“ ersetzt.

(5)

Artikel 72 Absätze 9 und 10 der WCLO 1997 gilt für die angewandten Durchsetzungsbefugnisse, wie er in Bezug auf die Befugnisse nach Artikel 72 Absatz 2 der WCLO 1997 gilt, und ist folgendermaßen zu verstehen:

(6)

Die Absätze 2 bis 5 des Anhangs 4 der WCLO 1997 gelten für die angewandten Durchsetzungsbefugnisse, wie sie für die durch Artikel 72 Absatz 2 der WCLO 1997 übertragenen Befugnisse gelten, und sind folgendermaßen zu verstehen:

a)

jede Bezugnahme auf eine befugte Person (wie auch immer ausgedrückt) ist eine Bezugnahme auf eine nach Absatz 1 ermächtigte Person;

b)

jede Bezugnahme auf eine einschlägige Befugnis ist eine Bezugnahme auf eine angewandte Durchsetzungsbefugnis, einschließlich aller Befugnisse, die aufgrund einer Anordnung nach den Bestimmungen des in diesem Absatz angewandten Anhangs ausgeübt werden können;

c)

in Absatz 5 handelt es sich bei der Bezugnahme auf eine durch Artikel 72 Absatz 2 Buchstabe a oder b oder Absatz 3 übertragene Befugnis um eine Bezugnahme auf die angewandten Durchsetzungsbefugnisse und die Bezugnahme auf die Durchsetzungsbehörde, unter deren Ermächtigung die befugte Person handelt, ist eine Bezugnahme auf das DAERA.

(7)

In dieser Vorschrift:

a)

bezeichnet „WCLO 1997“ die Verordnung über Abfälle und kontaminierte Böden: Waste and Contaminated Land (Northern Ireland) Order 1997S.I. 1997/2778 (N.I. 19). Artikel 72 wurde durch die Abschnitte 5 und 11 des Waste and Contaminated Land (Amendment) Act (Northern Ireland) 2011 (Kapitel 5) und durch S. I. 2007/611 (N.I. 3) und 2019/584 geändert.

b)

bedeutet „angewandte Durchsetzungsbefugnisse“ die durch die Absätze 1 und 2 übertragenen Befugnisse.

[JENF004]

Information

90.

— 1)

Eine zuständige Behörde kann von einem Beauftragten die Übermittlung von Informationen verlangen, die die Durchsetzungsbehörde zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen des Systems oder in Verbindung damit benötigt.

(2)

Eine Erklärung nach Absatz 1:

a)

muss schriftlich erfolgen;

b)

kann erfolgen an:

I)

einen bestimmten Beauftragten,

II)

Beauftragte mit einer bestimmten Beschreibung;

III)

alle Beauftragten;

c)

kann verlangen, dass die Informationen in einer bestimmten Form oder auf bestimmte Weise bereitgestellt werden;

d)

kann verlangen, dass die Informationen wie folgt zur Verfügung gestellt werden:

I)

bis zu einem bestimmten Datum oder zu einem bestimmten Zeitpunkt und

II)

für einen bestimmten Zeitraum.

(3)

Ein Beauftragter, der eine Erklärung nach Absatz 1 erhalten hat, muss sich an diese halten.

(4)

In dieser Vorschrift:

bedeutet „Beauftragter“:

a)

ein Systemhersteller,

b)

ein Systemanbieter,

c)

ein Systemrücknehmer oder

d)

die Pfandverwaltungsorganisation;

„bestimmt“ bedeutet in einer Erklärung nach Absatz 1 spezifiziert.

Kapitel 3

## Straftaten

[JENF005]

### Behinderung einer befugten Person

91.  
— 1)

Eine Person, die eine befugte Person bei der Wahrnehmung ihrer Durchsetzungsaufgaben vorsätzlich behindert oder nicht unterstützt, ist einer Straftat schuldig.

(2)

Straftaten gemäß Absatz 1 werden folgendermaßen bestraft:

a)

bei Verurteilung wegen Anklage mit einer Geldstrafe;

b)

bei einem summarischen Verfahren:

I)

in England mit einer Geldstrafe;

II)

in Nordirland mit einer Geldstrafe, die den gesetzlichen Höchstbetrag nicht übersteigt.

(3)

In dieser Vorschrift:

bedeutet „befugte Person“ eine nach Vorschrift 88 oder 89 ermächtigte Person;

bedeutet „Durchsetzungsaufgaben“ in Bezug auf eine befugte Person die Befugnisse, zu deren Ausübung diese Person nach Vorschrift 88 oder 89 ermächtigt ist.

[JENF006]

### Nichteinhaltung zivilrechtlicher Sanktionen

92.  
— 1)

Eine Person, die einer nach Vorschrift 95 verhängten zivilrechtlichen Sanktion nicht nachkommt, ist einer Straftat schuldig.

(2)

Straftaten gemäß Absatz 1 werden folgendermaßen bestraft:

a)

bei Verurteilung wegen Anklage mit einer Geldstrafe;

b)

bei einem summarischen Verfahren:

I)

in England mit einer Geldstrafe;

II)

in Nordirland mit einer Geldstrafe, die den gesetzlichen Höchstbetrag nicht übersteigt.

[JENF007]

Haftung von Geschäftsführern usw.

93.

— 1)

Wenn:

a)

eine relevante Straftat von einer juristischen Person, einer schottischen Personengesellschaft oder einer anderen Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit begangen wird und

b)

nachgewiesen wird, dass sie unter Zustimmung oder Duldung oder nur aufgrund einer Nachlässigkeit

I)

einer relevanten natürlichen Person oder

II)

einer Person, die vorgibt, in der Funktion einer zuständigen Person zu handeln, begangen wurde,

ist die natürliche Person sowie die juristische Person, die schottische Personengesellschaft oder eine andere Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit der Straftat schuldig und kann entsprechend verfolgt und bestraft werden.

(2)

Begeht eine Person („A“) eine relevante Straftat aufgrund der Handlung oder Unterlassung einer anderen Person („B“), so ist auch B der Straftat schuldig und kann entsprechend verfolgt und bestraft werden, unabhängig davon, ob gegen A ein Verfahren wegen der Straftat eingeleitet wird oder nicht.

(3)

In dieser Vorschrift:

bezeichnet der Begriff „relevante natürlich Person“:

a)

in Bezug auf eine juristische Person:

I)

einen Direktor, ein Vorstandsmitglied, einen Geschäftsführer, einen Manager, einen Sekretär oder einen anderen ähnlichen Funktionsträger der juristischen Person oder,

II)

wenn die Geschäfte der juristischen Person von ihren Mitgliedern geführt werden, ein Mitglied;

b)

in Bezug auf eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein Mitglied;

c)

in Bezug auf eine relevante Personengesellschaft einen Partner;

d)

in Bezug auf eine Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit (bei der es sich nicht um eine relevante Personengesellschaft handelt) eine Person, die an der Leitung und Kontrolle der Vereinigung beteiligt ist;

bedeutet „relevante Straftat“ eine Straftat im Sinne der Vorschrift 91 oder 92;

bedeutet „relevante Personengesellschaft“ eine Personengesellschaft, ausschließlich Gesellschaften mit beschränkter Haftung, aber einschließlich schottischer Personengesellschaften.

#### Kapitel 4

#### Zivilrechtliche Sanktionen

[JENF0A8]

#### Auslegung von Kapitel 4

94.

In diesem Kapitel bezeichnet der Begriff „Durchsetzungsbehörde“:

a)

die lokale Behörde für Gewichte und Maße in Bezug auf:

I)

eine Straftat nach Vorschrift 91, wenn die Person, die behindert oder nicht unterstützt wurde, von einer Behörde gemäß Vorschrift 87 ermächtigt wurde;

II)

eine Straftat nach Vorschrift 92, bei der die zivilrechtliche Sanktion von der lokalen Behörde für Gewichte und Maße verhängt wurde;

III)

eine in der CS-Tabelle angegebene zivilrechtliche Sanktion für:

aa)

einen Verstoß gegen eine ALA-Bestimmung im Bereich der lokalen Behörde für Gewichte und Maße oder

bb)

einen Verstoß gegen Vorschrift 89 Absatz 3 im Zusammenhang mit einer Erklärung der Behörde oder die Erteilung falscher oder irreführender Informationen als Reaktion auf eine solche Erklärung;

b)

die Umweltbehörde in Bezug auf:

I)

eine Straftat nach Vorschrift 91, wenn die Person, die behindert oder nicht unterstützt wurde, von der Behörde gemäß Vorschrift 87 ermächtigt wurde;

II)

eine Straftat nach Vorschrift 92, bei der die Behörde die zivilrechtliche Sanktion verhängt hat;

III)

eine in der CS-Tabelle angegebene zivilrechtliche Sanktion für:

aa)

einen Verstoß gegen eine ANA-Bestimmung in England,

bb)

einen Verstoß gegen Vorschrift 89 Absatz 3 im Zusammenhang mit einer Erklärung der Behörde oder die Erteilung falscher oder irreführender Informationen als Reaktion auf eine solche Erklärung oder

cc)

die Erteilung falscher oder irreführender Informationen als Reaktion auf eine Erklärung der Pfandverwaltungsorganisation oder gemäß den Bestimmungen von Anhang 2, 3 oder 4;

c)

das DAERA in Bezug auf:

I)

eine Straftat nach Vorschrift 91, wenn die behinderte oder nicht unterstützte Person vom DAERA gemäß Vorschrift 88 ermächtigt wurde;

II)

eine Straftat nach Vorschrift 92, bei der die zivilrechtliche Sanktion vom DAERA verhängt wurde;

III)

eine in der CS-Tabelle angegebene zivilrechtliche Sanktion für:

aa)

einen Verstoß gegen eine ALA-Bestimmung in Nordirland,

bb)

einen Verstoß gegen eine ANA-Bestimmung in Nordirland.

cc)

einen Verstoß gegen Vorschrift 90 Absatz 3 im Zusammenhang mit einer Erklärung des DAERA oder die Erteilung falscher oder irreführender Informationen als Reaktion auf eine solche Erklärung oder

dd)

die Erteilung falscher oder irreführender Informationen als Reaktion auf eine Erklärung der Pfandverwaltungsorganisation oder gemäß den Bestimmungen von Anhang 2, 3 oder 4.

[JENF008]

Zivilrechtliche Sanktionen: Einleitung

95.

— 1) Ist eine Durchsetzungsbehörde hinsichtlich der Wahrscheinlichkeitsabwägung davon überzeugt, dass eine Handlung oder ein Verstoß gegen eine Anforderung oder Pflicht, die in der ersten Spalte der CS-Tabelle aufgeführt ist, vorliegt und ist im entsprechenden Eintrag für diese Handlung oder Anforderung „ja“ angegeben, so kann die Durchsetzungsbehörde in Bezug auf diese Handlung oder diesen Verstoß:

a)

eine pauschale Geldstrafe gemäß Anhang 6 Teil 3 verhängen;

b)

eine variable Geldstrafe gemäß Anhang 6 Teil 4 verhängen;

c)

eine Einhaltungserklärung gemäß Anhang 6 Teil 5 erlassen;

d)

eine Durchsetzungsverpflichtung gemäß Anhang 6 Teil 6 annehmen.

(2) Eine Durchsetzungsbehörde kann eine pauschale Geldstrafe oder eine variable Geldstrafe in Form einer zivilrechtlichen Forderung oder auf Anordnung eines Gerichts eintreiben, als wäre sie aufgrund eines Gerichtsbeschlusses zahlbar.

[JENF009]

## Bescheide zur Beitreibung von Durchsetzungskosten

96.

— 1)

Eine Durchsetzungsbehörde kann einer Person, der ein Bescheid über eine variable Geldstrafe oder eine Einhaltungserklärung zugestellt wurde, einen Bescheid (im Folgenden „Durchsetzungsbescheid“) zustellen, mit dem diese Person aufgefordert wird, die Kosten zu tragen, die der Durchsetzungsbehörde im Zusammenhang mit der Verhängung dieses Bescheids entstanden sind.

(2)

Zu den in Absatz 1 genannten Kosten gehören insbesondere:

a)

Ermittlungskosten;

b)

Verwaltungskosten;

c)

Kosten für die Beratung durch Sachverständige (einschließlich Rechtsberatung).

(3)

Ein Bescheid zur Beitreibung von Durchsetzungskosten muss folgende Angaben enthalten:

a)

die Höhe des zu zahlenden Betrags;

b)

die Art und Weise, wie die Zahlung zu leisten ist,

c)

die Zahlungsfrist, die mindestens 28 Tage ab dem Tag der Zustellung des Bescheids betragen muss,

d)

die Begründung für die Zustellung des Bescheids,

e)

das Berufungsrecht und

f)

die Folgen, die eintreten, wenn dem Bescheid nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgekommen wird.

(4)

Eine Person, der ein Bescheid zur Beitreibung von Durchsetzungskosten zugestellt wird, kann von der Durchsetzungsbehörde eine detaillierte Aufschlüsselung des Betrags verlangen.

(5)

Eine Person, die Kosten zu tragen hat, ist nicht verpflichtet, den Teil dieser Kosten zu tragen, für den von der Person nachgewiesen wird, dass er unnötig entstanden ist.

(6)

Eine Person, die Kosten zu tragen hat, kann Rechtsmittel einlegen gegen:

a)

die Entscheidung der Durchsetzungsbehörde, die Kostenpflicht aufzuerlegen;

b)

die Entscheidung der Durchsetzungsbehörde in Bezug auf den Betrag dieser Kosten.

[JENF010]

Gemäß diesem Teil erhaltene Gelder aus Geldstrafen und Kosten

97.

— 1)

Die Umweltbehörde muss alle Gelder aus Geldstrafen und Kosten, die sie im Rahmen dieses Teils erhält, an den Staatshaushalt (Consolidated Fund) zahlen.

(2)

Das DAERA muss alle Gelder aus Geldstrafen, die es nach diesem Teil erhält, an den Staatshaushalt Nordirlands zahlen.

(3)

Eine lokale Behörde für Gewichte und Maße kann die Gelder aus Geldstrafen, die sie im Rahmen dieses Teils erhält, einbehalten.

[JENF011]

Rücknahme oder Änderung eines Bescheids

98.

Die Durchsetzungsbehörde kann jederzeit schriftlich:

a)

einen Bescheid über eine pauschale Geldstrafe zurückziehen;

b)

einen Bescheid über eine variable Geldstrafe oder einen Bescheid über die Beitreibung von Durchsetzungskosten zurückziehen;

c)

den in einem Bescheid über eine variable Geldstrafe oder einem Bescheid zur Beitreibung von Durchsetzungskosten angegebenen Betrag herabsetzen;

d)

eine Einhaltungserklärung zurückziehen;

e)

die in einer Einhaltungserklärung genannten Maßnahmen ändern, um den Arbeitsaufwand zu verringern, der erforderlich ist, um der Aufforderung nachzukommen;

f) einen Bescheid dahingehend abändern, dass die Frist für die Zahlung einer Geldstrafe verlängert wird.

Kapitel 5

Öffentliches Register

Veröffentlichung der Durchsetzungsmaßnahmen im öffentlichen Register

99.

— 1)

Jede nationale Durchsetzungsbehörde muss ein Register (ein „öffentliches Register“) führen, das Informationen über alle ergriffenen Durchsetzungsmaßnahmen enthält.  
(2)

Das öffentliche Register muss folgende Angaben enthalten:

a)

Verurteilungen wegen einer Straftat nach den Vorschriften 91, 92 oder 93;

b)

zivilrechtliche Sanktionen, die nach Vorschrift 95 verhängt wurden, sofern:

i)

die Frist für die Einlegung einer Berufung gegen die zivilrechtliche Sanktion abgelaufen ist; oder

(ii)

eine etwaige Berufung im Zusammenhang mit der zivilrechtlichen Sanktion rechtskräftig entschieden wurde;

c)

alle Durchsetzungsverpflichtungen, die gemäß Anhang 6 Teil 6 angenommen wurden;

d)

gemäß Vorschrift 96 zugestellte Bescheide zur Beitreibung von Durchsetzungskosten.

(3) Informationen über zivilrechtliche Sanktionen müssen innerhalb von höchstens

4 Jahren nach ihrer Eintragung aus dem öffentlichen Register gelöscht werden.

(4)

In dieser Vorschrift ist nicht vorgesehen, dass ein öffentliches Register Informationen über Strafverfahren oder Gegenstände von Strafverfahren enthalten muss, bevor das betreffende Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

(5)

In Absatz 4 schließt der Begriff „Strafverfahren“ künftige Strafverfahren ein.

(6)

Jede nationale Durchsetzungsbehörde muss – vorbehaltlich des Absatzes 4 –

Informationen in das öffentliche Register eintragen, sobald dies vernünftigerweise möglich ist, nachdem sie in ihren Besitz gelangen.

(7)

Jede nationale Durchsetzungsbehörde muss:

a)

das öffentliche Register zu allen angemessenen Zeiten kostenlos zur öffentlichen Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen und

b)

den Bürgern gestatten, gegen Zahlung einer angemessenen Gebühr Kopien der Eintragungen in ihrem öffentlichen Register zu erhalten.

(7)

Ein öffentliches Register kann in jeder Form geführt werden, muss jedoch so indexiert oder eingerichtet werden, dass die Öffentlichkeit die darin enthaltenen Informationen leicht zurückverfolgen kann.

Tilgung von Verurteilungen von natürlichen Personen

Jede nationale Durchsetzungsbehörde muss Angaben zu einer Verurteilung aus dem öffentlichen Register entfernen, sobald die Rehabilitierungszeit für eine Strafe gemäß den folgenden Bestimmungen abgelaufen ist:

- (a) Abschnitt 5 des Gesetzes über die Rehabilitation von Straftätern von 1974<sup>4</sup>.  
(Rehabilitationszeiten für bestimmte Straftaten), wie sie in England gelten;
- (b) Artikel 3 der Verordnung über die Rehabilitation von Straftätern (Nordirland) von 1978<sup>5</sup>

## Teil 10

### Berufung

#### Auslegung von Teil 10

101.

Im diesem Teil:

bedeutet „Berufungsinstanz“

a)

in Bezug auf England oder im Falle einer Berufung nach Anhang 5 Absatz 8 das Gericht Erster Instanz;

b)

in Bezug auf Nordirland die Berufungskommission;

bezeichnet „Berufungskommission“ die gemäß Abschnitt 203 des Planungsgesetzes (Nordirland) 2011 Kapitel 25 eingesetzte Berufungskommission;

hat „Durchsetzungsbehörde“ die Bedeutung im Sinne von Teil 9 (Durchsetzung).

Recht auf Berufung

102.

Eine Person kann bei der Berufungsinstanz Berufung einlegen gegen:

a)

eine Entscheidung über die Ablehnung des Antrags einer Person auf Bestellung als Pfandverwaltungsorganisation nach Anhang 5 Absatz 3,

b)

eine Entscheidung über den Widerruf der Bestellung einer Person als Pfandverwaltungsorganisation nach Anhang 5 Absatz 5 oder

c)

eine zivilrechtliche Sanktion, die aufgrund eines Bescheids oder eines Bescheids zur Beitreibung von Durchsetzungskosten nach Teil 9 verhängt wurde und gegen die Berufung eingelegt werden kann.

Berufungsverfahren

103.

— 1)

---

<sup>4</sup> 1974 Kapitel 53

<sup>5</sup> 1978 Nr. 1908 (N.I. 27).

Wird bei der Berufungsinstanz nach Vorschrift 102 Berufung eingelegt:

a)

vorbehaltlich des Buchstabens b und der Vorschrift 104 bleibt die Entscheidung, gegen die sich die Berufung richtet, so lange wirksam, bis die Berufung endgültig entschieden oder zurückgenommen wird, sofern die Berufungsinstanz nichts anderes bestimmt;

b)

zivilrechtliche Sanktionen, die aufgrund eines Bescheids (mit Ausnahme einer Einhaltungserklärung) oder eines Bescheids zur Beitreibung von Durchsetzungskosten nach Teil 9 verhängt wurden und gegen die Berufung eingelegt werden kann, werden bis zur endgültigen Entscheidung oder Rücknahme der Berufung ausgesetzt.

(2)

Die Berufungsinstanz kann in Bezug auf die Entscheidung oder den Bescheid, der Gegenstand der Berufung ist:

a)

die Entscheidung aufheben oder den Bescheid (ganz oder teilweise) zurücknehmen;

b)

die Entscheidung oder den Bescheid (ganz oder teilweise) bestätigen;

c)

die Entscheidung oder den Bescheid (ganz oder teilweise) ändern;

d)

alle Maßnahmen ergreifen, die der Staatssekretär oder die zuständige Behörde in Bezug auf die Sachverhalte treffen könnte, die der Entscheidung, Handlung oder Unterlassung, die zu dem Bescheid geführt hat, zugrunde liegen;

e)

die Entscheidung, einschließlich der Entscheidung, ob eine Angelegenheit im Zusammenhang mit der Entscheidung bestätigt oder der Bescheid bestätigt wird, an den Staatssekretär oder die zuständige Behörde zurückverweisen.

(3)

Wird bei der Berufungskommission Berufung eingelegt, so muss die Berufung auf Antrag des Berufungsführers oder auf Beschluss der Kommission in Form einer mündlichen Verhandlung erfolgen oder fortgesetzt werden.

(4)

Anhang 7 enthält weitere Bestimmungen zum Berufungsverfahren.

Stand einer anhängigen Berufung: Entscheidung über den Widerruf der Bestellung einer Person als Pfandverwaltungsorganisation

104.

— 1)

Im Falle einer Berufung gegen eine Entscheidung, die Bestellung einer Person als Pfandverwaltungsorganisation zu widerrufen, ist die Entscheidung unwirksam, bis der Berufung stattgegeben, sie zurückgewiesen oder zurückgenommen wird.

(2)

Wird die Berufung zurückgewiesen oder zurückgenommen, so wird die Entscheidung am Ende des Tages wirksam, an dem die Berufung zurückgewiesen oder zurückgenommen wird.

## Entscheidung über Berufungen

105.

— 1)

Stellt die Berufungsinstanz im Anschluss an eine Berufung nach diesem Teil fest, dass eine Entscheidung eines Entscheidungsträgers geändert oder an den Entscheidungsträger zurückverwiesen werden muss, so muss der Entscheidungsträger:

a)

den Anweisungen der Berufungsinstanz Folge leisten und

b)

alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um der Entscheidung der Berufungsinstanz umzusetzen.

(2)

In dieser Vorschrift bezeichnet der Begriff „Entscheidungsträger“:

a)

den Staatssekretär oder

b)

die Durchsetzungsbehörde.

Teil 11

## Aufgaben der nationalen Durchsetzungsbehörden

### Betriebspläne

106.

Jede nationale Durchsetzungsbehörde muss sich zu jeder Überarbeitung des Betriebsplans einer Pfandverwaltungsorganisation gemäß Vorschrift 53 beraten und sie, sofern sie für zufriedenstellend erachtet wird, genehmigen.

### Durchsetzung

107.

— 1)

Die nationalen Durchsetzungsbehörden ergreifen die in Teil 9 (Durchsetzung) genannten Durchsetzungsmaßnahmen.

(1)

Die Umweltbehörde kann nach Vorschrift 88 eine Person, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Teil 9 geeignet erscheint, schriftlich ermächtigen, die in Vorschrift 88 Absatz 2 genannten Eintragungs- und Kontrollbefugnisse auszuüben.

(2)

Das DAERA kann nach Vorschrift 89 eine Person, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Teil 9 geeignet erscheint, schriftlich ermächtigen, die in Vorschrift 89 Absatz 2 genannten Eintragungs- und Kontrollbefugnisse auszuüben.

(3)

Jede nationale Durchsetzungsbehörde muss ein öffentliches Register gemäß Teil 9 Kapitel 5 führen.

Zusammenarbeit mit den Pfandverwaltungsorganisationen

108.

Jede nationale Durchsetzungsbehörde muss gemäß Vorschrift 77 Vereinbarungen mit den Pfandverwaltungsorganisationen treffen, um die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben, die keine relevanten Durchsetzungsaufgaben sind, sicherzustellen.

Jahresberichte von Pfandverwaltungsorganisationen

109.

Die nationalen Durchsetzungsbehörden müssen:

- (a) die Jahresberichte, die von einer Pfandverwaltungsorganisation gemäß Vorschrift 54 vorgelegt werden, prüfen;
- (b) von der Pfandverwaltungsorganisation zusätzliche Berichte anfordern, soweit dies zulässig ist und die nationalen Durchsetzungsbehörden dies für erforderlich halten.

Überwachungsaufgaben

- 110 — 1) Jede nationale Durchsetzungsbehörde muss Folgendes überwachen:
- a) die Einhaltung der Verpflichtungen eines registrierten Systemherstellers nach diesen Vorschriften durch den Systemhersteller;
  - b) die Einhaltung der Verpflichtungen, die der Pfandverwaltungsorganisation gemäß diesen Vorschriften auferlegt werden, durch die Pfandverwaltungsorganisation;
  - c) die Einhaltung der Verpflichtungen, die den Systemeinzelhändlern gemäß diesen Vorschriften auferlegt werden, durch die Systemeinzelhändler;
  - d) die Registrierung von Systemherstellern;
  - e) die Registrierung von Systemeinzelhändlern;
  - f) die Richtigkeit der von den Systemherstellern bereitgestellten Informationen;
  - g) die Richtigkeit der von den Systemeinzelhändlern bereitgestellten Informationen;
  - h) die Richtigkeit der von der PVO bereitgestellten Informationen.

Überwachungsberichte

111.

— 1)

Jede nationale Durchsetzungsbehörde muss spätestens am 1. September 2027 und in jedem Folgejahr spätestens am 1. Dezember des betreffenden Jahres, der zuständigen Behörde einen Bericht über ihren vorgeschlagenen Überwachungsplan vorlegen.

(2) Jede nationale Durchsetzungsbehörde muss spätestens am 30. September 2027 und in jedem darauffolgenden Jahr spätestens am 31. Dezember des betreffenden Jahres ihren vorgeschlagenen Überwachungsplan veröffentlichen.

(3) Der Überwachungsplan nach Absatz 1 muss Folgendes enthalten:

a) Einzelheiten zur Strategie der Behörde für das folgende Kalenderjahr in Bezug auf die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach **Vorschrift 110**;

b) Einzelheiten zu der Überwachung, die die Behörde im folgenden Kalenderjahr durchzuführen gedenkt, einschließlich der Überwachung in Bezug auf die Systemhersteller und die Pfandverwaltungsorganisationen.

(4) Jede nationale Durchsetzungsbehörde muss spätestens am **31. März 2029 227** und in jedem darauffolgenden Jahr spätestens am 31. März des betreffenden Jahres einen Bericht veröffentlichen, der Folgendes enthält:

a) die Überwachungs- und Durchsetzungsmaßnahmen, die sie in dem Jahr durchgeführt hat, das mit dem 1. Januar des vorangegangenen Kalenderjahres beginnt und am **31. Dezember des betreffenden Jahres** endet.

b) das Ausmaß, in dem die Behörde durch diese Tätigkeiten ihren Überwachungsplan für das Berichtsjahr umgesetzt hat, einschließlich einer Beschreibung ihrer Leistung im Vergleich zum Überwachungsplan.

.

Berufung

111.

Stellt eine Berufungsinstanz nach Vorschrift 105 fest, dass eine Entscheidung einer nationalen Durchsetzungsbehörde abzuändern oder an diese zurückzuverweisen ist, muss die nationale Durchsetzungsbehörde den ihr von der Berufungsinstanz erteilten Anweisungen Folge leisten und alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Entscheidung der Berufungsinstanz umzusetzen.

Teil 12

Überprüfung

Überprüfung

112.

— 1)

Der Staatssekretär muss von Zeit zu Zeit:

a)

eine Überprüfung der in dieser Vorschrift enthaltenen Verwaltungsvorschriften vornehmen;

b)

die Ergebnisse der Überprüfung in einem Bericht festhalten, und

c)

den Bericht veröffentlichen.

(2)

Nach Abschnitt 30 Absatz 4 des Gesetzes über Kleingewerbe, Unternehmen und Beschäftigung (Small Business, Enterprise and Employment Act) von 2015 Kapitel 26 muss der Bericht insbesondere:

a)

die Ziele darlegen, die mit dem durch die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Verwaltungsvorschriften geschaffenen Verwaltungssystem erreicht werden sollen;

b)

bewerten, inwieweit diese Ziele erreicht wurden, und

c)

bewerten, ob diese Ziele weiterhin angemessen sind und, wenn ja, inwieweit sie durch ein System erreicht werden könnten, das weniger belastende Verwaltungsvorschriften vorschreibt.

(3)

Der erste Bericht muss vor Ablauf des Zeitraums von 5 Jahren, beginnend mit DATUM 3, veröffentlicht werden.

(4)

Weitere Berichte müssen in Abständen von maximal 5 Jahren veröffentlicht werden.

(5)

In dieser Bestimmung hat der Begriff „Verwaltungsvorschriften“ die gleiche Bedeutung wie in den Abschnitten 28 bis 32 des Gesetzes über Kleingewerbe, Unternehmen und Beschäftigung von 2015 (siehe Abschnitt 32 dieses Gesetzes).

ENTWURF

Bezeichnung 1

Staatsminister

Department for Environment, Food and Rural Affairs (Ministerium für Umwelt, Ernährung und ländliche Angelegenheiten)

Anhänge

Anhang 1

Vorschriften 10 und 14

Systemhersteller: Registrierung bei der Pfandverwaltungsorganisation

Teil 1

Registrierung

Auslegung von Teil 1

1.

— 1)

In diesem Teil:

bedeutet „Antragsteller“ eine Person, die bei der Pfandverwaltungsorganisation einen Antrag auf Registrierung als Systemhersteller stellt;

bedeutet „Registrierungsantrag“ einen Antrag auf Registrierung als Systemhersteller bei der Pfandverwaltungsorganisation;

hat „Registrierungsinformationen“ die in Absatz 2 genannte Bedeutung.

(2)

Die „Registrierungsinformationen“, in Bezug auf einen Antragsteller, umfassen:

a)

Name und Firmenname des Antragstellers (falls abweichend);

b)

Anschrift und Telefonnummer des Firmen- oder Hauptsitzes des Antragstellers;

c)

eine Zustellungsanschrift, falls sie sich von der unter Buchstabe b genannten Anschrift unterscheidet;

d)

wenn es sich bei dem Antragsteller um ein Unternehmen handelt, die

Handelsregisternummer des Unternehmens;

e)

falls es sich bei dem Antragsteller um eine Personengesellschaft handelt, die Namen aller

Partner;

f)

Name und Kontaktdaten (gegebenenfalls einschließlich einer E-Mail-Adresse) der Person, die als Ansprechpartner für den Antragsteller im Zusammenhang mit dem System

benannt wurde;

g)

den SIC-Code des Antragstellers;

h)

eine Erklärung darüber, ob der Antragsteller ein Markeninhaber ist oder nicht;

l)

eine Erklärung darüber, ob der Antragsteller ein Einführer ist oder nicht;

j)

eine Erklärung darüber, ob der Antragsteller auf Bestellung verschlossene Behälter mit Getränken füllt oder nicht;

k)

falls es sich bei dem Antragsteller um einen Markeninhaber oder Einführer handelt, die Markennamen aller Getränke, für die der Antragsteller der Markeninhaber oder Einführer

ist;

l)

die Gesamtzahl der Pfandartikel, die der Antragsteller in dem betreffenden Gebiet in den 12 Monaten nach seiner Registrierung bei der Pfandverwaltungsorganisation abzugeben

beabsichtigt, sowie

l)

Informationen über die in den Geltungsbereich fallenden Materialien, aus denen die in den Geltungsbereich fallenden Flaschen und Dosen laut Antragsteller ganz oder überwiegend bestehen werden,

II)

das voraussichtliche Fassungsvermögen der jeweiligen Flaschen und Dosen und,  
III)

wenn der Antragsteller erwartet, dass Pfandartikel für die Abgabe in Mehrstückpackungen zur Verfügung gestellt werden, die voraussichtliche Größe dieser Mehrstückpackungen.

(3)

Für die Zwecke von Unterabsatz 2 Buchstabe g bezeichnet der Begriff „SIC-Code“ einen Code, der in der Standard-Industrieklassifikation der Wirtschaftszweige 2007 (SIC 2007) des Vereinigten Königreichs enthalten ist, die vom Amt für nationale Statistik im Dezember veröffentlicht wurde -0-230-21012-7.978-0-230-21012-7.

Registrierungsantrag

2.

— 1)

Eine Person, die die Registrierung als Systemhersteller bei der Pfandverwaltungsorganisation beantragt, muss bei der Pfandverwaltungsorganisation einen Antrag auf Registrierung stellen.

(2)

Ein Registrierungsantrag muss:

a)

in der Form und in der Weise erfolgen, wie sie von der Pfandverwaltungsorganisation vorgegeben wird,

b)

die Registrierungsinformationen enthalten und

c)

(gegebenenfalls) sonstige Informationen, die die Pfandverwaltungsorganisation gemäß Unterabsatz 4 anordnen kann.

(3)

Handelt es sich bei dem Antragsteller um eine Personengesellschaft, so muss der Registrierungsantrag von einem der Partner im Namen der Gesellschaft gestellt werden.

(4)

Die Pfandverwaltungsorganisation kann einen Antragsteller nur anweisen, in seinem Registrierungsantrag Angaben zu machen, die sie für die Zwecke ihrer Aufgaben im Rahmen des Systems oder in Verbindung mit dem System nach vernünftigem Ermessen benötigt.

Entscheidung über einen Registrierungsantrag

3.

— 1)

Die Pfandverwaltungsorganisation:

a)

muss einem Registrierungsantrag stattgeben und den Antragsteller als Systemhersteller registrieren, wenn die Pfandverwaltungsorganisation davon überzeugt ist, dass der Registrierungsantragsteller die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nummer 2 erfüllt, oder

b)

muss andernfalls den Registrierungsantrag ablehnen.

(2)

Die Pfandverwaltungsorganisation muss dem Antragsteller Folgendes mitteilen:

a)

ihre Entscheidung über den Registrierungsantrag,

b)

wenn dem Antrag stattgegeben wird, den Tag, an dem die Registrierung wirksam wird,

und

c)

im Falle der Ablehnung des Registrierungsantrags die Gründe für diese Entscheidung.

(3)

Eine Erklärung nach Absatz 2 muss schriftlich erfolgen.

(4)

Die Pfandverwaltungsorganisation muss die in den Unterabsätzen 1 und 2 vorgeschriebenen Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang des Registrierungsantrags durchführen.

Verpflichtung zur Erklärung von Änderungen der Registrierungsinformationen an die Pfandverwaltungsorganisation

4.

— 1)

Ein registrierter Systemhersteller muss der Pfandverwaltungsorganisation jede Änderung der relevanten Informationen mitteilen.

(2)

In diesem Absatz bezeichnet der Begriff „relevante Informationen“

a)

die Registrierungsinformationen oder

b)

alle sonstigen Informationen, die der Antragsteller auf Anweisung der Pfandverwaltungsorganisation in seinen Registrierungsantrag aufnehmen musste.

Teil 2

Löschung einer Registrierung

Löschung einer Registrierung auf Antrag der registrierten Person

5.

— 1)

Die Pfandverwaltungsorganisation muss die Registrierung einer Person als Systemhersteller löschen, wenn

a)

diese Person der Pfandverwaltungsorganisation mitteilt, dass sie nicht mehr Systemhersteller ist, und

b)

die Pfandverwaltungsorganisation sich davon überzeugt hat, dass dies der Fall ist.

(2)

Löscht die Pfandverwaltungsorganisation die Registrierung einer Person als Systemhersteller nach einer Erklärung nach Absatz 1, so muss sie der Person eine Erklärung zukommen lassen, in der:

a)

bestätigt wird, dass die Registrierung der Person als Systemhersteller gelöscht wurde, und

b)

das Datum angegeben wird, an dem die Löschung wirksam wird.

Befugnis der Pfandverwaltungsorganisation, eine Registrierung zu löschen

6.

— 1)

Die Pfandverwaltungsorganisation kann die Registrierung einer Person als Systemhersteller löschen, wenn sich die Pfandverwaltungsorganisation ohne Erklärung gemäß Absatz 5 davon überzeugt hat, dass die Person nicht mehr Systemhersteller ist. (2)

Bevor die Registrierung einer Person als Systemhersteller gemäß Absatz 1 gelöscht wird, muss die Pfandverwaltungsorganisation dieser Person eine Vorschlagserklärung zukommen lassen.

(3)

Die Vorschlagserklärung muss schriftlich erfolgen und muss:

a)

die Gründe angeben, aus denen die Pfandverwaltungsorganisation vorschlägt, die Registrierung der Person als Systemhersteller zu löschen;

b)

das Datum angeben, an dem die Löschung der Registrierung als Systemhersteller wirksam werden soll,

c)

erklärt wird, dass die Person, an die die Erklärung gerichtet wird, gegenüber der Pfandverwaltungsorganisation zu dem Vorschlag Stellung nehmen kann, und

d)

die Form und die Art und Weise angegeben werden, wie diese Stellungnahme zu erfolgen hat, sowie die Frist, innerhalb deren sie abzugeben ist; diese Frist darf 28 Tage ab dem Tag der Vorschlagserklärung nicht unterschreiten.

(4)

Die Pfandverwaltungsorganisation:

a)

muss alle Stellungnahmen der betreffenden Person bis zu dem in der Vorschlagserklärung genannten Zeitpunkt berücksichtigen;

b)

kann jede Stellungnahme der betreffenden Person nach diesem Datum zurückweisen.

(5)

Die Pfandverwaltungsorganisation muss diese Person schriftlich von ihrer Entscheidung in Kenntnis setzen.

(6)

Wenn

die Pfandverwaltungsorganisation beschließt, die Registrierung der Person als Systemhersteller zu löschen, muss die Pfandverwaltungsorganisation dieser Person eine Löschungserklärung zukommen lassen.

(87)

Eine Löschungserklärung muss schriftlich erfolgen und muss;

a)

eine Erklärung enthalten, dass die Registrierung der Person als Systemhersteller widerrufen wird und warum,

b)

das Datum angeben, an dem die Löschung der Registrierung wirksam wird, und

den Hinweis enthalten, dass die Person nach Vorschrift 81 berechtigt ist, die Pfandverwaltungsorganisation um eine Überprüfung der Entscheidung zu ersuchen.

(8)

Das für die Zwecke von Absatz 8 Buchstabe b festgelegte Datum darf nicht vor Ablauf der Frist von 28 Tagen ab dem Datum der Löschungserklärung liegen.

Anhang 2

Vorschrift 35 Absatz 5

Registrierung der Betreiber von Rücknahmestellen

Auslegung

1.

In diesem Anhang:

bedeutet „Antragsinformationen“ in Bezug auf einen in den Geltungsbereich fallenden Einzelhändler:

a)

Name des Einzelhändlers und, falls abweichend, Firmenname,

b)

Anschrift und Telefonnummer des Firmen- oder Hauptsitzes des Einzelhändlers,

c)

eine Zustellungsanschrift, falls abweichend von der unter Buchstabe b genannten

Anschrift,

d)

wenn es sich bei dem Einzelhändler um ein Unternehmen handelt, die

Handelsregisternummer des Unternehmens,

e)

handelt es sich bei dem Einzelhändler um eine Personengesellschaft, die Namen aller

Partner,

f)

Name und Kontaktdaten (gegebenenfalls einschließlich einer E-Mail-Adresse) der Person, die als Ansprechpartner für den Einzelhändler im Zusammenhang mit dem System benannt wurde, und

g)

die Anschrift der einzelnen Einrichtungen mit Rücknahmepflicht, für die der Einzelhändler eine Rücknahmestelle gemäß Vorschrift 35 Absatz 1 betreiben muss;

ein „in den Geltungsbereich fallender Einzelhändler“ ist ein Systemeinzehändler, der gemäß Vorschrift 35 Absatz 1 verpflichtet ist, für eine Einrichtung mit Rücknahmepflicht eine Rücknahmestelle zu betreiben.

Antrag auf Registrierung

2.

— 1)

Eine Person, die unmittelbar mit Inkrafttreten der Vorschrift 35 in den Geltungsbereich einbezogen wird, muss innerhalb von 7 Tagen nach diesem Zeitpunkt bei der Pfandverwaltungsorganisation einen Registrierungsantrag stellen.

(2)

Handelt es sich bei dem in den Geltungsbereich fallenden Einzelhändler um eine Personengesellschaft, so muss der Registrierungsantrag, wenn er von nur einem Partner gestellt wird, von diesem Partner im Namen aller Partner gestellt werden.

(3)

Ein Registrierungsantrag muss:

a)

in der Form und in der Weise erfolgen, wie sie von der Pfandverwaltungsorganisation vorgegeben wird, und

b)

Folgendes enthalten:

I)

die Antragsinformationen und

II)

(gegebenenfalls) sonstige Informationen, die die Pfandverwaltungsorganisation anordnen kann.

(4)

Wird eine Person nach DATUM 3 zu einem in den Geltungsbereich fallenden Einzelhändler, so muss der Einzelhändler innerhalb einer Frist, die die Pfandverwaltungsorganisation anweisen kann, einen Registrierungsantrag stellen.

Antrag auf Registrierung: Entscheidung

3.

— 1)

Erhält die Pfandverwaltungsorganisation einen Registrierungsantrag, muss sie:

a)

den in den Geltungsbereich fallenden Einzelhändler für alle Einrichtungen mit Rücknahmepflicht, für die er eine Rücknahmestelle betreiben muss, registrieren und

b)

dem in den Geltungsbereich fallenden Einzelhändler schriftlich mitteilen, dass der Einzelhändler als Betreiber einer Einrichtung mit Rücknahmepflicht registriert ist.

## Löschung einer Registrierung

4.  
— 1)

Die Pfandverwaltungsorganisation muss:

a)

die Registrierung eines in den Geltungsbereich fallenden Einzelhändlers als Betreiber einer Rücknahmestelle für eine bestimmte Einrichtung mit Rücknahmepflicht löschen, wenn:

I)

der Einzelhändler der Pfandverwaltungsorganisation mitteilt, dass er in oder bei dieser Einrichtung keine Pfandartikel mehr abgibt, oder

II)

die Pfandverwaltungsorganisation für diese Einrichtung eine Freistellung vom Betrieb einer Rücknahmestelle gewährt;

b)

die Registrierung einer Person als Betreiber einer Einrichtung mit Rücknahmepflicht löschen, wenn:

I)

die Person der Pfandverwaltungsorganisation mitteilt, dass sie kein in den Geltungsbereich fallender Einzelhändler mehr ist, oder

II)

die Pfandverwaltungsorganisation eine Freistellung vom Betrieb einer Rücknahmestelle für alle Einrichtungen des in den Geltungsbereich fallenden Einzelhändlers, bei denen es sich um Einrichtungen mit Rücknahmepflicht handelt, gewährt.

(2)

Die Pfandverwaltungsorganisation kann:

a)

die Registrierung eines Systemeinzehändlers als Betreiber von Rücknahmestellen in Bezug auf bestimmte Einrichtungen löschen, wenn die Pfandverwaltungsorganisation sich vergewissert hat, dass der Einzelhändler in oder bei diesen Einrichtungen keine Pfandartikel mehr abgibt (ohne dass eine Erklärung gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer I erfolgt ist);

b)

die Registrierung einer Person als Betreiber einer Einrichtung mit Rücknahmepflicht löschen, wenn die Pfandverwaltungsorganisation sich vergewissert hat, dass es sich bei der Person nicht mehr um einen in den Geltungsbereich fallenden Einzelhändler handelt (ohne dass eine Meldung gemäß Absatz 1 Buchstabe b Ziffer I erfolgt ist).

(3)

Bevor die Registrierung einer Person gemäß Absatz 2 gelöscht wird, muss die Pfandverwaltungsorganisation die Person informieren:

a)

dass sie die Löschung der Registrierung des Einzelhändlers gemäß Absatz 2 Buchstabe a oder b vorschlägt,

b)

an welchem Tag die Löschung der Registrierung wirksam wird, und  
c)

dass die Person nach Vorschrift 81 berechtigt ist, die Pfandverwaltungsorganisation zu ersuchen, ihre Entscheidung zu überprüfen.  
(4)

Das Datum der Löschung der Registrierung darf nicht vor Ablauf der in Vorschrift 81 festgelegten Frist von 28 Tagen liegen.

Anhang 3

Vorschrift 35 Absatz 6

Freistellung vom Betrieb einer Rücknahmestelle

Auslegung von Anhang 3

1.

— 1)

In diesem Anhang:

bedeutet „Freistellungsantrag“ einen Antrag nach Absatz 2 Nummer 1;

bedeutet „Inhaber einer Freistellung“ im Zusammenhang mit einer Freistellung vom Betrieb einer Rücknahmestelle einen Einzelhändler mit einer Einrichtung mit Rücknahmepflicht, dem vorerst eine Freistellung vom Betrieb einer Rücknahmestelle gewährt wurde;

bedeutet „Einzelhändler mit einer Einrichtung mit Rücknahmepflicht“ einen Systemeinzehändler, dessen Tätigkeit ganz oder überwiegend im Verkauf oder in der Abgabe von Lebensmitteln an Systemverbraucher besteht;

bedeutet „Verlängerungsantrag“ einen Antrag nach Absatz 6 Nummer 3.

(2)

Im Sinne dieses Anhangs:

a)

wird ein Freistellungsantrag aus Gründen der Nähe gestellt, wenn er aus folgenden Gründen gestellt wird:

I)

es gibt eine oder mehrere alternative Rücknahmestellen, die sich in angemessener Nähe zu der im Antrag angegebenen Einrichtung befinden, und

II)

die Gewährung der Freistellung würde die Fähigkeit der Pfandverwaltungsorganisation, die Rücknahmeziele zu erreichen, nicht beeinträchtigen (siehe Vorschrift 85);

b)

ein Freistellungsantrag wird aus Gründen der Einrichtung gestellt, wenn er mit der Begründung gestellt wird, dass der Standort, die Anordnung, die Größe, die Gestaltung oder der Bau der genannten Einrichtung den Betrieb einer Rücknahmestelle für diese Einrichtung nicht zulässt, nicht ohne Weiteres zulässt oder vernünftigerweise nicht für den Betrieb einer Rücknahmestelle geändert werden kann;

.

Anträge auf Freistellung vom Betrieb einer Rücknahmestelle

2.  
— 1)

Ein Lebensmitteleinzelhändler kann bei der Pfandverwaltungsorganisation für die im Freistellungsantrag genannte Einrichtung eine Freistellung vom Betrieb einer Rücknahmestelle beantragen.

(2)

Ein Freistellungsantrag muss entweder aus Gründen der Nähe oder aus Gründen der Einrichtung gestellt werden.

(3)

Ein Freistellungsantrag muss:

a)

in der Form und in der Weise erfolgen, wie sie von der Pfandverwaltungsorganisation vorgegeben wird,

b)

die Antragsinformationen enthalten und

c)

(gegebenenfalls) sonstige Informationen, die die Pfandverwaltungsorganisation anordnen kann.

(4)

In diesem Absatz:

bedeutet „Antragsinformationen“

a)

wenn ein Freistellungsantrag aus Gründen der Nähe gestellt wird:

I) die Größe der Einrichtung des Antragstellers;

II)

Informationen über die alternative Rücknahmestelle oder -stellen, die sich in angemessener Nähe der angegebenen Einrichtung befindet bzw. befinden, und

III)

die Bestätigung, dass die Betreiber der betreffenden Rücknahmestellen in Bezug auf den Antrag des Einzelhändlers auf eine Freistellung vom Betrieb einer Rücknahmestelle konsultiert wurden und keiner von ihnen Einwände gegen die mögliche Erhöhung der Zahl der Mehrwegartikel, die im Falle der Gewährung der Freistellung vom Betrieb einer Rücknahmestelle wahrscheinlich an ihren Rücknahmestellen zurückgegeben werden, erhoben hat;

IV) alle weiteren Informationen, die der Antragsteller für relevant hält.

b)

wird ein Freistellungsantrag aus Gründen der Nähe gestellt: Angaben, die ausreichen, um nachzuweisen, dass der Standort, die Anordnung, die Größe, die Gestaltung oder der Bau der genannten Einrichtung den Betrieb einer Rücknahmestelle für diese Einrichtung nicht zulässt, nicht ohne Weiteres zulässt oder nicht ohne Weiteres für den Betrieb einer Rücknahmestelle geändert werden kann;

(

Entscheidung über Anträge auf Freistellung vom Betrieb einer Rücknahmestelle

3.  
— 1)

Erhält die Pfandverwaltungsorganisation von einem Lebensmitteleinzelhändler („Antragsteller“) einen Freistellungsantrag, so muss sie innerhalb einer angemessenen Frist:

- (a) die vom Antragsteller gemäß Absatz 2 dieses Anhangs vorgelegten Antragsinformationen prüfen und
- (b) bei der Entscheidung über den Freistellungsantrag alle relevanten Faktoren berücksichtigen, darunter:
  - (i) die Zahl der Freistellungsanträge, die in der Nähe des Antragstellers gestellt wurden;
  - (ii) die Entscheidungen, die in Bezug auf solche anderen Anträge getroffen wurden;
- III) etwaige Stellungnahmen von Mitgliedern der Öffentlichkeit oder von Gruppen, die die Öffentlichkeit vertreten, in Bezug auf Freistellungen vom Betrieb einer Rücknahmestelle.

(2) Die Pfandverwaltungsorganisation muss:

- a) vorbehaltlich des Unterabsatzes 3 entscheiden, ob die Freistellung vom Betrieb einer Rücknahmestelle gewährt wird oder nicht, und
- b) den Antragsteller über ihre Entscheidung in Kenntnis setzen.

(  
(3)

Die Pfandverwaltungsorganisation kann einem Freistellungsantrag aus Gründen der Nähe nicht stattgeben, wenn dieser Antrag nur mit der Begründung gestellt wird, dass sich die betreffende Einrichtung mit Rücknahmepflicht in oder bei englischen NHS- oder HSS-Einrichtungen befinden.

(3)

Eine Erklärung nach Absatz 2 muss schriftlich erfolgen und:

a)

wenn die Pfandverwaltungsorganisation die Freistellung gewährt:

I)

die Einrichtung angeben, für die die Freistellung gewährt wird,

II)

das Datum angeben, an dem die Freistellung wirksam wird, und

III)

eine Erklärung enthalten, dass die Freistellung nach Ablauf des Zeitraums von 3 Jahren ab diesem Datum außer Kraft tritt, sofern sie nicht widerrufen oder verlängert wird;

b)

wenn die Pfandverwaltungsorganisation die Freistellung nicht gewährt:

I)

die Gründe für diese Entscheidung nennen und

II)

erklären, dass der Lebensmitteleinzelhändler nach Vorschrift 81 das Recht hat, die Pfandverwaltungsorganisation aufzufordern, ihre Entscheidung zu überprüfen.

(4)

In diesem Absatz:

a)

bedeutet „englische NHS-Einrichtungen“

I)

Krankenhäuser, die einem gemäß Abschnitt 25 des National Health Service Act 2006 errichteten NHS-Trust gehören oder von diesem verwaltet werden<sup>6</sup>), deren Krankenhäuser, Einrichtungen und Anlagen ganz oder überwiegend in England liegen, oder einem nach Abschnitt 35 des genannten Gesetzes zugelassenen NHS Foundation Trust),

II)

alle Gebäude oder sonstigen Strukturen oder Fahrzeuge, die mit dem Krankenhaus verbunden sind und sich auf dem Krankenhausgelände befinden (unabhängig davon, ob sie dem NHS Trust oder dem NHS Foundation Trust gehören oder von ihm verwaltet werden) und

III)

etwaige Krankenhausgelände;

b)

bedeutet „Krankenhausgelände“ jedes Grundstück, das sich in der Nähe eines Krankenhauses befindet und mit ihm verbunden ist.

c)

bedeutet „HSS-Einrichtungen“:

I)

Krankenhäuser, die einem HSS-Trust gehören oder von diesem verwaltet werden,

II)

alle Gebäude oder sonstigen Strukturen oder Fahrzeuge, die mit dem Krankenhaus verbunden sind und sich auf dem Krankenhausgelände befinden (unabhängig davon, ob sie dem HSS Trust gehören oder von ihm verwaltet werden) und

III)

etwaige Krankenhausgelände;

d)

bedeutet „HSS Trust“ bezeichnet einen Health and Social Care Trust, der gemäß Artikel 10 der Verordnung von 1991 über Gesundheits- und Personaldienstleistungen (Nordirland) eingerichtet wurde<sup>7</sup>.

Wirkung eines Antrags auf Freistellung vom Betrieb einer Rücknahmestelle: zum

DATUM 3 laufende Anträge

4.

— 1)

Dieser Absatz findet Anwendung, wenn:

a)

---

<sup>6</sup> 2006 Kapitel 41.

<sup>7</sup> S. I. 1991/194 (NI 1).

ein Lebensmitteleinzelhändler vor DATUM 3 einen Freistellungsantrag stellt und  
b)

die Pfandverwaltungsorganisation bis zum Ende von DATUM 3 -1 Tag noch keine  
Entscheidung über diesen Antrag getroffen hat.  
(2)

Unabhängig vom Endergebnis des Freistellungsantrags ist der Lebensmitteleinzelhändler  
nicht verpflichtet, in der im Freistellungsantrag angegebenen Einrichtung während des  
folgenden Zeitraums eine Rücknahmestelle zu betreiben:

a)

beginnend mit DATUM 3 und

b)

endend:

I)

wenn die Freistellung vom Betrieb einer Rücknahmestelle gewährt wird, unmittelbar vor  
dem Wirksamwerden der Freistellung;

II) wenn die Freistellung vom Betrieb einer Rücknahmestelle verweigert wird und der  
Einzelhändler die Pfandverwaltungsorganisation aufgefordert hat, ihre Entscheidung  
gemäß Vorschrift 81 zu überprüfen, bis zum Ende des Zeitraums, in dem die Überprüfung  
durchgeführt wird.

(3)

.

Wirkung eines Antrags auf Freistellung vom Betrieb einer Rücknahmestelle: eine Person,  
die am oder nach dem DATUM 3 Lebensmitteleinzelhändler wird

5.

— 1)

Dieser Absatz gilt, wenn eine Person, die am oder nach dem DATUM 3 zum  
Lebensmitteleinzelhändler wird (im Folgenden „neuer Einzelhändler“), ihren ersten  
Freistellungsantrag stellt.

(2)

Der neue Einzelhändler ist nicht verpflichtet, für die im Freistellungsantrag genannte  
Einrichtung während des folgenden Zeitraums eine Rücknahmestelle zu betreiben:

a)

beginnend mit dem Tag, an dem der Freistellungsantrag gestellt wird, und

b)

endend:

I)

wenn die Freistellung vom Betrieb einer Rücknahmestelle gewährt wird, unmittelbar vor  
dem Wirksamwerden der Freistellung;

II)

wenn die Freistellung vom Betrieb einer Rücknahmestelle verweigert wird, nach Ablauf  
der Frist, innerhalb derer der Einzelhändler die Pfandverwaltungsorganisation auffordern  
kann, ihre Entscheidung gemäß Vorschrift 81 zu überprüfen.

(3)

## Dauer und Verlängerung einer Freistellung vom Betrieb einer Rücknahmestelle

6.

— 1)

Eine Freistellung vom Betrieb einer Rücknahmestelle:

a)

gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren ab dem für die Zwecke von Absatz 3 Nummer 3

Buchstabe a Ziffer II genannten Zeitpunkt;

b)

kann von der Pfandverwaltungsorganisation einmal oder mehrmals verlängert werden.

(2)

Eine Freistellung vom Betrieb einer Rücknahmestelle darf keinesfalls um mehr als 3 Jahre verlängert werden.

(3)

Ein Inhaber einer Freistellung kann jederzeit vor Ablauf der Freistellung beantragen, dass die Freistellung vom Betrieb einer Rücknahmestelle verlängert wird.

(4)

Die Pfandverwaltungsorganisation kann eine Freistellung vom Betrieb einer Rücknahmestelle nur verlängern, wenn:

a)

der Inhaber der Freistellung einen Verlängerungsantrag stellt und

b)

die Gründe, aus denen die Freistellung ursprünglich gewährt wurde, weiterhin gelten.

(5)

Ein Verlängerungsantrag muss:

a)

in der Form und in der Weise erfolgen, wie sie von der Pfandverwaltungsorganisation vorgegeben wird,

b)

die Informationen über die Gründe für die Freistellung enthalten und

c)

(gegebenenfalls) sonstige Informationen, die die Pfandverwaltungsorganisation anordnen kann.

(6)

In Absatz 5 bezeichnet der Begriff „Freistellungsgründe“:

a)

wenn die Freistellung aus Gründen der Nähe gewährt wurde:

I)

Informationen über die alternative Rücknahmestelle oder -stellen, die sich in angemessener Nähe der angegebenen Einrichtung befindet bzw. befinden, und

II)

die Bestätigung, dass die Betreiber der betreffenden Rücknahmestellen in Bezug auf den Antrag des Einzelhändlers auf eine Freistellung vom Betrieb einer Rücknahmestelle konsultiert wurden und dass die betreffenden Betreiber sich bereit erklärt haben, auch

weiterhin Mehrwegartikel anzunehmen, die andernfalls dem Einzelhändler, der den Verlängerungsantrag gestellt hat, hätten zurückgegeben werden können;

b)

wenn die Freistellung aus Gründen der Nähe gewährt wurde: Angaben, die ausreichen, um nachzuweisen, dass der Standort, die Anordnung, die Größe, die Gestaltung oder der Bau der genannten Einrichtung den Betrieb einer Rücknahmestelle für diese Einrichtung weiterhin nicht zulässt, nicht ohne Weiteres zulässt oder nicht ohne Weiteres für den Betrieb einer Rücknahmestelle geändert werden kann.

(7)

Erhält die Pfandverwaltungsorganisation einen Verlängerungsantrag, so muss sie innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang dieses Antrags:

a)

entscheiden, ob die betreffende Freistellung vom Betrieb einer Rücknahmestelle verlängert wird oder nicht, und

b)

dem Inhaber der Freistellung ihre Entscheidung mitteilen.

(8)

Eine Erklärung nach Absatz 7 Buchstabe b muss schriftlich erfolgen und:

a)

wenn die Pfandverwaltungsorganisation die Freistellung vom Betrieb einer Rücknahmestelle verlängert:

I)

den Zeitraum angeben, für den die Freistellung weiter gelten soll, und

II)

das Datum angeben, an dem die Freistellung vom Betrieb einer Rücknahmestelle außer Kraft tritt, sofern sie nicht verlängert oder widerrufen wird;

b)

wenn die Pfandverwaltungsorganisation entscheidet, die Freistellung vom Betrieb einer Rücknahmestelle nicht zu verlängern,

I)

die Gründe für diese Entscheidung nennen und

II)

erklären, dass der Lebensmitteleinzelhändler nach Vorschrift 81 das Recht hat, die Pfandverwaltungsorganisation aufzufordern, ihre Entscheidung zu überprüfen.

(9)

Dieser Absatz unterliegt jedoch den Absätzen 8 und 9.

Pflicht zur Benachrichtigung der Pfandverwaltungsorganisation über eine relevante Änderung der Umstände

7.

— 1)

Der Inhaber einer Freistellung muss der Pfandverwaltungsorganisation jede Änderung der Umstände mitteilen, die für die Gründe relevant sind, aus denen die betreffende Freistellung vom Betrieb einer Rücknahmestelle gewährt oder gegebenenfalls verlängert wurde.

(2)

Innerhalb von 28 Tagen ab dem Tag, an dem die Änderung eintritt, ist der Pfandverwaltungsorganisation eine Erklärung nach Absatz 1 zu übermitteln.

Widerruf einer Freistellung vom Betrieb einer Rücknahmestelle auf Antrag des Inhabers der Freistellung

8.

— 1)

Ein Inhaber einer Freistellung kann beantragen, dass die ihm gewährte Freistellung vom Betrieb einer Rücknahmestelle widerrufen wird.

(2)

Ein Antrag nach Absatz 1 ist in der Form und in der Weise zu stellen, wie sie von der Pfandverwaltungsorganisation vorgegeben wird.

(3)

Erhält die Pfandverwaltungsorganisation einen Antrag nach diesem Absatz, so muss sie:

a)

die entsprechende Freistellung vom Betrieb einer Rücknahmestelle widerrufen und

b)

dem Inhaber der Freistellung schriftlich das Datum mitteilen, an dem der Widerruf der Freistellung vom Betrieb einer Rücknahmestelle wirksam wird.

Widerruf einer Freistellung vom Betrieb einer Rücknahmestelle auf Initiative der Pfandverwaltungsorganisation

9.

— 1)

Die Pfandverwaltungsorganisation kann eine Freistellung vom Betrieb einer Rücknahmestelle widerrufen, wenn sie sich vergewissert hat, dass:

a)

sich die Umstände in Bezug auf die Gründe, aus denen die Freistellung gewährt wurde, geändert haben,

b)

wenn die Freistellung aus Gründen der Nähe gewährt wurde, die weitere Anwendung der Freistellung dazu führen würde, dass es Systemverbraucher gibt, die keinen angemessenen Zugang zu einer Rücknahmestelle mehr haben.

(2)

Schlägt die Pfandverwaltungsorganisation vor, eine Freistellung vom Betrieb einer Rücknahmestelle gemäß Absatz 1 zu widerrufen, so muss sie dies dem Inhaber der Freistellung mitteilen (im Folgenden „Vorschlagserklärung“).

(3)

Eine Vorschlagserklärung muss:

a)

die Gründe angeben, aus denen die Pfandverwaltungsorganisation vorschlägt, die Freistellung vom Betrieb einer Rücknahmestelle zu widerrufen;

b)

den Tag angeben, an dem die Freistellung vom Betrieb einer Rücknahmestelle endet, wenn der Vorschlag aufrechterhalten wird;

c)

Folgendes angeben:

I)

die Form und die Art und Weise, in der etwaige Stellungnahmen zu dem Vorschlag gegenüber der Pfandverwaltungsorganisation abzugeben sind, und

II)

die Frist, innerhalb derer eine solche Stellungnahme abzugeben ist, die mindestens 28 Tage ab dem Tag der Vorschlagserklärung betragen muss.

(4)

Die Pfandverwaltungsorganisation:

a)

muss alle ihm gegenüber abgegebenen Stellungnahmen in der vorgeschriebenen Form und Weise und bis zum angegebenen Datum berücksichtigen;

b)

kann Stellungnahmen zurückweisen, die auf andere Weise als in der vorgeschriebenen Form und Weise oder nach dem angegebenen Datum (oder beides) gemacht werden.

(5)

Die Pfandverwaltungsorganisation muss dem Inhaber der Freistellung ihre Entscheidung schriftlich mitteilen.

(6)

Wenn:

a)

die Pfandverwaltungsorganisation beschließt, die betreffende Freistellung vom Betrieb einer Rücknahmestelle zu widerrufen,

muss die Pfandverwaltungsorganisation dem Freistellungsinhaber eine

Widerrufserklärung erteilen.

(7)

Eine Widerrufserklärung muss schriftlich erfolgen und muss:

a)

erklären, dass die entsprechende Freistellung vom Betrieb einer Rücknahmestelle widerrufen wird, und die Gründe hierfür angeben,

b)

den Tag angeben, an dem die Freistellung vom Betrieb einer Rücknahmestelle außer Kraft tritt, und

c)

erklären, dass der Freistellungsinhaber nach Vorschrift 81 das Recht hat, die Pfandverwaltungsorganisation aufzufordern, ihre Entscheidung zu überprüfen.

(8)

Eine Erklärung nach Absatz 5, einschließlich einer etwaigen Widerrufserklärung, muss vor Ablauf der Frist von 7 Tagen ab dem Tag, an dem die Pfandverwaltungsorganisation ihre Entscheidung trifft, erfolgen.

(9)

Der für die Zwecke von Absatz 7 Buchstabe b festgelegte Tag darf nicht vor Ablauf der Frist von 28 Tagen gemäß Vorschrift 81 liegen.

## Anhang 4

### Vorschriften 39 und 42

#### Freiwilliger Betrieb von Rücknahmestellen und Bereitstellung von Rücknahmediendiensten

##### Teil 1

##### Einleitung

##### Auslegung von Anhang 4

1.

In diesem Anhang:

bedeutet „Angaben zum Antragsteller“:

a)

Name der Person, die den Antrag stellt, und, falls abweichend, deren Firmenname,

b)

Anschrift und Telefonnummer des Firmen- oder Hauptsitzes der Person,

c)

eine Zustellungsanschrift, falls abweichend von der unter Buchstabe b genannten

Anschrift,

d)

wenn es sich bei der Person, die den Antrag stellt, um ein Unternehmen handelt, die

Handelsregisternummer des Unternehmens,

e)

wenn es sich bei dem Antragsteller um eine Personengesellschaft handelt, die Namen

aller Partner und

f)

Name und Kontaktdaten (gegebenenfalls einschließlich einer E-Mail-Adresse) der Person,

die im Zusammenhang mit dem Antrag als Ansprechpartner benannt wurde;

bedeutet „Erklärung“ eine schriftliche Erklärung;

bedeutet „Informationen über die Genehmigung der Rücknahmestelle“:

a)

die Anschrift der Einrichtung, an oder bei der eine Rücknahmestelle betrieben werden

soll,

b)

Informationen über die Zugänglichkeit der Rücknahmestelle, einschließlich:

I)

des geplanten Standorts,

II)

der Zufahrtswege und

III)

der geplanten Geschäftszeiten.

c)

die Art der Rücknahmestelle, die die antragstellende Person betreiben will, und

d)

Informationen, die Folgendes nachweisen:

I)

dass die antragstellende Person über ausreichende Mittel verfügt, um die Rücknahmestelle einzurichten und für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten und zu betreiben,

II)

die Anzahl der Mehrwegartikel, die nach Schätzung der Person, die den Antrag stellt, voraussichtlich monatlich an die Rücknahmestelle zurückgegeben werden, und die Grundlage für diese Schätzung und

III)

die Art und Weise, wie die antragstellende Person den erwarteten Umfang der zurückgegebenen Mehrwegartikel zu verwalten gedenkt;

die „Informationen zur Genehmigung eines Rücknahmediendienstes“ sind Informationen, die Folgendes belegen:

a)

dass der Systemeinzelhändler, der die Registrierung beantragt, über ausreichende Mittel verfügt, um den vorgeschlagenen Rücknahmediendienst einzurichten und für mindestens 12 Monate zu betreiben,

b)

die Anzahl der Mehrwegartikel, die nach Schätzung des Einzelhändlers voraussichtlich monatlich gesammelt werden, und die Grundlage für diese Schätzung und

c)

die Art und Weise, wie der Einzelhändler den erwarteten Umfang der zurückgegebenen Mehrwegartikel zu verwalten gedenkt.

Teil 2

Antrag auf Bestellung als Rücknahmeverwalter

Antrag auf Bestellung als Rücknahmeverwalter

2.

— 1)

Jede Person, die kein Systemhersteller oder Systemanbieter ist, kann bei der Pfandverwaltungsorganisation beantragen, als Rücknahmeverwalter bestellt zu werden.

(2)

Ein Antrag nach diesem Absatz muss:

a)

in der Form und in der Weise erfolgen, wie sie von der Pfandverwaltungsorganisation vorgegeben wird,

b)

Angaben zum Antragsteller enthalten und

c)

(gegebenenfalls) sonstige Informationen, die die Pfandverwaltungsorganisation anordnen kann.

(3)

Handelt es sich bei der betreffenden Person um eine Personengesellschaft, so muss der Antrag, wenn sie von nur einem Partner gestellt wird, von diesem Partner im Namen aller Partner gestellt werden.

(4)

.

Entscheidung über den Antrag

3.

— 1)

Erhält die Pfandverwaltungsorganisation einen Antrag nach Absatz 2, so muss sie innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang des Antrags:

a)

entscheiden, ob dem Antrag stattgegeben oder ob er abgelehnt wird, und

b)

dem Antragsteller ihre Entscheidung mitteilen.

(2)

Eine Erklärung nach Absatz 1 Buchstabe b muss:

a)

wenn die Pfandverwaltungsorganisation dem Antrag stattgibt, das Datum angeben, an dem die Bestellung wirksam wird;

b)

wenn die Pfandverwaltungsorganisation den Antrag ablehnt,

I)

die Gründe für die Entscheidung nennen und

II)

darauf hinweisen, dass der Antragsteller nach Vorschrift 81 das Recht hat, die Pfandverwaltungsorganisation aufzufordern, ihre Entscheidung zu überprüfen.

Dauer der Bestellung als Rücknahmeverwalter

4.

Die Bestellung einer Person als Rücknahmeverwalter ist bis zum Widerruf durch die Pfandverwaltungsorganisation wirksam.

Teil 3

Antrag auf Genehmigung für den Betrieb einer Rücknahmestelle

Antrag auf Genehmigung für den Betrieb einer Rücknahmestelle in oder bei einer in den Geltungsbereich fallenden Einrichtung

5.

— 1)

Ein Systembeauftragter kann bei der Pfandverwaltungsorganisation beantragen, eine Rücknahmestelle in oder bei einer in den Geltungsbereich fallenden Einrichtung zu betreiben.

(2)

Ein Antrag nach diesem Absatz muss:

a)

in der Form und in der Weise erfolgen, wie sie von der Pfandverwaltungsorganisation vorgegeben wird, und

b)

Folgendes enthalten:

I)

die Angaben zum Antragsteller,

II)

die Informationen zur Genehmigung der Rücknahmestelle und

III)

(gegebenenfalls) sonstige Informationen, die die Pfandverwaltungsorganisation anordnen kann.

(3)

Handelt es sich bei dem Systembeauftragten um eine Personengesellschaft, so muss der Antrag von einem der Partner im Namen aller Partner gestellt werden.

(4)

In diesem Absatz bedeutet „Systembeauftragter“

a)

ein Systemhersteller,

b)

ein Systemanbieter oder

c)

ein Rücknahmeverwalter.

Entscheidung über den Antrag

6.

— 1)

Erhält die Pfandverwaltungsorganisation einen Antrag nach Absatz 5, so muss sie innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang des Antrags:

a)

entscheiden, ob dem Antrag stattgegeben oder ob er abgelehnt wird, und

b)

dem Antragsteller ihre Entscheidung mitteilen.

(2)

Eine Erklärung nach Absatz 1 Buchstabe b muss:

a)

wenn die Pfandverwaltungsorganisation dem Antrag stattgibt, das Datum angeben, an dem die Genehmigung wirksam wird;

b)

wenn die Pfandverwaltungsorganisation den Antrag ablehnt,

I)

die Gründe für diese Entscheidung nennen und

II)

darauf hinweisen, dass der Antragsteller nach Vorschrift 81 das Recht hat, die Pfandverwaltungsorganisation aufzufordern, ihre Entscheidung zu überprüfen.

Dauer der Genehmigung einer Person zum Betrieb einer Rücknahmestelle

7.

Die Genehmigung einer Person zum Betrieb einer Rücknahmestelle in der Einrichtung, für die die Genehmigung erteilt wurde, gilt so lange, bis sie von der Pfandverwaltungsorganisation widerrufen wird.

Teil 4

Registrierung eines Systemeinzelhändlers als Anbieter eines Rücknahmediendienstes

Registrierung eines Systemeinzelhändlers als Rücknahmediendienstleister

8.

— 1)

Ein Systemvermittler kann bei der Pfandverwaltungsorganisation die Registrierung als Rücknahmediendienstleister beantragen.

(2)

Handelt es sich bei dem Systemeinzelhändler um eine Personengesellschaft, so muss der Antrag, wenn er von nur einem Partner gestellt wird, von diesem Partner im Namen aller Partner gestellt werden.

(3)

Ein Registrierungsantrag muss:

a)

in der Form und in der Weise erfolgen, wie sie von der Pfandverwaltungsorganisation vorgegeben wird,

b)

Angaben zum Antragsteller enthalten und

c)

(gegebenenfalls) sonstige Informationen, die die Pfandverwaltungsorganisation anordnen kann.

Entscheidung über den Antrag

9.

— 1)

Erhält die Pfandverwaltungsorganisation einen Registrierungsantrag gemäß Absatz 8, so muss sie innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang des Antrags:

a)

entscheiden, ob dem Antrag stattgegeben oder ob er abgelehnt wird, und

b)

dem Antragsteller ihre Entscheidung mitteilen.

(2)

Eine Erklärung nach Absatz 1 Buchstabe b muss:

a)

wenn die Pfandverwaltungsorganisation dem Antrag stattgibt, das Datum angeben, an dem die Genehmigung wirksam wird;

b)

wenn die Pfandverwaltungsorganisation den Antrag ablehnt,

I)

die Gründe für diese Entscheidung nennen und

II)

darauf hinweisen, dass der Antragsteller nach Vorschrift 81 das Recht hat, die Pfandverwaltungsorganisation aufzufordern, ihre Entscheidung zu überprüfen.  
Dauer der Registrierung eines Systemeinzelhändlers als Rücknahmediendienstleister

10.

Die Registrierung eines Systemeinzelhändlers als Rücknahmediendienstleister ist wirksam, bis sie von der Pfandverwaltungsorganisation widerrufen wird.

Teil 5

Information

Pflicht zur Erklärung einer Änderung der Angaben eines Antragstellers, der Informationen zur Genehmigung einer Rücknahmestelle oder der Informationen über einen Rücknahmediendienst an die Pfandverwaltungsorganisation

11.

— 1)

Ein Rücknahmeverwalter muss die Pfandverwaltungsorganisation informieren, wenn sich die Angaben des Antragstellers, die im Zusammenhang mit der Bestellung dieser Person übermittelt wurden, ändern.

(2)

Eine Person, die berechtigt ist, eine Rücknahmestelle in oder bei einer bestimmten Einrichtung zu betreiben, muss die Pfandverwaltungsorganisation informieren, wenn sich die im Zusammenhang mit der Genehmigung dieser Person übermittelten Informationen zur Genehmigung der Rücknahmestelle ändern.

(3)

Ein Systemeinzelhändler, der für die Erbringung von Rücknahmediendienstleistungen registriert ist, muss die Pfandverwaltungsorganisation informieren, wenn sich die Angaben des Antragstellers oder die Informationen über den Rücknahmediendienst, die im Zusammenhang mit der Registrierung dieser Person übermittelt wurden, ändern.

(4)

Eine Erklärung nach diesem Absatz muss innerhalb von 28 Tagen ab dem Tag, an dem die Änderung eintritt, erfolgen.

Teil 6

Widerruf einer Bestellung oder Genehmigung

Widerruf einer Bestellung oder Genehmigung auf Antrag

12.

— 1)

Die Pfandverwaltungsorganisation muss auf Antrag einer zum Rücknahmeverwalter bestellten Person Folgendes widerrufen:

a)

die Bestellung der Person als solcher und

b)

jede der Person erteilte Genehmigung, eine Rücknahmestelle in oder bei einer bestimmten Einrichtung zu betreiben.

(2)

Die Pfandverwaltungsorganisation muss auf Antrag einer Person, die befugt ist, eine Rücknahmestelle in oder bei einer bestimmten Einrichtung zu betreiben, die Genehmigung der Person zum Betrieb dieser Rücknahmestelle widerrufen.

(3)

Die Pfandverwaltungsorganisation muss auf Antrag eines Systemeinzelhändlers die Registrierung des Systemeinzelhändlers als Rücknahmediendienstleister widerrufen.

(4)

Widerruft die Pfandverwaltungsorganisation die Bestellung, Genehmigung oder Registrierung einer Person nach diesem Absatz, so muss sie die Person darüber informieren, an welchem Tag die Bestellung, Genehmigung oder Registrierung, je nachdem, endet.

Widerruf einer Bestellung oder Genehmigung auf Initiative der Pfandverwaltungsorganisation

13.

— 1)

Die Pfandverwaltungsorganisation kann Folgendes widerrufen:

a)

die Bestellung einer Person zum Rücknahmeverwalter einschließlich aller Genehmigungen, die die Person für den Betrieb von Rücknahmestellen in oder bei bestimmten Einrichtungen besitzt,

b)

die Genehmigung einer Person, eine Rücknahmestelle in oder bei einer bestimmten Einrichtung zu betreiben, oder

c)

die Registrierung eines Systemeinzelhändlers für die Erbringung von Rücknahmediendiensten,

auf andere Weise als aufgrund eines Ersuchens nach Absatz 12.

(2)

Die Pfandverwaltungsorganisation kann die Bestellung und Genehmigung einer Person nach Absatz 1 Buchstabe a nur aus einem der folgenden Gründe widerrufen:

a)

die Person hat gegen eine ihrer Pflichten als Rücknehmer im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem System verstoßen;

b)

seit der Bestellung durch die zuständige Behörde haben sich die Umstände geändert.

(3)

Die Pfandverwaltungsorganisation kann die Genehmigung einer Person nach Absatz 1 Buchstabe b nur aus einem der folgenden Gründe widerrufen:

a)

die Person hat gegen eine ihrer Pflichten als Rücknehmer im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem System verstoßen;

b)

seit Erteilung der Genehmigung haben sich die Umstände geändert, einschließlich etwaiger Änderungen, infolge derer:

I)

der Standort, die Anordnung, die Gestaltung oder der Bau der Einrichtung, auf die sich die Genehmigung bezieht, den Betrieb einer Rücknahmestelle nicht mehr oder nicht mehr ohne Weiteres ermöglichen und nicht mehr angemessen geändert werden können, um den weiteren Betrieb einer Rücknahmestelle zu ermöglichen;

II)

der Betrieb der Rücknahmestelle, auf die sich die Genehmigung bezieht, ist nicht mehr tragfähig.

(4)

Die Pfandverwaltungsorganisation kann die Registrierung eines Systemeinzelhändlers für die Erbringung von Rücknahmedienstleistungen nach Absatz 1 Buchstabe c nur aus einem der folgenden Gründe widerrufen:

a)

der Systemeinzelhändler hat eine seiner Verpflichtungen als Systemrücknehmer gemäß oder im Zusammenhang mit dem System nicht erfüllt;

b)

die Umstände seit der Genehmigung haben sich geändert;

c)

der Rücknahmedienst ist nicht mehr tragfähig.

(5)

Beabsichtigt die Pfandverwaltungsorganisation, eine Bestellung, Genehmigung oder Registrierung zu widerrufen, so muss sie dies der betreffenden Person mitteilen.

(6)

Eine Vorschlagserklärung muss:

a)

die Gründe angeben, aus denen die Pfandverwaltungsorganisation den Widerruf der Bestellung, Genehmigung oder Registrierung vorschlägt,

b)

den Tag angeben, an dem der Widerruf voraussichtlich wirksam wird, falls der Vorschlag aufrechterhalten wird, und

c)

festlegen, in welcher Form und in welcher Weise die betreffende Person gegenüber der Pfandverwaltungsorganisation zu dem vorgeschlagenen Widerruf Stellung nehmen kann, wobei diese Frist mindestens 28 Tage ab dem Datum der Vorschlagserklärung betragen muss.

(7)

Die Pfandverwaltungsorganisation:

a)

muss alle ihm gegenüber abgegebenen Stellungnahmen in der vorgeschriebenen Form und Weise und bis zum angegebenen Datum berücksichtigen;

b)

kann Stellungnahmen berücksichtigen, die auf andere Weise als in der angegebenen Form oder Weise oder nach dem angegebenen Datum (oder beides) gemacht wurden.  
(8)

Die Pfandverwaltungsorganisation muss dem Systemhersteller ihre Entscheidung schriftlich mitteilen.

(9)

Beschließt die Pfandverwaltungsorganisation, die Bestellung und Genehmigung oder Registrierung einer Person zu widerrufen, so muss sie der betreffenden Person eine Erklärung zukommen lassen, die Folgendes enthält:

a)

die Gründe für diese Entscheidung,

b)

den Tag, an dem der Widerruf wirksam wird, und

c)

den Hinweis, dass die Person nach Vorschrift 81 berechtigt ist, die

Pfandverwaltungsorganisation zu ersuchen, ihre Entscheidung zu überprüfen.

(10)

Der für die Zwecke von Absatz 9 Buchstabe b festgelegte Zeitpunkt darf nicht vor Ablauf der in Vorschrift 80 festgelegten Frist von 28 Tagen liegen.

Anhang 5

Vorschrift 51

Bestellung usw. der Pfandverwaltungsorganisation

Teil 1

Einleitung

Auslegung von Anhang 5

1.

In diesem Anhang:

bedeutet „PVO-Antragsteller“ eine Person, die einen Antrag auf Bestellung als PVO stellt;

bedeutet „PVO-Beantragungsfrist“

a) eine Frist, in der PVO-Anträge eingereicht werden können; oder

b) wenn vor Ablauf dieser Frist keine Anträge auf Bestellung als PVO gestellt werden oder die Bestellung einer Person als Pfandverwaltungsorganisation widerrufen wird oder widerrufen werden soll, eine andere Frist, die festgelegt werden kann;

bedeutet „Antrag auf Bestellung als PVO“ einen Antrag auf Bestellung als Pfandverwaltungsorganisation;

bedeutet „PVO-Aufgabe“ eine Aufgabe, die der Pfandverwaltungsorganisation durch das System oder im Rahmen des Systems übertragen wird;

bedeutet „gemeinnützige Körperschaft“ eine Körperschaft, die die von dieser

Körperschaft verdienten oder an sie gespendeten Gelder ausschließlich zur Verfolgung

ihrer Ziele verwendet und die keine Einkünfte an ihre Mitglieder, Direktoren oder Geschäftsführer ausschüttet;

bedeutet „Erklärung“ eine schriftliche Erklärung;

bedeutet „spezifiziert“ in einer Erklärung des Staatssekretärs spezifiziert.

Teil 2

Bestellung der Pfandverwaltungsorganisation

Antrag auf Bestellung als Pfandverwaltungsorganisation

2.

— 1)

Eine Person kann vor Ablauf der PVO-Antragsfrist beim Staatssekretär einen Antrag auf Bestellung als PVO stellen.

(2)

Ein Antrag auf Bestellung als PVO muss:

a)

schriftlich erfolgen,

b)

in der vorgeschriebenen Weise erfolgen,

c)

die in Absatz 3 genannten Informationen enthalten und

d)

(gegebenenfalls) alle sonstigen vorgegebenen Angaben enthalten.

(3)

Die in Absatz 2 Buchstabe c genannten Informationen umfassen:

a)

Name und, falls abweichend, Firmenname des PVO-Antragstellers,

b)

Anschrift und Telefonnummer des Firmen- oder Hauptsitzes des PVO-Antragstellers,

c)

eine Zustellungsanschrift, falls sie sich von der unter Buchstabe b genannten Anschrift

unterscheidet,

d)

Angaben, die ausreichen, um nachzuweisen, dass:

I)

der PVO-Antragsteller eine gemeinnützige Körperschaft ist und

II)

der PVO-Antragsteller voraussichtlich für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren,

beginnend mit dem Ende der PVO-Antragsfrist, als gemeinnützige Körperschaft bestehen

bleibt und

e)

ein Plan für die Verwaltung des Systems und die Wahrnehmung der PVO-Aufgaben (in

diesen Vorschriften als „Betriebsplan“ bezeichnet) vorliegt, der ausreicht, um

nachzuweisen, dass der PVO-Antragsteller geeignet ist, als Pfandverwaltungsorganisation

bestellt zu werden.

## Entscheidung über Anträge auf Bestellung als PVO

3.

— 1)

Der Staatssekretär muss, sobald dies vernünftigerweise möglich ist, nach Ablauf der PVO-Antragsfrist:

a)

nach Prüfung aller vor Ablauf dieser Frist eingegangenen Anträge auf Bestellung als PVO bestimmen, welcher PVO-Antragsteller als erfolgreicher PVO-Antragsteller benannt werden soll,

b)

die Zustimmung des DAERA zur vorgeschlagenen Bestellung des erfolgreichen PVO-Antragstellers einholen und

c)

allen PVO-Antragstellern die Entscheidung über ihre jeweiligen Anträge auf Bestellung als PVO bekanntgeben.

(2)

Der Staatssekretär kann nur solche PVO-Antragsteller zur Bestellung als Pfandverwaltungsorganisation vorschlagen, in Bezug auf die der Staatssekretär sich davon überzeugt hat, dass der PVO-Antragsteller:

a)

eine gemeinnützige Körperschaft ist, aber keine Wohltätigkeitsorganisation ist und

b)

für die Bestellung als Pfandverwaltungsorganisation geeignet ist, insbesondere im Hinblick auf:

I)

das Ausmaß der Unterstützung für den PVO-Antrag des PVO-Antragstellers bei den Systemherstellern und -anbietern;

II)

die vorgeschlagene Finanzierungsstrategie des PVO-Antragstellers, insbesondere die Art und Weise, wie der PVO-Antragsteller sicherstellen will, dass das System sich selbst trägt und tragen wird;

III)

die vom PVO-Antragsteller vorgeschlagene Strategie, mit der sichergestellt werden soll, dass die Ansichten aller Systemhersteller und -anbieter (unabhängig von ihrer Größe) sowie der Verbraucher bei der Wahrnehmung der PVO-Aufgaben eingeholt und berücksichtigt werden;

IV)

die vom PVO-Antragsteller vorgeschlagene Strategie zur Minimierung der Umweltauswirkungen des Systems und zur Erleichterung des Recyclings von in den Geltungsbereich fallenden Materialien;

V)

die Vereinbarungen, die der PVO-Antragsteller zu treffen beabsichtigt, um die Zusammenarbeit mit den Systemverwaltern anderer Pfandverwaltungssysteme oder den

schottischen Pfandverwaltern der schottischen Pfand- und Rücknahmesysteme zu gewährleisten, insbesondere im Zusammenhang mit:

aa)

dem Betrieb des Systems;

bb)

dem Betrieb der anderen Pfandsysteme;

cc)

dem Betrieb der schottischen Pfand- und Rücknahmesysteme;

dd)

der Erleichterung und Verbesserung der Rückgabe von Getränkebehältern, die in einem Teil des Vereinigten Königreichs gekauft und in einem anderen Teil des Vereinigten

Königreichs zurückgegeben werden;

ee)

der Erleichterung und Verbesserung des Registrierungsverfahrens für diejenigen, die Getränke für den britischen Markt herstellen oder einführen;

VI)

der vom PVO-Antragsteller vorgeschlagenen Strategie zur Verringerung und Beseitigung von Betrug im Rahmen des Systems;

VII)

den Zwecken, für die die PVO die Beträge, die sie im Rahmen des Systems einbehalten darf, die aber nicht zur Finanzierung des Systems selbst benötigt werden, zu verwenden vorschlägt.

(3)

Eine Erklärung nach Absatz 1 Buchstabe c muss:

a)

wenn der Staatssekretär dem Antrag des PVO-Antragstellers auf Bestellung stattgibt und das DAERA der Bestellung zustimmt:

I)

bestätigen, dass dem Antrag stattgegeben wurde,

II)

das Datum angeben, an dem die Bestellung der Person als Pfandverwaltungsorganisation wirksam wird, und

III)

(gegebenenfalls) die Bedingungen für die Bestellung als PVO angeben;

b)

wenn der Staatssekretär den Antrag des PVO-Antragstellers auf Bestellung ablehnt:

I)

die Gründe für die Entscheidung nennen und

II)

den Hinweis enthalten, dass der PVO-Antragsteller Berufung gegen die Entscheidung einlegen kann, sowie eine allgemeine Erklärung darüber, wie eine solche Berufung eingelegt werden kann.

(4)

Bei zwei oder mehr PVO-Bewerbern darf der für die Zwecke von Absatz 3 Buchstabe a Ziffer II festgelegte Zeitpunkt nicht vor Ablauf der Frist liegen, innerhalb deren eine

Person gegen die Entscheidung zur Ablehnung ihres Antrags auf Bestellung als PVO Berufung einlegen kann (unabhängig von einer Verlängerung dieser Frist).  
(5)

In diesem Absatz bezeichnet der Begriff „Wohltätigkeitsorganisation“ eine Einrichtung, die ausschließlich für wohltätige Zwecke gegründet wurde (unabhängig davon, ob sie in einem Teil des Vereinigten Königreichs als Wohltätigkeitsorganisation eingetragen ist oder nicht).

Teil 3

Widerruf der Bestellung einer Person als Pfandverwaltungsorganisation

Widerruf der Bestellung einer Person als Pfandverwaltungsorganisation: mit Kündigung

4.  
— 1)

Die als Pfandverwaltungsorganisation bestellte Person (im Folgenden die „zurücktretende PVO“) kann den Staatssekretär in einer Erklärung (im Folgenden „Widerrufserklärung“) informieren, dass sie ihre Funktion als Pfandverwaltungsorganisation aufgeben möchte.  
(2)

Erhält der Staatssekretär eine Widerrufserklärung, muss der Staatssekretär:

a)

die Bestellung der zurücktretenden PVO als Pfandverwaltungsorganisation widerrufen und

b)

der zurücktretenden PVO eine Erklärung übermitteln, in der das Datum angegeben ist, an dem der Widerruf wirksam wird.

(3)

Das für die Zwecke von Absatz 2 Buchstabe b festgelegte Datum darf nicht vor Ablauf einer Frist von 18 Monaten liegen, die mit dem Tag beginnt, an dem der Staatssekretär die Widerrufserklärung erhält.

Widerruf der Bestellung einer Person als Pfandverwaltungsorganisation: Ermessen des Staatssekretärs

5.  
— 1)

Der Staatssekretär kann mit Zustimmung des DAERA die Bestellung einer Person als Pfandverwaltungsorganisation widerrufen, wenn:

a)

der Staatssekretär davon Kenntnis erhält, dass die Person:

I)

wegen einer Straftat wegen Vermögensverletzung oder Betrug verurteilt worden ist;

II)

zahlungsunfähig geworden ist;

III)

Gegenstand eines Insolvenz- oder Liquidationsverfahrens geworden ist;

IV)

Vermögen hat, das unter Zwangsverwaltung oder Konkursverwaltung gestellt wurde, einschließlich durch einen Insolvenzverwalter oder ein Gericht,  
V)

mit ihren Gläubigern einen Vergleich geschlossen hat;  
VI)

Gegenstand einer Petition oder eines Antrags auf die in den Ziffern II bis V genannten Verfahren oder Vereinbarungen geworden ist; oder  
VII)

in einem beliebigen Gerichtsstand Gegenstand eines Verfahrens oder Antrags war, das bzw. der einem der unter den Ziffern II bis V genannten Verfahren oder Anträgen entspricht;  
VIII)

seit 3 Jahren die Rücknahmeziele für eine Pfandverwaltungsorganisation nicht erreicht hat;  
IX)

wissentlich oder leichtfertig falsche Angaben im Zusammenhang mit ihrem Antrag auf Bestellung als PVO oder im Zusammenhang mit einer ihrer Verpflichtungen als Pfandverwaltungsorganisation im Rahmen des Systems oder im Zusammenhang mit dem System gemacht hat;  
X)

den von einer nationalen Durchsetzungsbehörde erlassenen Bescheiden oder Geldstrafen nicht nachgekommen ist;  
XI)

die behördlichen Kosten wiederholt abgelehnt oder nicht gezahlt hat, nachdem ihr diese Kosten in Rechnung gestellt wurden;  
XII)

eine oder mehrere der Bedingungen für die Bestellung dieser Person nicht erfüllt hat;  
oder  
b)

die Person dem Staatssekretär eine Änderung der Umstände mitgeteilt hat, die nach Ansicht des Staatssekretärs die Person daran hindern könnte, die Bedingungen für die Bestellung der betreffenden Person zu erfüllen.

(2)

Der Staatssekretär:

a)

muss die Bestellung einer Person als Pfandverwaltungsorganisation widerrufen, wenn der Staatssekretär der Auffassung ist, dass:

I)

ein zwingender Ausschlussgrund gemäß Anhang 6 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen von 2023<sup>8</sup> (zwingende Ausschlussgründe) (im Folgenden „Gesetz von 2023“) für diese Person oder eine verbundene Person gilt und

II)

---

<sup>8</sup> 2023, Kapitel 54.

die Umstände, die zur Anwendung des Ausschlussgrundes geführt haben, fortbestehen oder erneut eintreten könnten, oder  
III)

die Person oder eine verbundene Person aufgrund eines in Anhang 6 dieses Gesetzes aufgeführten zwingenden Ausschlussgrundes auf der Ausschlussliste nach Abschnitt 62 des Gesetzes von 2023 (Ausschlussliste) steht.

b)

kann mit Zustimmung des DAERA die Bestellung einer Person als Pfandverwaltungsorganisation widerrufen, wenn der Staatssekretär der Auffassung ist, dass:

I)

ein in Anhang 7 des Gesetzes von 2023 aufgeführter Ermessensausschlussgrund (ermessensabhängige Ausschlussgründe) auf diese Person oder eine verbundene Person Anwendung findet und

II)

die Umstände, die zur Anwendung des Ausschlussgrundes geführt haben, fortbestehen oder erneut eintreten könnten, oder

III)

die Person oder eine verbundene Person aufgrund eines in Anhang 7 dieses Gesetzes aufgeführten Ermessensausschlussgrundes auf der Ausschlussliste nach Abschnitt 62 des Gesetzes von 2023 steht.

(3)

In dieser Vorschrift hat der Begriff „verbundene Person“ dieselbe Bedeutung wie in Anhang 6 Absatz 45 des Gesetzes von 2023 in Bezug auf einen Anbieter.

(4)

Schlägt der Staatssekretär vor, die Bestellung einer Person als Pfandverwaltungsorganisation zu widerrufen, so muss er der Person eine Vorschlagserklärung erteilen.

(5)

Eine Vorschlagserklärung muss:

a)

erklären, dass der Staatssekretär mit Zustimmung des DAERA vorschlägt, die Bestellung der Person als Pfandverwaltungsorganisation zu widerrufen, und warum,

b)

das Datum angeben, an dem der Widerruf wirksam werden soll,

c)

erklären, dass die Person zu dem beabsichtigten Widerruf ihrer Bestellung Stellung nehmen kann, und

d)

die Form, die Art und Weise sowie das Datum, bis zu dem eine solche Stellungnahme gegenüber dem Staatssekretär abzugeben ist.

(6)

Der für die Zwecke von Absatz 5 Buchstabe b festgelegte Zeitpunkt darf nicht vor Ablauf der Frist liegen, innerhalb derer die Person einen Antrag auf Überprüfung der

Entscheidung über den Widerruf ihrer Bestellung als Pfandverwaltungsorganisation stellen kann (unabhängig von einer etwaigen Verlängerung dieser Frist).

(7)

Der Staatssekretär:

a)

muss alle Stellungnahmen berücksichtigen, die in der vorgeschriebenen Form und Weise und bis zum angegebenen Datum gemacht werden;

b)

kann Stellungnahmen unberücksichtigt lassen, die nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise oder nach dem angegebenen Datum gemacht werden.

(8)

Der Staatssekretär muss der Pfandverwaltungsorganisation die Entscheidung schriftlich mitteilen.

(9)

Der Staatssekretär muss dem DAERA eine Kopie aller Erklärungen nach Absatz 8

übermitteln.

(10)

Beschließt der Staatssekretär, den vorgeschlagenen Widerruf durchzuführen, so muss der Staatssekretär der betreffenden Person eine Widerrufserklärung erteilen.

(11)

Die Widerrufserklärung muss:

a)

erklären, dass die Bestellung der Person als Pfandverwaltungsorganisation widerrufen wurde, und

b)

das Datum angeben, an dem der Widerruf wirksam wird.

(12)

Der Staatssekretär muss dem DAERA eine Kopie der Widerrufserklärung übermitteln.

Übertragung von Vermögenswerten usw.

6.

— 1)

Der Staatssekretär kann das Eigentum, die Rechte und die Verbindlichkeiten der ausscheidenden PVO auf die neue PVO oder auf den Staatssekretär als

Übergangsverwalter übertragen, wenn die ausscheidende PVO nicht mehr die

Pfandverwaltungsorganisation ist.

(2)

Das relevante Eigentum, die Rechte und Verbindlichkeiten der ausscheidenden PVO, die gemäß Absatz 1 übertragen werden können, sind:

a)

speziell für das System erstellte und zusammengestellte Daten;

b)

Grundstücke;

c)

geistiges Eigentum, einschließlich System-Branding;

d)

Pfandgeld;

e)

IT-Systeme;

f)

Verträge, die die ausscheidende PVO für die Zwecke des Systems geschlossen hat;

g)

Rücknahme- und Verarbeitungsinfrastruktur;

h)

Personal- und Personalmanagementsysteme.

(3)

Der Staatssekretär darf nur solche der in Absatz 2 genannten Eigentumsgegenstände, Rechte und Verbindlichkeiten übertragen, die das für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Systems und den Schutz der Verbraucherinteressen erforderliche Mindestvermögen darstellen.

(4)

Die Übertragung von Eigentum, Rechten und Verbindlichkeiten wird zum neuen Bestellungstermin wirksam.

(5)

Zu den Eigentumsgegenständen, Rechten und Verbindlichkeiten, die nach diesem Absatz übertragen werden können, gehören Eigentum, Rechte und Verbindlichkeiten, die andernfalls von der ausscheidenden PVO nicht übertragen oder abgetreten werden könnten.

(6)

Eine Übertragung von Eigentum, Rechten und Verbindlichkeiten nach diesem Absatz wird trotz des Fehlens einer erforderlichen Zustimmung oder eines erforderlichen Einverständnisses zu oder mit der Übertragung wirksam, als ob:

a)

keine Haftung für einen Verstoß gegen ein Erfordernis der Zustimmung oder des Einverständnisses bestünde, und

b)

es keine Beeinträchtigung von Eigentum oder Rechten gäbe, die andernfalls aufgrund einer Bestimmung (im Rahmen eines Erlasses, einer Vereinbarung oder in sonstiger Form) bestehen würde, die in Bezug auf die Bedingungen wirksam ist, unter denen die ausscheidende PVO Anspruch auf das betreffende Eigentum oder Recht hat oder der die betreffende Verbindlichkeit unterliegt.

(7)

Für die Zwecke dieses Absatzes sind Eigentum, Rechte oder Verbindlichkeiten der ausscheidenden PVO nur dann relevant, wenn sie von der ausscheidenden PVO in Ausübung ihrer Aufgaben als Pfandverwaltungsorganisation im Rahmen des Systems oder im Zusammenhang damit erworben wurden oder ihr unterstellt wurden.

(8)

In diesem Absatz und in Absatz 7:

bedeutet „Datum der neuen Bestellung“ den Tag, an dem die Bestellung der neuen PVO wirksam wird;

bedeutet „neue PVO“ die Person, die nach dem Widerruf der Bestellung der ausscheidenden PVO als Pfandverwaltungsorganisation bestellt wird;  
bedeutet „ausscheidende PVO“ die Person, deren Bestellung als Pfandverwaltungsorganisation gemäß Absatz 4 oder 5 widerrufen wird.  
Übergangsbestimmung im Zusammenhang mit Absatz 6

7.

— 1)

Alles, was:

a)

durch die ausscheidende PVO oder in Bezug auf alle nach Absatz 6 auf die neue PVO übertragenen Eigentumsgegenstände, Rechte oder Verbindlichkeiten erfolgt (oder so wirksam ist), als ob dies der Fall wäre, und  
b)

unmittelbar vor dem Datum der neuen Bestellung wirksam wird,

wie von der neuen PVO oder in Bezug auf diese vorgenommen zu behandeln.

(2)

Durch oder in Bezug auf die neue PVO kann alles fortgesetzt werden (einschließlich Gerichtsverfahren), das

a)

sich auf gemäß Absatz 6 übertragene Eigentumsgegenstände, Rechte oder Verbindlichkeiten bezieht und

b)

unmittelbar vor dem Datum der neuen Bestellung von, im Namen oder in Bezug auf die ausscheidende PVO vorgenommen wird.

Teil 4

Berufungen im Zusammenhang mit den Teilen 2 und 3

Recht auf Berufung

8.

— 1)

Ein PVO-Antragsteller kann gegen eine Entscheidung des Staatssekretärs, mit der sein Antrag auf Bestellung zur PVO abgelehnt wurde, Berufung einlegen.

(2)

Eine Person kann gegen eine Entscheidung des Staatssekretärs nach Absatz 5, ihre Bestellung als Pfandverwaltungsorganisation zu widerrufen, Berufung einlegen.

(3)

Eine Berufung gemäß Unterabsatz 1 oder 2 wird beim Gericht Erster Instanz eingelegt.  
Anhang 6

Vorschrift 95

Zivilrechtliche Strafen

Teil 1

Einleitung

Auslegung von Anhang 6

1.

In diesem Anhang:

steht „PG“ für pauschale Geldstrafe;

steht „VG“ für variable Geldstrafe.

Teil 2

Tabelle der zivilrechtlichen Sanktionen

Anforderung oder Rechtsakt	PG (Betrag)	VG	Einhaltungserklärung	Durchsetzungsverpflichtung
<b>Systemhersteller</b>				
Vorschrift 10 und Anhang 1 Teil 1 (Registrierung)	Nein:	Ja	Ja	Ja
Vorschrift 12 Absatz 1 Buchstabe a oder b (Aufzeichnungspflicht)	Nein:	Ja	Ja	Ja
Vorschrift 13 Absatz 4 (Pflicht, einer Anweisung zur Bereitstellung von Informationen nachzukommen).	Nein:	Ja	Ja	Ja
Erteilung von Informationen als Antwort auf eine Informationserklärung nach Vorschrift 13 oder auf einen Registrierungsantrag nach Anhang 1 Absatz 2 oder Anhang 1 Absatz 4 oder 5, wenn a) die Auskunft erteilende Person weiß, dass sie in einem wesentlichen Punkt falsch oder irreführend sind, oder b) die Person, die sie übermittelt, dies leichtfertig tut und die Informationen in einem wesentlichen Punkt falsch oder irreführend sind.	Nein:	Ja	Ja	Ja
Erteilung von Informationen in				

Anforderung oder Rechtsakt	PG (Betrag)	VG	Einhaltungserklärung	Durchsetzungsverpflichtung
einem Antrag nach Vorschrift 18 auf Registrierung eines Getränks in einem SP-Behälter als Produkt mit geringem Volumen, wenn a) die Person, die die Informationen bereitstellt, weiß, dass sie in einem wesentlichen Punkt falsch oder irreführend sind, oder b) die Person, die sie bereitstellt, dies leichtfertig tut und die Informationen in einem wesentlichen Punkt falsch oder irreführend sind.				
Vorschrift 21 (Pflicht zur Zahlung einer Herstellerregistrierungsgebühr)	Nein:	Ja	Ja	Ja
Vorschrift 22 (Pflicht zur Zahlung von Pfandgeldern an die Pfandverwaltungsorganisation)	Nein:	Ja	Ja	Ja
Vorschrift 85 (Rücknahmeziele)	Nein:	Ja	Ja	Ja
<b>Systemanbieter</b>				
Vorschrift 23 (Verbot der Abgabe von Artikeln durch einen Systemhersteller, der nicht bei der Pfandverwaltungsorganisation registriert ist)	Ja (1 000 GB P)	Nein :	Ja	Nein
Vorschrift 24 Absatz 1 Buchstabe a (Anforderung für Pfandartikel, das System-Logo zu tragen müssen)	Ja (1 000 GB P)	Nein :	Ja	Nein
Vorschrift 24 Absatz 1 Buchstabe b (Anforderung für Pfandartikel, den System-Rücknahmecode zu tragen)	Ja (1 000 GB P)	Nein :	Ja	Nein
Vorschrift 24 Absatz 2 (Anforderung für	Ja (1 000 GB	Nein :	Ja	Nein

Anforderung oder Rechtsakt	PG (Betrag)	VG	Einhaltungserklärung	Durchsetzungsverpflichtung
Mehrstückpackungen, das System-Verpackungslogo zu tragen)	P)			
Vorschrift 25 Absatz 1 (Verbot der Abgabe eines Produkts mit kleinem Volumen mit einem System-Logo oder einem System-Rückgabecode)	Ja (1 000 GB P)	Nein :	Ja	Nein
Vorschrift 26 Absatz 1 oder 6 (Pflicht, die Informationen über das System bereitzustellen oder anzuzeigen oder zur Anzeige bereitzustellen)	Ja (1 000 GB P)	Nein :	Ja	Nein
Vorschrift 27 Absatz 1 (Pflicht, Informationen über Produkte mit geringem Volumen bereitzustellen, anzuzeigen oder zur Anzeige bereitzustellen)	Ja (500 GBP)	Nein :	Ja	Nein
Vorschrift 28 Absatz 1 (Pflicht zur Pfanderhebung), wenn der Systemanbieter ein Systemeinzelhändler ist	Ja (1 000 GB P)	Nein :	Ja	Nein
Vorschrift 28 Absatz 1, wenn der Systemanbieter kein Systemeinzelhändler ist	Nein:	Ja	Ja	Ja
Vorschrift 29 Absatz 1 (Pflicht zur Anzeige von Opt-out-Informationen)	Ja (500 GBP)	Nein :	Ja	Nein
Vorschrift 30 Absatz 4 (Pflicht, einer Anweisung zur Bereitstellung von Informationen nachzukommen).	Nein:	Ja	Ja	Ja
Erteilung von Informationen als Antwort auf eine Erklärung nach Vorschrift 30, wenn a) die Person, die die Informationen erteilt,	Nein:	Ja	Ja	Ja

Anforderung oder Rechtsakt	PG (Betrag)	VG	Einhaltungserklärung	Durchsetzungsverpflichtung
weiß, dass sie in einem wesentlichen Punkt falsch oder irreführend sind, oder b) die Person, die sie übermittelt, dies leichtfertig tut und die Informationen in einem wesentlichen Punkt falsch oder irreführend sind.				
<b>Rückgabe von Mehrwegartikeln</b>				
Vorschrift 35 Absatz 1 (Pflicht zum Betrieb einer Rücknahmestelle)	Ja (1 000 GBP)	Nein :	Ja	Nein
Vorschrift 35 Absätze 4 und 5 und Anhang 2 (Pflicht zur Registrierung oder Verlängerung der Registrierung bei der Pfandverwaltungsorganisation als Betreiber einer Einrichtung mit Rücknahmepflicht)	Nein:	Ja	Ja	Ja
Erteilung von Informationen nach Anhang 2 Nummer 2 oder 4, wenn a) die Person, die die Informationen erteilt, weiß, dass sie in einem wesentlichen Punkt falsch oder irreführend sind, oder b) die Person, die die Informationen bereitstellt, dies leichtfertig tut und die Informationen in einem wesentlichen Punkt falsch oder irreführend sind.	Nein:	Ja	Ja	Ja
Erteilung von Informationen nach Anhang 3 Absatz 7 (Freistellung vom Betrieb einer Rücknahmestelle: Pflicht zur Benachrichtigung der	Nein:	Ja	Ja	Ja

Anforderung oder Rechtsakt	PG (Betrag)	VG	Einhaltungserklärung	Durchsetzungsverpflichtung
Pfandverwaltungsorganisation über Änderungen der Umstände				
Erteilung von Informationen nach Anhang 3 Nummer 2, 7 oder 9, wenn a) die Person, die die Informationen erteilt, weiß, dass sie in einem wesentlichen Einzelinhalt falsch oder irreführend sind, oder b) die Person, die sie erteilt, dies leichtfertig tut und die Informationen in einem wesentlichen Punkt falsch oder irreführend sind.	Nein:	Ja	Ja	Ja
Vorschrift 37 Absatz 1 (Pflicht zur Anzeige von Informationen, wenn keine Rücknahmestelle betrieben wird)	Ja (500 GBP)	Nein :	Ja	Nein
Vorschrift 41 (Pflicht zur Anzeige von Informationen an einer Rücknahmestelle)	Ja (500 GBP)	Nein :	Ja	Nein
Vorschrift 42 (Pflicht, ein Systemeinzelhändler und registriert zu sein, um einen Rücknahmedienst zu erbringen)	Ja (1 000 GBP)	Nein :	Ja	Nein
Vorschrift 43 Absatz 1 oder 5 (Pflicht zur Bereitstellung oder Anzeige von Informationen über einen Rücknahmedienst)	Ja (500 GBP)	Nein :	Ja	Nein
Erteilung von Informationen in einem Antrag nach Anhang 4 Nummer 2, 5 oder 8 dieses Anhangs, wenn a) die Person, die die Informationen erteilt, weiß, dass sie in einem wesentlichen Punkt falsch oder irreführend sind, oder b) die Person, die sie	Nein:	Ja	Ja	Ja

Anforderung oder Rechtsakt	PG (Betrag)	VG	Einhaltungserklärung	Durchsetzungsverpflichtung
übermittelt, dies leichtfertig tut und die Informationen in einem wesentlichen Punkt falsch oder irreführend sind.				
Anhang 4 Absatz 11 (Pflicht, der Einlagensicherungsorganisation eine Änderung der Informationen mitzuteilen)	Nein:	Ja	Ja	Ja
Vorschrift 48 Absatz 1, 2 oder 3 Buchstabe b (Pflicht betreffend die Zahlung des gesamten Erstattungsbetrags)	Ja (500 GBP)	Nein :	Ja	Nein
Vorschrift 49 (Pflicht zur Aufbewahrung von Mehrwegartikeln)	Ja (1 000 GBP)	Nein :	Ja	Nein
Vorschrift 50 (Pflicht zur Aufbewahrung oder Rückgabe von Mehrwegartikeln)	Nein:	Ja	Ja	Ja
<b>Die Pfandverwaltungsorganisation</b>				
Vorschrift 52 Absatz 3 (Pflicht zur Einhaltung der Bestellungsbedingungen)	Nein:	Ja	Ja	Yes
Vorschrift 53 Absatz 1 (Pflicht, im Einklang mit dem Betriebsplan zu handeln)	Nein:	Ja	Ja	Ja
Vorschrift 54 Absatz 1 (Pflicht zur Vorlage eines Jahresberichts)	Nein:	Ja	Ja	Ja
Vorschrift 55 Absatz 1 (Pflicht zur Einrichtung und Führung eines Reservefonds)	Nein:	Ja	Ja	Ja
Vorschrift 56 (System-Logo und System-Verpackungslogo: Pflicht zur Ausstellung)	Nein:	Ja	Ja	Ja
Vorschrift 57 (Veröffentlichung	Nein:	Ja	Ja	Ja

Anforderung oder Rechtsakt	PG (Betrag)	VG	Einhaltungserklärung	Durchsetzungsverpflichtung
des System-Logos und des System-Verpackungslogos)				
Vorschrift 58 (System-Rücknahmecode)	Nein:	Ja	Ja	Ja
Vorschrift 69 Absatz 1 (Pflicht zur Rücknahme von Mehrwegartikeln usw. von den Betreibern von Rücknahmestellen usw.)	Nein:	Ja	Ja	Ja
Vorschrift 69 Absatz 2 (Pflicht zur Zahlung von Beträgen für Mehrwegartikel)	Nein:	Ja	Ja	Ja
Vorschrift 72 (Pflicht zum Recycling oder zum Treffen von Vereinbarungen für das Recycling von in den Geltungsbereich fallenden Materialien aus erstattungsfähigen Artikeln)	Nein:	Ja	Ja	Ja
Vorschrift 73 (Pflicht zum Treffen von Vereinbarungen für das Recycling von in den Geltungsbereich fallenden Materialien, die nicht von erstattungsfähigen Artikeln stammen)	Nein:	Ja	Ja	Ja
Vorschrift 75 (Pflicht zur Zahlung der behördlichen Kosten)				
Vorschrift 76 (Informationen über Abgaben)	Nein:	Ja	Ja	Ja
Vorschrift 85 (Rücknahmeziele)	Nein:	Ja	Ja	Ja
<b>Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchsetzung</b>				
Vorschrift 90 Absatz 3 (Pflicht, einer Informationserklärung nachzukommen), wenn die Erklärung von einer zuständigen	Ja (500 GBP)	Nein	Ja	Nein

Anforderung oder Rechtsakt	PG (Betrag)	VG	Einhaltungserklärung	Durchsetzungsverpflichtung
lokale Behörde erfolgt				
Erteilung von Informationen an eine zuständige lokale Behörde als Antwort auf eine Informationserklärung gemäß Vorschrift 90, wenn a) die Person, die die Informationen erteilt, weiß, dass sie in einem wesentlichen Punkt falsch oder irreführend sind, oder b) die Person, die die Informationen erteilt, dies leichtfertig tut und die Informationen in einem wesentlichen Punkt falsch oder irreführend sind	Ja (500 GBP)	Nein :	Ja	Nein
Vorschrift 90 Absatz 3 (Pflicht, einer Informationserklärung nachzukommen), wenn die Erklärung von einer nationalen Durchsetzungsbehörde erfolgt	Nein:	Ja	Ja	Ja
Erteilung von Informationen an eine nationale Durchsetzungsbehörde nach Vorschrift 90, wenn a) die Person, die die Informationen erteilt, weiß, dass sie in einem wesentlichen Punkt falsch oder irreführend sind, oder b) die Person, die die Informationen erteilt, dies leichtfertig tut und die Informationen in einem wesentlichen Punkt falsch oder irreführend sind	Nein:	Ja	Ja	Ja
Vorschrift 91 Absatz 1 (Hinderung oder Nichtunterstützung einer befugten Person), wenn die befugte Person von einer lokalen	Ja (1 000 GBP)	Nein :	Ja	Nein

Anforderung oder Rechtsakt	PG (Betrag)	VG	Einhaltungserklärung	Durchsetzungsverpflichtung
Behörde für Gewichte und Maße benannt wurde				
Vorschrift 91 Absatz 1 (Hinderung oder Nichtunterstützung einer befugten Person), wenn die befugte Person vom DAERA oder der Umweltbehörde benannt wurde	Nein:	Ja	Ja	Ja
Vorschrift 92 Absatz 1 (Nichtbefolgung einer zivilrechtlichen Sanktion), wenn die zivilrechtliche Sanktion von einer lokalen Behörde für Gewichte und Maße verhängt wurde	Ja (1 000 GBP)	Nein:	Ja	Nein
Vorschrift 92 Absatz 1 (Nichtbefolgung einer zivilrechtlichen Sanktion), wenn die zivilrechtliche Sanktion vom DAERA oder der Umweltbehörde verhängt wurde				

### Teil 3

#### Pauschale Geldstrafen

#### Befugnis zur Auferlegung einer PG

##### 1. — 1)

Eine Durchsetzungsbehörde kann einer Person durch Erklärung eine PG auferlegen,

a)

in Bezug auf eine Handlung oder einen Verstoß gegen eine Anforderung in der Tabelle der zivilrechtlichen Sanktionen (CS-Tabelle), wenn aus der CS-Tabelle hervorgeht, dass für diese Handlung oder einen Verstoß gegen diese Anforderung eine PG zur Verfügung steht

b)

wenn die Durchsetzungsbehörde hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass die Person eine Straftat im Sinne der Vorschrift 91 oder 92 begangen hat, wenn sich aus der Vorschrift 95 ergibt, dass die Sanktion zur Verfügung steht.

(2)

Zuvor muss sich die Durchsetzungsbehörde hinsichtlich der Wahrscheinlichkeitsabwägung davon überzeugen, dass die betreffende Person gemäß der CS-Tabelle oder der Vorschrift 95 (je nachdem) gegen die entsprechende Anforderung verstoßen hat.

(3)

Eine „pauschale Geldstrafe“ bedeutet die Pflicht zur Zahlung einer Sanktion an die Durchsetzungsbehörde im Zusammenhang mit einer Handlung oder einem Verstoß gegen eine in der CS-Tabelle aufgeführte Anforderung, in Höhe des in der CS-Tabelle für diese Handlung oder den Verstoß gegen diese Anforderung angegebenen Betrags;

Erklärung über die beabsichtigte Verhängung einer PG

2.

— 1)

Beabsichtigt eine Durchsetzungsbehörde, einer Person eine PG aufzuerlegen, so muss die Behörde dieser Person mitteilen, was vorgeschlagen wird (in diesem Teil dieses Anhangs als „Absichtserklärung“ bezeichnet).

(2)

Eine Absichtserklärung muss schriftlich erfolgen und muss:

a)

die Gründe für die Verhängung der PG angeben,

b)

die Höhe der PG angeben und

c)

folgende Informationen umfassen:

l)

das Recht, innerhalb der Frist von 28 Tagen ab dem Tag, an dem die Person die Erklärung erhält, Stellung zu nehmen und Einwände zu erheben (in diesem Teil dieses Anhangs als „Frist von 28 Tagen“ bezeichnet).

Stellungnahmen und Einwände

3.

— 1)

Eine Person, die eine Absichtserklärung erhält, kann gegenüber der Durchsetzungsbehörde innerhalb der Frist von 28 Tagen Stellungnahmen oder Einwände gegen die vorgeschlagene Auferlegung der PG vorbringen.

(2)

Stellungnahmen oder Einwände nach Absatz 1 bedürfen der Schriftform.

Endgültige Erklärung der Entscheidung über die Verhängung einer PG

4.

— 1)

Die Durchsetzungsbehörde teilt der betroffenen Person nach Prüfung etwaiger innerhalb der Frist von 28 Tagen vorgebrachter Stellungnahmen oder Einwände ihre Entscheidung schriftlich mit.

(2)

Wird die Anordnung der PG (mit oder ohne Änderung der ursprünglichen Bedingungen der Absichtserklärung) getroffen, so muss die Durchsetzungsbehörde eine abschließende schriftliche Erklärung mit folgenden Angaben übermitteln:

a)

die Höhe der PG,

b)

die Gründe für die Verhängung der PG,

c)

wie die Zahlung der PG zu leisten ist,

d)

das Datum, bis zu dem die Zahlung zu erfolgen hat, berechnet auf der Grundlage einer Frist von 56 Tagen ab dem Tag des Eingangs der endgültigen Erklärung;

e)

Einzelheiten zu den Sanktionen bei Zahlungsverzug,

f)

Informationen über das Recht auf Berufung und

g)

die Folgen bei Nichtzahlung.

Berufung

5.

— 1)

Eine Person kann gegen eine endgültige Erklärung Berufung einlegen.

(2)

Gründe für eine Berufung sind:

a)

dass die Entscheidung auf falschen Tatsachen beruht;

b)

dass die Entscheidung rechtsfehlerhaft war;

c)

dass die Entscheidung aus irgendeinem Grund unangemessen ist.

Nichtzahlung nach 56 Tagen

6.

— 1)

Die Zahlung einer PG muss innerhalb einer Frist von 56 Tagen ab dem Tag des Eingangs der endgültigen Erklärung erfolgen, es sei denn, die endgültige Erklärung wird angefochten; in diesem Fall gilt Vorschrift 103 Absatz 1 Buchstabe b

(2)

Wird die PG nicht innerhalb dieser Frist gezahlt, entspricht der zu zahlende Betrag dem ursprünglichen Betrag der PG zuzüglich 50 % dieses Betrags.

(3)

Wenn gegen eine endgültige Erklärung Berufung eingelegt wird und die Berufung erfolglos bleibt oder zurückgenommen wird,

a)

ist die PG innerhalb von 28 Tagen ab dem Tag, an dem die Berufung entschieden oder zurückgenommen wird (je nachdem) zahlbar, und

b)

wird die PG nicht innerhalb dieser Frist gezahlt, entspricht der zu zahlende Betrag dem ursprünglichen Betrag der PG zuzüglich 50 % dieses Betrags.

Teil 4

Variable Geldstrafe

Befugnis zur Auferlegung einer VG

7.

— 1)

Eine Durchsetzungsbehörde kann einer Person durch Erklärung eine VG auferlegen,

a)

in Bezug auf eine Handlung oder einen Verstoß gegen eine Anforderung in der Tabelle der zivilrechtlichen Sanktionen (CS-Tabelle), wenn aus der CS-Tabelle hervorgeht, dass für diese Handlung oder einen Verstoß gegen diese Anforderung eine VG zur Verfügung steht, oder

b)

wenn die Durchsetzungsbehörde hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass die Person eine Straftat im Sinne der Vorschrift 91 oder 92 begangen hat, wenn sich aus der Vorschrift 95 ergibt, dass eine VG zur Verfügung steht.

(2)

Eine Anforderung nach diesem Absatz kann einer Person in Bezug auf dieselbe Handlung oder Unterlassung nicht mehr als einmal auferlegt werden, es sei denn, es handelt sich um eine fortgesetzte Handlung oder Unterlassung.

(3)

Die Durchsetzungsbehörde kann vor Zustellung einer Erklärung über eine variable Geldstrafe wegen Nichteinhaltung einer Einhaltungserklärung oder einer Durchsetzungsverpflichtung von einer Person verlangen, dass sie die Informationen übermittelt, die geeignet sind, die Höhe des Vorteils zu bestimmen, der sich aus der Nichteinhaltung der Einhaltungserklärung oder der Durchsetzungsverpflichtung ergibt.

(4)

Wird eine variable Geldstrafe in Bezug auf den Verstoß gegen eine Anforderung oder Handlung verhängt und handelt es sich bei dieser Zuwiderhandlung oder Handlung um eine Straftat nach Vorschrift 91 oder 92, die mit einer summarischen Verurteilung mit einer Geldstrafe bestraft wird, so darf der Betrag der variablen Geldstrafe den Höchstbetrag dieser Geldstrafe (gegebenenfalls) nicht überschreiten.

(5)

In diesem Anhang bezeichnet der Begriff „variable Geldstrafe“ die Verpflichtung zur Zahlung einer Strafe in der von der Durchsetzungsbehörde festgelegten Höhe.

Erklärung über die Absicht, eine VG aufzuerlegen

8.

— 1)

Schlägt eine Durchsetzungsbehörde vor, einer Person nach diesem Teil dieses Anhangs eine VG aufzuerlegen, so muss die Behörde der Person mitteilen, was vorgeschlagen wird („Absichtserklärung“).

(2)

Eine Absichtserklärung muss schriftlich erfolgen und Folgendes enthalten:

a)

die Gründe für die Verhängung der PG,

b)

die Höhe der Strafe,

c)

Informationen über das Recht, innerhalb von 28 Tagen ab dem Tag, an dem die Person die Erklärung erhält, Stellung zu nehmen (in diesem Teil dieses Anhangs als „Frist von 28 Tagen“ bezeichnet).

### Stellungnahmen und Einwände

9.

— 1)

Eine Person, der eine Absichtserklärung zugestellt wird, kann innerhalb der Frist von 28 Tagen gegenüber der Durchsetzungsbehörde zu der vorgeschlagenen Auferlegung der VG Stellung nehmen.

(2)

Stellungnahmen oder Einwände nach diesem Absatz müssen schriftlich erfolgen.

Zustellung der endgültigen Erklärung

10.

— 1)

Die Durchsetzungsbehörde muss der betroffenen Person nach Prüfung etwaiger innerhalb der Frist von 28 Tagen vorgebrachter Stellungnahmen ihre Entscheidung mit oder ohne Änderungen mitteilen.

(2)

1. .

(2)

Beschließt die Durchsetzungsbehörde, eine VG zu verhängen, so muss die Durchsetzungsbehörde der betreffenden Person eine Erklärung (in diesem Teil dieses Anhangs als „endgültige Erklärung“ bezeichnet) übermitteln.

(3)

Die endgültige Erklärung muss schriftlich erfolgen.

Inhalt der endgültigen Erklärung

11.

Eine endgültige Erklärung muss Folgendes enthalten:

a)

die Gründe für die Verhängung der PG,

b)

die Höhe der Strafe,

c)

die Art und Weise, wie die Zahlung erfolgen kann,

d)

die Frist für die Zahlung, die mindestens 28 Tage betragen muss, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Zustellung der endgültigen Erklärung.

e)

Informationen über das Recht auf Berufung und

f)

Informationen über die Folgen einer Nichtbefolgung der Erklärung.

Berufung gegen eine endgültige Erklärung

12.

— 1)

Eine Person, die eine endgültige Erklärung erhält, kann dagegen Berufung einlegen.

(2)

Gründe für eine Berufung sind:

a)

dass die Entscheidung auf falschen Tatsachen beruht;

b)

dass die Entscheidung rechtsfehlerhaft war;

c)

dass die Höhe der Strafe unangemessen war;

d)

dass die Entscheidung aus anderen Gründen unangemessen ist;

Teil 5

Einhaltungserklärungen

Ausstellung einer Einhaltungserklärung

13.

— 1)

Die Durchsetzungsbehörde kann von einer Person durch Erklärung verlangen, dass sie innerhalb einer von ihr festgesetzten Frist Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass der Verstoß gegen eine Anforderung nicht anhält oder sich wiederholt:

a)

in Bezug auf eine Handlung oder einen Verstoß gegen eine Anforderung in der CS-Tabelle, wenn in der CS-Tabelle angegeben ist, dass eine solche Sanktion für die Handlung oder den Verstoß möglich ist, oder

b)

wenn die Durchsetzungsbehörde hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass die Person eine Straftat im Sinne der Vorschrift 91 oder 92 begangen hat, wenn sich aus Vorschrift 95 ergibt, dass die Sanktion zur Verfügung steht.

Eine solche Erklärung wird in diesem Anhang als „Einhaltungserklärung“ bezeichnet.

(2)

Bevor die Durchsetzungsbehörde eine solche Anforderung auferlegt, muss sie sich davon überzeugen, dass hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Person gegen die einschlägige Anforderung verstoßen hat oder verstoßen wird.

(3)

Eine Anforderung kann einer Person nicht mehrmals in Bezug auf dieselbe Handlung oder Unterlassung auferlegt werden, es sei denn, es handelt sich um eine fortgesetzte Handlung oder Unterlassung.

(4)

Unterabsatz 3 schließt jedoch nicht aus, dass einer Person in einer Erklärung eine gleichwertige Anforderung auferlegt wird, wenn eine frühere Anforderung, die dieser Person in Bezug auf dieselbe Handlung oder Unterlassung auferlegt wurde, zuvor zurückgezogen wurde.

Inhalt einer Einhaltungserklärung

14.

— 1)

Eine Einhaltungserklärung muss Folgendes enthalten:

a)

Angaben zu den Gründen für die Auferlegung der Anforderung,

b)

Angaben über die Einhaltung oder Wiederherstellung, die erforderlich ist, und die Frist, innerhalb deren sie abgeschlossen sein muss,

c)

Informationen über das Recht auf Berufung und

d)

Informationen über die Folgen einer Nichtbefolgung der Erklärung.

Berufung gegen eine Einhaltungserklärung

15.

— 1)

Eine Person, die eine Einhaltungserklärung erhält, kann dagegen Berufung einlegen.

(2)

Gründe für eine Berufung sind:

a)

dass die Entscheidung auf falschen Tatsachen beruht;

b)

dass die Entscheidung rechtsfehlerhaft war;

c)

dass die Art der Anforderung unangemessen ist;

d)

dass die Entscheidung aus anderen Gründen unangemessen war.

Teil 6

Durchsetzungsverpflichtung

Befugnis zur Annahme einer Durchsetzungsverpflichtung und damit verbundene Angelegenheiten

16.  
— 1)

Eine Durchsetzungsbehörde kann eine Durchsetzungsverpflichtung einer Person annehmen, wenn:

a)

in Bezug auf eine Handlung oder einen Verstoß gegen eine Anforderung, die in der CS-Tabelle aufgeführt ist, aus der CS-Tabelle hervorgeht, dass die Sanktion für diese Handlung oder diesen Verstoß zur Verfügung steht, oder

b)

die Durchsetzungsbehörde hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass die Person eine Straftat im Sinne der Vorschrift 91 oder 92 begangen hat, wenn sich aus Vorschrift 95 ergibt, dass die Sanktion zur Verfügung steht.

(2)

Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet der Begriff „Durchsetzungsverpflichtung“ eine schriftliche Verpflichtung, die darin genannten Maßnahmen innerhalb der in der Verpflichtung genannten Frist zu ergreifen.

(3)

Bevor sie eine Durchsetzungsverpflichtung annimmt, muss die betreffende Durchsetzungsbehörde zunächst ein für diese Verpflichtungen geeignetes Verfahren festlegen.

(4)

Die Durchsetzungsbehörde muss:

a)

vor der Festlegung des Verfahrens die von ihr für angemessen erachteten Personen konsultieren und

b)

das festgelegte Verfahren veröffentlichen.

Inhalt einer Durchsetzungsverpflichtung

17.  
— 1)

Eine Durchsetzungsverpflichtung muss:

a)

eine relevante Maßnahme angeben,

b)

die Frist, innerhalb deren die Maßnahme abgeschlossen sein muss, angeben und

c)

Folgendes umfassen:

I)

eine Erklärung, dass die Verpflichtung gemäß diesem Teil dieses Anhangs abgegeben wird,

II)

die Bedingungen der Verpflichtung und

III)

eine Erklärung darüber, wie und wann davon auszugehen ist, dass die Person, die die Verpflichtung abgegeben hat, der Verpflichtung nachgekommen ist.

(2)

Die Durchsetzungsverpflichtung kann geändert oder die Frist, innerhalb deren die betreffende Maßnahme zu ergreifen ist, verlängert werden, wenn die Durchsetzungsbehörde und die Person, die die Durchsetzungsverpflichtung abgegeben hat, schriftlich vereinbart haben.

(3)

Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet der Begriff „relevante Maßnahme“:

a)

in einem Fall, der unter Abschnitt 16 Absatz 1 Buchstabe a fällt,

I)

Maßnahmen, mit denen sichergestellt werden soll, dass der Verstoß gegen die Anforderungen dieser Vorschriften nicht andauert oder wiederholt wird,

II)

Maßnahmen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Lage so weit wie möglich wiederhergestellt wird, wenn der Verstoß nicht stattgefunden hätte, oder

III)

Maßnahmen (einschließlich der Zahlung eines Geldbetrags) zur Förderung oder Verbesserung der Umwelt, z. B. Maßnahmen zur Vermeidung der Vermüllung oder zur Steigerung des Recyclings von in den Geltungsbereich fallenden Materialien, aus denen Behälter hergestellt werden;

b)

in einem Fall, der unter Abschnitt 16 Absatz 1 Buchstabe b fällt,

I)

Maßnahmen, mit denen sichergestellt werden soll, dass sich die Straftat nicht wiederholt,

II)

Maßnahmen (einschließlich der Zahlung eines Geldbetrags) zugunsten einer von der Straftat betroffenen Person oder

III)

Maßnahmen (einschließlich der Zahlung eines Geldbetrags) zur Förderung oder Verbesserung der Umwelt, z. B. Maßnahmen zur Vermeidung der Vermüllung oder zur Steigerung des Recyclings von in den Geltungsbereich fallenden Materialien, aus denen Behälter hergestellt werden.

Wirkung der Annahme einer Durchsetzungsverpflichtung

18.

— 1)

Nimmt eine Durchsetzungsbehörde in einem Fall nach Absatz 16 Absatz 1 Buchstabe a eine Durchsetzungsverpflichtung einer Person an, so darf die Durchsetzungsbehörde für die Handlung oder den Verstoß, auf den sich die Durchsetzungsverpflichtung bezieht, keine andere zivilrechtliche Sanktion verhängen.

(2)

Nimmt eine Durchsetzungsbehörde in einem Fall nach Absatz 16 Absatz 1 Buchstabe b eine Durchsetzungsverpflichtung einer Person an,

a)

darf die Person zu keinem Zeitpunkt wegen der Handlung oder Unterlassung, auf die sich die Durchsetzungsverpflichtung bezieht, verurteilt werden und

b)

die Durchsetzungsbehörde darf für die Handlung oder Unterlassung, auf die sich die Durchsetzungsverpflichtung bezieht, zu keinem Zeitpunkt andere zivilrechtliche Sanktionen verhängen.

(3)

Unterabsatz 1 oder Unterabsatz 2 (je nachdem) findet jedoch keine Anwendung mehr, wenn die Person der betreffenden Durchsetzungsverpflichtung oder einem Teil davon nicht nachkommt.

Veröffentlichung von Durchsetzungsverpflichtungen

19.

Die Durchsetzungsbehörde muss alle von ihr angenommenen

Durchsetzungsverpflichtungen in einer Weise veröffentlichen, die sie für geeignet hält, um sie den möglicherweise betroffenen Personen zur Kenntnis zu bringen.

Entlastung von einer Durchsetzungsverpflichtung

20.

— 1)

Ist eine Durchsetzungsbehörde davon überzeugt, dass eine Durchsetzungsverpflichtung eingehalten wurde, muss sie eine entsprechende Bescheinigung (im Folgenden „Entlastungsbescheinigung“) ausstellen.

(2)

Eine Durchsetzungsbehörde kann von einer Person, die eine Durchsetzungsverpflichtung abgegeben hat, verlangen, dass sie ausreichende Informationen vorlegt, um feststellen zu können, ob die Person dieser Verpflichtung nachgekommen ist.

(3)

Eine Person, die eine Durchsetzungsverpflichtung abgegeben hat, kann jederzeit eine Entlastungsbescheinigung beantragen.

(4)

Geht bei einer Durchsetzungsbehörde ein Antrag nach Absatz 3 ein, so muss die Behörde innerhalb der maßgeblichen Frist:

a)

entscheiden, ob eine Entlastungsbescheinigung ausgestellt wird, und

b)

die Person, die den Antrag stellt, über diese Entscheidung informieren.

(5)

Die „relevante Frist“ ist die Frist von 14 Tagen ab dem Tag, an dem der betreffende Antrag bei der Durchsetzungsbehörde eingeht.

Recht auf Berufung

21.  
— 1)

Eine Person, die gegenüber einer Durchsetzungsbehörde eine Durchsetzungsverpflichtung abgegeben hat, kann gegen die Entscheidung dieser Behörde, keine Entlastungsbescheinigung auszustellen, Berufung einlegen.

(2)

Gründe für eine Berufung sind:

a)

dass die Entscheidung auf falschen Tatsachen beruht;

b)

dass die Entscheidung rechtsfehlerhaft war;

c)

dass die Entscheidung ungerecht oder unangemessen war.

d)

dass die Entscheidung aus einem anderen Grund falsch war.

Unrichtige, unvollständige oder irreführende Informationen

22.  
— 1)

Eine Person, die unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben zu einer Durchsetzungsverpflichtung macht, gilt als Person, die diese nicht eingehalten hat.

(2)

Eine Durchsetzungsbehörde kann eine Entlastungsbescheinigung widerrufen, wenn sie auf der Grundlage unrichtiger, unvollständiger oder irreführender Angaben ausgestellt wurde.

Teilweise Einhaltung einer Durchsetzungsverpflichtung

23.

Hat eine Person eine Durchsetzungsverpflichtung teilweise eingehalten, muss die Durchsetzungsbehörde dies bei der Verhängung anderer zivilrechtlicher Sanktionen berücksichtigen.

Anhang 7

Vorschrift 103

Berufungsverfahren

Antrag

1.  
— 1)

Absatz 2 gilt für eine Person in England, die beim Gericht Erster Instanz (GEI) gemäß Vorschrift 102 Berufung einlegen möchte (diese Person wird in diesem Anhang als „GEI-Berufungsführer“ bezeichnet).

(2)

Die Absätze 3 bis 6 gelten für eine Person in Nordirland, die bei der Berufungskommission gemäß Vorschrift 102 Berufung einlegen möchte (diese Person wird in diesem Anhang als „PACNI-Berufungsführer“ bezeichnet).

(3)

In diesem Anhang bezeichnet der Begriff „Berufungskommission“ die gemäß Abschnitt 203 des Planungsgesetzes (Nordirland) 2011 eingesetzte Berufungskommission.

Berufung beim Gericht Erster Instanz

2.

— 1)

Ein GEI-Berufungsführer kann gemäß den GRC-Regeln 2009 Berufung beim Gericht Erster Instanz einlegen.

(2)

Die GRC-Regeln 2009 finden vorbehaltlich der Änderung in Absatz 3 auf die Berufung Anwendung.

(3)

Regel 22 der GRC-Regeln 2009 ist auf eine nach Vorschrift 102 dieser Vorschrift eingelegte Berufung so anzuwenden, als ob nach Absatz 1 Buchstabe b dieser Vorschrift die Einlegung der Berufung innerhalb von 2 Monaten ab dem Tag erforderlich wäre, an dem die Erklärung, auf die sich die Berufung bezieht, an den Berufungsführer übermittelt wurde.

(4)

In diesem Absatz bezeichnet der Begriff „die GRC-Regeln 2009“ die Regeln für Gerichtsverfahren (Gericht Erster Instanz) der allgemeinen Verwaltungskammer (General Regulatory Chamber) von 2009 S. I. 2009/1976.

Berufung bei der Berufungskommission: Berufungserklärung

3.

— 1)

Ein PACNI-Berufungsführer muss bei der Berufungskommission Berufung einlegen, indem er der Berufungskommission eine Erklärung (im Folgenden: Berufungserklärung) übermittelt.

(2)

Die Berufungserklärung muss schriftlich und mit der entsprechenden Gebühr versehen sein.

(3)

Die maßgebliche Gebühr ist der Betrag, der in Vorschrift 9 Absatz 1 der Vorschriften über Planungsgebühren (Planungsanträge und Berufungen) (Nordirland) 2015 Nr. 136 angegeben ist.

(4)

Der Berufungserklärung müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

a)

eine Berufungsbegründung,

b)

eine Kopie des Bescheids, der Gegenstand der Berufung ist,

c)

eine Kopie des Schriftwechsels zwischen dem PACNI-Berufungsführer und der Pfandverwaltungsorganisation oder der nationalen Durchsetzungsbehörde sowie alle sonstigen Unterlagen, die für die Berufung relevant sind,

d)

eine Kopie aller anderen Unterlagen, auf die sich der PACNI-Berufungsführer im Rahmen der Berufung zu stützen beabsichtigt, und

e)

eine Erklärung, aus der hervorgeht, ob der PACNI-Berufungsführer wünscht, dass die Berufung in Form einer mündlichen Verhandlung stattfindet oder auf der Grundlage schriftlicher Stellungnahmen entschieden wird.

Berufung bei der Berufungskommission: Frist für die Einlegung einer Berufung

4.

— 1)

Die Berufungserklärung nach Abschnitt 3 Absatz 1 muss der Berufungskommission vor Ablauf der Frist von 2 Monaten, die mit dem Datum beginnt, an dem der Bescheid, auf den sich die Berufung bezieht, dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, eingereicht werden.

Berufung bei der Berufungskommission: Entscheidung über die Berufung

5.

— 1)

Die Berufungskommission muss dem PACNI-Berufungsführer die Entscheidung über die Berufung und die Gründe für diese Entscheidung schriftlich mitteilen.

(2)

Entscheidet die Berufungskommission nach einer mündlichen Verhandlung über die Berufung, so muss sie dem Berufungsführer eine Kopie des Berichts der Person, die die Verhandlung durchgeführt hat, zur Verfügung stellen.

(3)

Gleichzeitig mit der Mitteilung der Entscheidung über die Berufung an den Berufungsführer muss die Berufungskommission der nationalen Durchsetzungsbehörde eine Kopie aller dem Berufungsführer nach diesem Absatz übermittelten Unterlagen übermitteln.

Begründung

(Diese Begründung ist nicht Bestandteil der Verordnung.)

Diese Vorschriften sind die ersten, die im Rahmen von Befugnissen erlassen werden, die Anhang 8 des Umweltgesetzes von 2021 (Kapitel 30) umfassen. Sie errichten in England und Nordirland ein Pfandsystem für Getränkebehälter, die für den Verzehr in England oder Nordirland abgegeben werden. Dabei handelt es sich um verschlossene Einwegflaschen und -dosen aus PET-Kunststoff, Stahl oder Aluminium, die zwischen 150 ml und 3 Liter Flüssigkeit enthalten.

Ab DATUM 3 muss jede Person in England oder Nordirland, an die ein Getränk in einem Behälter, auf den diese Vorschriften Anwendung finden, abgegeben wird, ein Pfand an die Person zahlen, die das Getränk an sie abgibt, und eine Person, die einen leeren Behälter an einen Rücknehmer zurückgibt, hat Anspruch auf Erstattung. Im Rahmen des Systems wird es auch möglich sein, bestimmte leere Getränkebehälter, die außerhalb von England und Nordirland gekauft wurden, zurückzugeben und eine Erstattung zu verlangen.

Teil 1 der Vorschriften enthält einleitende Bestimmungen.

Teil 2 enthält Auslegungsbestimmungen.

Teil 3 enthält Bestimmungen über die Einrichtung eines Pfandsystems für Getränkebehälter in England und Nordirland. In diesem Teil werden auch die Umstände dargelegt, unter denen eine Person keinen Anspruch auf Erstattung eines Mehrwegartikels hat.

Teil 4 Kapitel 1 enthält Bestimmungen über die Registrierungsanforderungen für die Systemhersteller, die Verpflichtung der Pfandverwaltungsorganisationen, ein Register der registrierten Systemhersteller zu führen, und Bestimmungen, nach denen die Systemhersteller Aufzeichnungen über die Abgabe von Getränkebehältern führen müssen. Die Pfandverwaltungsorganisationen sind befugt, Informationen von registrierten Systemherstellern einzuholen sowie Registrierungen zu löschen. Kapitel 2 enthält Bestimmungen über Produkte mit geringem Volumen. Kapitel 3 enthält Bestimmungen über Zahlungen von Systemherstellern an Pfandverwaltungsorganisationen.

Teil 5 enthält Bestimmungen über Systemanbieter, u. a. das Verbot der Abgabe von Getränken, die von einem nicht registrierten Systemhersteller hergestellt wurden, sowie Bestimmungen über die Kennzeichnung von Pfandartikeln, Mehrstückpackungen und registrierten Produkten mit geringem Volumen. Teil 5 enthält auch Bestimmungen, nach denen Systemanbieter Informationen über das Pfandsystem und über Produkte mit geringem Volumen angeben müssen, sowie Bestimmungen, die den Pfandverwaltungsorganisationen die Befugnis verleihen, Informationen von Systemanbietern einzuholen.

Teil 6 enthält Bestimmungen über die Rückgabe von Mehrwegartikeln. Teil 6 Kapitel 1 enthält Bestimmungen über Pfandartikel, die ausländischen Systemen unterliegen. Kapitel 2 enthält Bestimmungen über Einrichtungen mit Rücknahmepflicht für Getränkebehälter und Kapitel 3 Bestimmungen über freiwillige Rücknahmestellen. Kapitel 4 enthält Bestimmungen über die an den Rücknahmestellen bereitzustellenden Informationen, und Kapitel 5 enthält Bestimmungen über Rücknahmedienste und über die Abholung oder Annahme von Mehrwegartikeln durch die

Pfandverwaltungsorganisation. Kapitel 6 enthält Bestimmungen über das Register der Rücknahmestellen, das Register der Freistellungen vom Betrieb einer Rücknahmestelle und das Register der Rücknahmediendienstleister, und Kapitel 7 enthält Bestimmungen über die allgemeinen Verpflichtungen der Systemrücknehmer, Zahlungen für Mehrwegartikel zu leisten und diese zur Abholung einzubehalten.

Teil 7 enthält Bestimmungen über die Rolle der Pfandverwaltungsorganisation als Systemverwalter. Teil 7 Kapitel 1 enthält Bestimmungen über die Bestellung und Leitung einer Pfandverwaltungsorganisation, und Kapitel 2 enthält Bestimmungen über die Ausgabe und die Verwaltungsmodalitäten für das System-Logo, das System-Verpackungslogo und den System-Rücknahmecode. Kapitel 3 enthält Bestimmungen über Pfandbeträge, einschließlich der Bestimmung der Höhe der Pfandbeträge und der möglichen Verwendung der als Pfand entgegengenommenen Beträge. Kapitel 4 enthält Bestimmungen über Registrierungsgebühren, und Kapitel 5 enthält Bestimmungen über die Rücknahme von Mehrwegartikeln, einschließlich der Überprüfung des Betriebs von Rücknahmestellen. Kapitel 6 enthält Bestimmungen über das Recycling von in den Geltungsbereich fallenden Materialien aus zurückgegebenen Getränkebehältern. Kapitel 7 enthält Bestimmungen über die nationalen Durchsetzungsbehörden und Kapitel 8 Bestimmungen über die Pfandverwaltungsorganisationen, die mit anderen Systemverwaltern mit Sitz in Wales, in Schottland oder im Ausland zusammenarbeiten. Kapitel 9 enthält Bestimmungen über die interne Überprüfung von Entscheidungen von Pfandverwaltungsorganisationen. Kapitel 10 enthält Bestimmungen über den Widerruf der Bestellung einer Person als Pfandverwaltungsorganisation und enthält Bestimmungen über den Staatssekretär (oder eine andere Person), der als Übergangsverwalter tätig ist, bis eine Person als Pfandverwaltungsorganisation bestellt wird.

Teil 8 enthält Bestimmungen über Zielvorgaben für die Pfandverwaltungsorganisationen und für die Systemhersteller.

Teil 9 enthält Bestimmungen über die Durchsetzung. Teil 8 Kapitel 2 enthält Durchsetzungsbefugnisse, die in England bzw. Nordirland gelten, und enthält Bestimmungen über die Bereitstellung von Informationen. Kapitel 3 enthält Bestimmungen über Straftaten und Kapitel 4 Bestimmungen über zivilrechtliche Sanktionen. Kapitel 5 enthält Bestimmungen über die Veröffentlichung von Durchsetzungsmaßnahmen in einem öffentlichen Register.

Teil 10 enthält Bestimmungen über das Recht auf Berufung und das Berufungsverfahren.

In Teil 11 werden die Aufgaben der nationalen Durchsetzungsbehörden dargelegt.

Teil 12 enthält Bestimmungen für eine Überprüfung der in diesen Vorschriften enthaltenen Rechtsvorschriften.

[Folgenabschätzung].